

Inhaltsverzeichnis

09.03.2017 Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung HFA
Niederschrift ö. HFA 01.12.2016

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 Vorlage	Vorlage: 135/2017-1
Top Ö 5	Straßenbenennung in Bornheim-Waldorf Vorlage Vorlage: 164/2017-7	Vorlage: 164/2017-7 Vorlage: 164/2017-7
Top Ö 6	Antrag Beteiligungsbericht 2015 Vorlage Vorlage: 096/2017-2	Vorlage: 096/2017-2 Vorlage: 096/2017-2
Top Ö 7	Beteiligungsbericht 2015 Sachstand zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 138/2017-2
Top Ö 8	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz Vorlage	Vorlage: 143/2017-3
Top Ö 9	Sachstandsbericht Tierheim Troisdorf Vorlage Vorlage: 144/2017-3	Vorlage: 144/2017-3 Vorlage: 144/2017-3
	Übersicht Fundtiere 2016 Vorlage: 144/2017-3	Vorlage: 144/2017-3
Top Ö 11	Wirtschaftsplan 2017 Mitteilung betreffend Wettbürosteuer Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 088/2017-2
Top Ö 12	Mitteilung betreffend Jahresabschluss 2016 - vorläufiges Ergebnis	Vorlage: 089/2017-2

Top Ö 13

Vorlage ohne Beschluss

Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim Vorlage:
111/2017-2

Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 111/2017-2 Vorlage:
111/2017-2

Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2016

Vorlage: 111/2017-2 Vorlage:
111/2017-2

Ausarbeitung von Rödl & Partner zur Einführung des § 2b UStG und
mögliche Auswirkungen auf die Stadt Bornheim vom 26.01.2017

Top Ö 14

Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen
Sitzungen Vorlage:
153/2017-1

Vorlage ohne Beschluss

Einladung



Sitzung Nr.	15/2017
HFA Nr.	2/2017

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 20.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

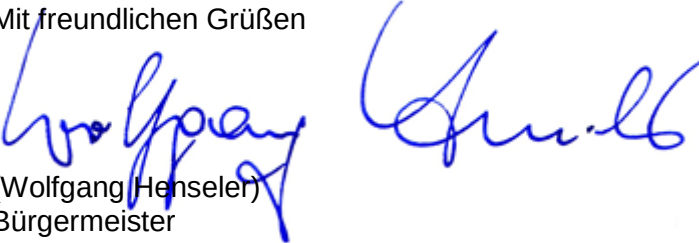
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 09.03.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahmeder Niederschrift über die Sitzung Nr. 79/2016 vom 01.12.2016	
4	17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992	135/2017-1
5	Straßenbenennung in Bornheim-Waldorf	164/2017-7
6	Beteiligungsbericht 2015	096/2017-2
7	Sachstand zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes	138/2017-2
8	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	143/2017-3
9	Sachstandsbericht Tierheim Troisdorf	144/2017-3
10	Umweltsäuberungsaktion "Bornheim putzt sich raus"	146/2017-12
11	Mitteilung betreffend Wettbürosteuer	088/2017-2
12	Mitteilung betreffend Jahresabschluss 2016 - vorläufiges Ergebnis	089/2017-2
13	Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	111/2017-2
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	153/2017-1
15	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
16	Mitteilung zum LKW-Kartell	166/2017-1
17	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	154/2017-1
18	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag,
01.12.2016, 09:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	79/2016
HFA Nr.	8/2017

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	ab TOP 4
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Oster, Thomas	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion	
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice Beigeordnete
Walter, Sabine

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 60/2016 vom 29.09.2016	
4	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	864/2016-11
5	Aktualisierung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	865/2016-11
6	Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014	902/2016-2
7	Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte	964/2016-5
8	Prüfauftrag zur Gründung einer Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft	819/2016-2
9	Konzept für einen Ordnungsaußendienst	845/2016-3
10	Änderung des Unterhaltsvorschuss-Gesetzes	961/2016-11
11	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	543/2016-11
12	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	596/2016-2
13	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	960/2016-2
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	947/2016-1
15	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnungspunkte 11, 12 und 13 in die Januarsitzung zu vertragen und
2. den Tagesordnungspunkt 7 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-6, 8-9, 14-15.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 60/2016 vom 29.09.2016	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 60/2016 vom 29.09.2016 keine Einwände.

4	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	864/2016-11
----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung:

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 100, 101 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Beamten / Beamtinnen und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Prüfer / Prüferinnen sollen Beamte / Beamtinnen mindestens des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sein.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin des Amtes und die Prüfer / Prüferinnen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Stadtverwaltung verfügen.
- (4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 3. Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.
- (3) Die Prüfung der von der Stadt Bornheim selbst entwickelten oder beschafften Programme für die Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dafür im Einzelfall des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bedienen. Haushaltsrechtlich relevante Programme, die vom Zweckverband civitec entwickelt oder beschafft wurden, werden vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW nach § 10 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines Zweckverbandes von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises geprüft.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge",
 2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach",
 3. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
 4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vornehmen.
- (6) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen.
- (7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.
- (8) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

III. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 3

Alle Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten / der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind.

§ 4

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

§ 5

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt.
- (3) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Die Namen der Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Umfang der erteilten Befugnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den Ämtern und Betrieben der Stadtverwaltung sowie den sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern usw. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch den Dezernenten / die Dezernentin über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin anzufordern.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen. Sie sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

V. Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 8

Werden vom Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechnungsausschusses zu unterrichten.

VI. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 9

- (1) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes teil.
- (2) Er / Sie gibt auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeiten gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.

§ 10

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§ 101 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW) und den Gesamtabchluss (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Der Bestätigungsvermerk ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach dessen Feststellung gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

VII. Inkrafttreten

§ 11

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 12. August 1998 außer Kraft.

- Einstimmig -

5	Aktualisierung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	865/2016-11
---	---	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat stimmt der folgenden Aktualisierung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim zu:

Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am § 2 Abs. 8 der Rechnungsprüfungsordnung folgende Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

1 Personal des Rechnungsprüfungsamtes

1.1 Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin

1.1.1 ist Vorgesetzter / Vorgesetzte des Personals des Rechnungsprüfungsamtes

1.1.2 verteilt die Aufgaben des Amtes auf das Personal und ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich,

1.1.3 nimmt selbst Prüfungsaufgaben wahr; Prüfungen von besonderer Bedeutung finden unter seiner / ihrer Leitung statt,

1.2 Die Prüfer / Prüferinnen

1.2.1 führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch,

1.2.2 haben zu Beginn einer Prüfung den Amtsleiter / die Amtsleiterin des zu prüfenden Amtes zu informieren,
bei unvermuteten Kassen- oder Lagerbestandsprüfungen ist die Unterrichtung erst nach Sicherung der Prüfungsdaten durchzuführen,

1.2.3 können die Prüfung auf Stichproben beschränken, soweit damit das Prüfungsziel erreicht wird,

1.2.4 haben den Amtsleiter / die Amtsleiterin über den Fortgang der Prüfungen - bei wesentlichen Mängeln unverzüglich - zu unterrichten.

2. Prüfungsberichte, Schriftverkehr

2.1 Prüfungsberichte

2.1.1 Prüfungsberichte sind kurz und verständlich abzufassen. Aus ihnen müssen sich der Prüfungszeitraum, das Prüfungsverfahren, der Umfang der Prüfung, die getroffenen Feststellungen und evtl. Vorschläge ergeben. Unbedeutende Beanstandungen sind an Ort und Stelle zu klären und auszuräumen; eine Aufnahme in den Prüfbericht entfällt.

2.1.2 Die Berichte sind von allen Prüfern / Prüferinnen zu unterschreiben, die an der Prüfung teilgenommen haben.

2.1.3 Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin übersendet die Prüfungsberichte dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin.

2.1.4 Für die Beantwortung von Prüfungsbemerkungen und Anfragen ist den Ämtern seitens des Amtes 11, im Übrigen seitens des Rechnungsprüfungsamtes eine angemessene Frist zu setzen. Sie beträgt im Allgemeinen 4 Wochen. Die Einhaltung der Frist ist von diesen Ämtern zu überwachen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

2.2 Schriftverkehr

2.21 Der Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist vom Amtsleiter / von der Amtsleiterin zu unterzeichnen. Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin ist berechtigt, seine / ihre Unterschriftsbefugnis im Rahmen der in der AGA getroffenen Regelungen auf die Prüfer / Prüferinnen zu übertragen.

2.22 Geprüfte Verwendungsnachweise unterzeichnet der Amtsleiter / die Amtsleiterin, wenn dies von der geldgebenden Stelle gefordert wird.

2.23 Die Anschrift des Rechnungsprüfungsamtes lautet: "Stadt Bornheim - Rechnungsprüfungsamt".

3. Kennzeichnung der geprüften Unterlagen

3.1 Die geprüften Unterlagen sind vom Prüfer / von der Prüferin grün zu kennzeichnen und mit seinem / ihrem Handzeichen zu versehen. Andere Ämter und Betriebe dürfen grüne Tinte, Grünstifte oder grüne Kugelschreiber nicht verwenden (s. AGA).

3.2 Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes werden folgende Vermerke festgelegt:

Gesehen = Sichtvermerk ohne Prüfung (Datum und Handzeichen)

Teilgeprüft = Prüfung der förmlichen, rechnerischen oder / und haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit

Geprüft = Umfassende Prüfung wurde vorgenommen

4. Allgemeine Grundsätze für die Prüfungstätigkeit

4.1 Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes muss darauf ausgerichtet sein, die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu sichern.

4.2 Der Prüfer / Die Prüferin muss sich insbesondere vergewissern, ob die Arbeiten und Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen, über die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde und eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist.

5. Dauernde Überwachung der Kassen und Zahlstellen, Kassenprüfungen

Die dauernde Überwachung der Kassen und ihrer Zahlstellen sowie Anzahl und Inhalt der Prüfungen richten sich nach den Vorschriften des § 30 Abs. 5 GemHVO NRW.

6. Geldwerte Drucksachen

Die geldwerten Drucksachen sind dahingehend zu kontrollieren, ob eine genaue Bestands- und Verbrauchskontrolle geführt wird und der Gegenwert ordnungsgemäß vereinnahmt worden ist.

7. Lager- und Inventarbestände

Die Lager- und Inventarbestände und die Führung der Bestandsverzeichnisse

sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet stichprobenartig zu prüfen. Die Stichprobenprüfung dieser Bestände und Verzeichnisse soll innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren erfolgen.

8. Prüfung der Vergaben und Bauvorhaben

8.1 Die Prüfung der Vergaben von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vergabevorschriften sowie die haushaltsrechtlichen Regelungen beachtet wurden.

8.2 Baurechnungen sind grundsätzlich in gleicher Weise zu prüfen wie die übrigen Belege, darüber hinaus auch fachtechnisch in angemessenem Umfang. Außerdem ist in Stichproben durch Baustellenbesichtigungen zu überwachen, ob die in Rechnung gestellten Bauarbeiten vertragsgemäß ausgeführt wurden und die berechneten Materialien verwandt worden sind.

8.3 Zeitpunkt und Ergebnis der Ortsbesichtigung sind aktenkundig zu machen.

8.4 Fertiggestellte und abgerechnete Baumaßnahmen von größerer Bedeutung sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

die Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert war, ggf. die entsprechenden Bewilligungsbescheide über Bundes- und Landeszuschüsse vorlagen,

das Baugenehmigungsverfahren und die planerische Vorbereitung bei Baubeginn ausführungsfähig abgeschlossen waren,

die Vergabevorschriften beachtet wurden,

die vorgesehenen Zuschüsse und speziellen Darlehen rechtzeitig nach Baufortschritt geflossen sind,

die Ausführung den ursprünglichen Plänen und baurechtlichen Auflagen entspricht,

die Bewilligungsbedingungen eingehalten wurden.

9. Vorprüfung

Für die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO gelten die Regelungen und Hinweise des Landesrechnungshofes.

10. Jahresabschluss

Die vorläufige Fassung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses ist vom Amtsleiter / der Amtsleiterin mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern.

11. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 09.12.2016 in Kraft.

- Einstimmig -

6	Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014	902/2016-2
----------	--	-------------------

Auf Seite 9 des Gesamtlageberichtes sind die Worte „tariflichen Beschäftigten“ durch das Wort „Beamte“ zu ersetzen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat

1. bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2014 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW,
2. beschließt, den Gesamtjahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 11.044.967 Euro aus dem Eigenkapital zu decken,
3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

- Einstimmig -

7	Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte	964/2016-5
----------	--	-------------------

- abgesetzt -

8	Prüfauftrag zur Gründung einer Wohnungs- und Grundstücksge- sellschaft	819/2016-2
----------	---	-------------------

Auf Anregung von AM Kleinekathöfer soll bei den weiteren Betrachtungen erörtert werden, ob und in welcher Form eine genossenschaftliche Betrachtung in Frage käme.

Die CDU-Fraktion beantragt,

1. die Beauftragung eines Beraters solange zurückzustellen, bis geklärt ist, ob die Ziele in Kooperation mit NRW-URBAN umgesetzt werden können,
2. die Verwaltung zu beauftragen, eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Alfter zu prüfen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. beauftragt die Verwaltung ein Konzept zu entwickeln, um die aus der Wohnungsmarktanalyse abgeleiteten Ziele
 - unter Nutzung von Instrumenten zur Steuerung der privaten Bautätigkeit innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen alternativ
 - durch Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft zu erreichen,
2. beschließt die Beauftragung eines Beraters solange zurückzustellen, bis geklärt ist, ob die Ziele in Kooperation mit NRW-URBAN umgesetzt werden können,
3. beauftragt die Verwaltung, eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Alfter zu prüfen.

- Einstimmig -

9	Konzept für einen Ordnungsaußendienst	845/2016-3
----------	--	-------------------

Die CDU-Fraktion beauftragt den Bürgermeister, nach Besetzung der zusätzlichen Stellen eine Ordnungspartnerschaft mit der Polizei abzuschließen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. beschließt das als Anlage 1 beigefügte Konzept zur Einrichtung eines städtischen Ordnungsdienstes,
2. beauftragt die Verwaltung alle erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen zur Einrichtung eines städtischen Ordnungsdienstes durchzuführen,
3. beauftragt den Bürgermeister, nach Besetzung der zusätzlichen Stellen eine Ordnungspartnerschaft mit der Polizei abzuschließen.

Abstimmungsergebnis

- 19 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, FDP, UWG, LINKE, BM)
03 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne)

10	Änderung des Unterhaltsvorschuss-Gesetzes	961/2016-11
-----------	--	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

11	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	543/2016-11
-----------	---	--------------------

- abgesetzt -

12	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	596/2016-2
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

13	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatz-satzung) vom 21.03.1997	960/2016-2
-----------	--	-------------------

- abgesetzt -

14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorheri-gen Sitzungen	947/2016-1
-----------	--	-------------------

Mündliche Mitteilungen betr.

Wasserschaden in der Turnhalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums

- Kenntnis genommen -

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

15	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 10:20 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
Rat	30.03.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	135/2017-1
Stand	01.02.2017

Betreff 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder folgende 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 Abs. 2 wird zu Abs. 3
2. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel
- Sport- und Kulturausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Umweltausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
- Fachausschuss Volkshochschule
- Betriebsausschuss“

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung der Nr. 2:

„2. Der Regelstundensatz beträgt 12,23 EUR pro Stunde. Der Höchstbetrag gem. § 3a Abs. 2 EntschVO beträgt 80,00 EUR pro Stunde. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) zum 29.11.2016 sowie der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) zum 01.01.2017, müssen die Regelungen des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim bezüglich des Verdienstausfallersatzes sowie der Aufwandsentschädigung geändert werden.

Zu Nr. 2

Nach dem neuen § 46 GO NRW ist für Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung vorgesehen (einfacher Satz der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder).

In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden. Sofern in der Hauptsatzung keine Regelung getroffen wird, ist eine Aufwandsentschädigung nach der GO NRW in Verbindung mit der EntschVO NRW ab dem 01.01.2017 gesetzlich zu zahlen.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 1 der EntschVO und würde monatlich 290,20 Euro je Ausschussvorsitzenden betragen. Um diese Mehrbelastung für den Haushalt der Stadt Bornheim zu vermeiden, haben die Fraktionen die Verwaltung gebeten, eine Regelung für die aufgelisteten Ausschüsse in der Hauptsatzung vorzunehmen.

Zur Umsetzung dieser Regelung ist eine Änderung des § 7 der Hauptsatzung zu Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz erforderlich. In dem neuen Absatz 2 ist vorgesehen, dass die aufgezählten Ausschüsse der Stadt Bornheim von der Regelung zur Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden.

Zu Nr. 3

Gem. § 45 GO NRW haben kommunale Mandatsträger Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Es wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt. Auf Antrag kann tatsächlich entstandener und nachgewiesener Verdienstausfall bis zur Grenze eines in der Hauptsatzung festzulegenden Höchstbetrags ersetzt werden.

Gemäß der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Entschädigungsverordnung ist ein Regelstundensatz in Höhe von mindestens 8,84 EUR pro Stunde (Mindestlohn) und ein Höchstbetrag von 80 EUR pro Stunde festgelegt worden.

In der geltenden Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim ist der Regelstundensatz auf 2/3 des bisher festgelegten einheitlichen Höchstbetrages von 18,35 EUR festgesetzt. Dies entspricht einem Regelstundensatz von 12,23 EUR.

Da in der neuen Fassung der EntschVO ein verbindlicher Höchstbetrag von 80 EUR pro Stunde festgesetzt wurde, ist dieser in der Hauptsatzung im neu angefügten Absatz 3 Nr.2 zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung zum Verdienstausschlag sind bei Produktgruppe 1.01.01 „Politische Gremien“ die entsprechenden Mehraufwendungen für den Haushalt 2017/2018 von insg. 24.000 € vorgesehen worden.

Durch die Aufnahme der Regelung zu § 7 Abs. 2 Hauptsatzung kann auf einen weiteren Mehraufwand von ca. 35.000 Euro verzichtet werden.

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	164/2017-7
Stand	13.02.2017

Betreff Straßenbenennung in Bornheim-Waldorf

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dem bisher namenlosen Weg in Bornheim-Waldorf zwischen Sandstraße und Hostertstraße den Namen „Zum Klostergärtchen“ zu geben.

Sachverhalt

Die Verwaltung verweist auf den Antrag der RM Helga Bandel und Manfred Quadt-Herte vom 08.02.2017. Gegen eine Benennung des Weges bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Vorsorglich wird aber darauf hingewiesen, dass es bereits eine Straße mit dem Namen „Im Klostergarten“ gibt und es ggf. zu Verwechslungen kommen könnte.

Im Zusammenhang mit der Benennung des Weges ist die Änderung der Postanschrift des Hauses Sandstraße 49a zwingend, da das Haus sonst von Ortsfremden ggf. nicht gefunden wird (z.B. Rettungsdienst, Feuerwehr).

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für zwei Straßennamenschilder mit Pfosten, Aufbau etc. betragen ca. 150,00 €.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag der RM/OV Helga Bandel und Manfred Quadt-Herte

Ortsvorsteherin/Ratsmitglied
Frau Helga Bandel
Schmiedegasse
53332 Bornheim-Waldorf

Ratsmitglied
Manfred Quadt-Herte
Hostertstraße 24
53332 Bornheim-Waldorf

An den
Bürgermeister
Herrn Wolfgang Henseler
- Rathaus -
53332 Bornheim

08.Februar 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

nehmen Sie bitte nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss' am 09.03.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Bandel

Manfred Quadt-Herte

Antrag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, in Waldorf der Verbindungsgasse zwischen der Sandstraße und der Hostertstraße den Namen

„Zum Klostergärtchen“

zu geben und entsprechend auszuschildern.

Begründung:

Die Verbindungsgasse zwischen der Sandstraße und der Hostertstraße verläuft talseitig u.a. entlang des in der Denkmalliste der Stadt Bornheim eingetragenen ehemaligen „St. Josefs-Klosters“ der Pfarrgemeinde Waldorf, das von Franziskanerinnen aus Olpe geführt wurde.

Auf der heutigen Außenfläche/Spielfläche des katholischen Kindergartens „Sankt Michael“ befand sich über viele Jahre der Gemüsegarten der Franziskanerinnen.

Mit der Namensgebung der Gasse soll an diese Zeit des Klostergartens erinnert werden und dem historischen Gedächtnis von Waldorf erhalten bleiben.

Die Postanschrift der Anlieger „Sandstraße 49a“ könnte unseres Erachtens bestehen bleiben.



(Links unten Teile des Klostergartens, rechts das Gässchen)

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
Rat	30.03.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	096/2017-2
Stand	12.01.2017

Betreff Beteiligungsbericht 2015

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2015 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 unter Berücksichtigung der im Rahmen des NKF erlassenen Anforderungen der §§ 117 GO NRW und 52 GemHVO NRW erstellt.

Nach § 117 GO NRW hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlusstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

Ursprünglich war geplant, den Beteiligungsbericht 2015 zusammen mit dem Gesamtabchluss 2015 den Ratsgremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Aufgrund von Personalengpässen wird sich die Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2015 jedoch verzögern, so dass die Beratung des Beteiligungsberichtes - wie in den Vorjahren - separat erfolgen soll.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 soll im 2. Quartal 2017 vorgelegt werden.

Weitere Erläuterungen sind dem beigefügten Beteiligungsbericht 2015 zu entnehmen.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht wird die Verwaltung in geeigneter Form hinweisen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Beteiligungsbericht 2015



Beteiligungsbericht 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung / Rechtsgrundlagen.....	3
II.	Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim	6
III.	Darstellung der einzelnen Beteiligungen.....	8
	Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG	9
	StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB).....	12
	Wasserwerk der Stadt Bornheim.....	17
	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	21
	Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	24
	Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV)	27
	e-regio GmbH & Co. KG (vormals Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG)	30
	Wasserverband Dickopsbach.....	35
	Wasserverband Südliches Vorgebirge	38
	Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.	41
	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	44

I. Einführung / Rechtsgrundlagen

Die Stadt Bornheim bedient sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erledigung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben kommunaler Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts. Rechtsgrundlage für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden bilden die §§ 107 - 115 im 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495).

Die GO NRW unterscheidet zunächst zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung der Kommunen:

§ 107 GO NRW - Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder

teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

- (3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.
- (4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.
- (5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.
- (6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.
- (7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Mit dem Beteiligungsbericht 2015 erfüllt die Stadt Bornheim die rechtlichen Vorgaben zur Erläuterung ihrer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung. Der Beteiligungsbericht bündelt umfassende Informationen zu den im Jahr 2015 bestehenden Beteiligungen der Stadt in einer einheitlichen und verständlichen Form, basierend auf den wirtschaftlichen Daten der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015. Er dient somit dem Zweck einer transparenten Darstellung von Strukturen und Lage der beteiligten Unternehmen.

Maßgeblich für die Erstellung des Beteiligungsberichtes sind die Anforderungen der §§ 117 GO NRW sowie 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV NRW. S. 886):

§ 117 GO NRW - Beteiligungsbericht

- (1) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlusstag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen. Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 beizufügen, wenn kein Gesamtabschluss nach § 116 aufzustellen ist.
- (2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Den vorgenannten Vorschriften entsprechend wird der aktuelle Beteiligungsbericht dem Gesamtabschluss beigelegt.

§ 52 GemHVO NRW - Beteiligungsbericht

- (1) Im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern
 1. die Ziele der Beteiligung,
 2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
 3. die Beteiligungsverhältnisse,
 4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
 5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
 6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
 7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
 8. der Personalbestand jeder Beteiligung.
- (2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.
- (3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

Die Darstellung der einzelnen Unternehmen im Beteiligungsbericht orientiert sich an den o.g. Vorgaben des § 52 GemHVO.

Die darin geforderten Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit der Beteiligungen wurden den jeweiligen Geschäftsberichten entnommen bzw. auf deren Basis anhand der folgenden Formeln ermittelt:

Eigenkapitalquote: $\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ - Anteil Eigenkapital am Gesamtkapital

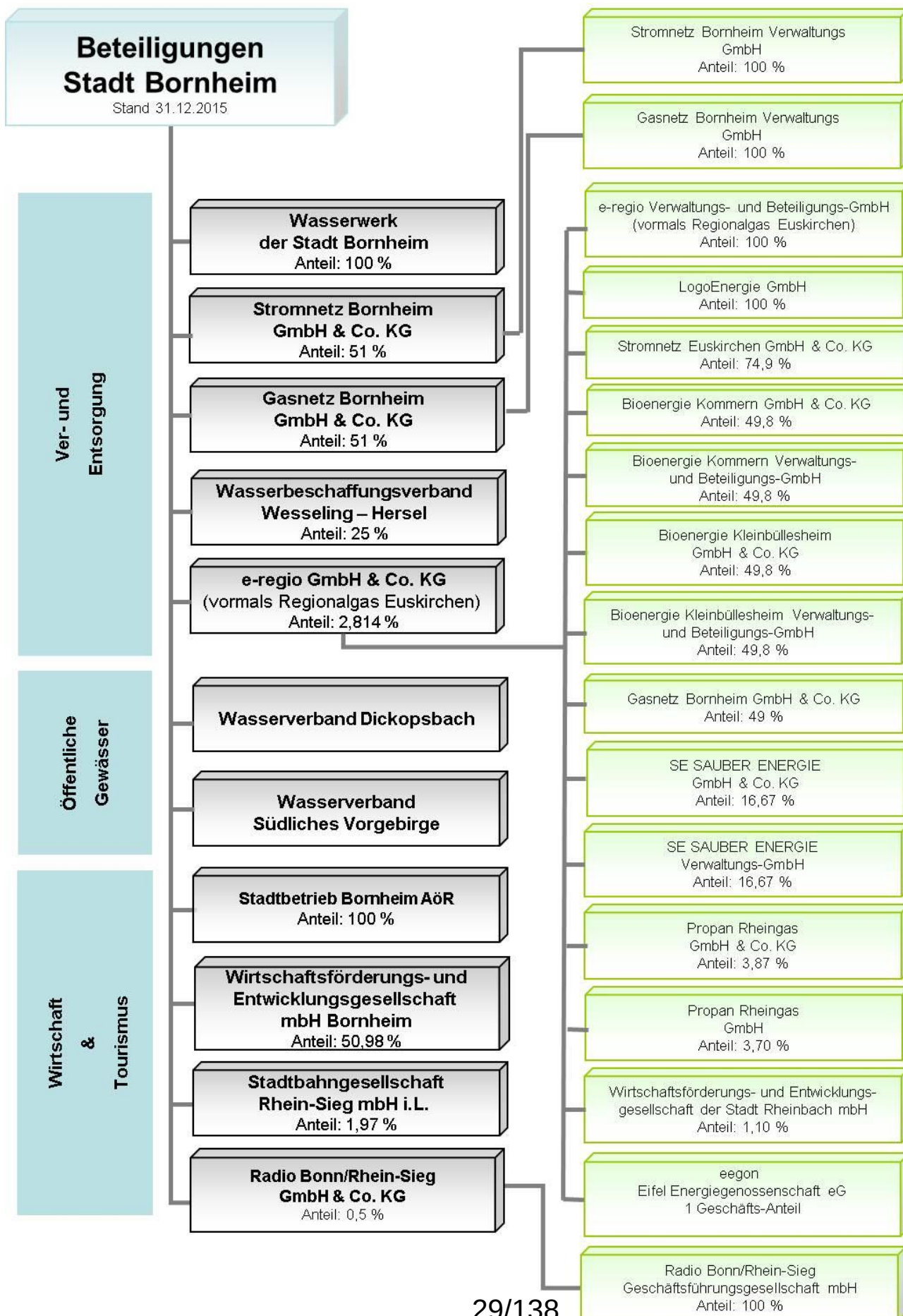
Fremdkapitalquote: $\text{Fremdkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ - Anteil Fremdkapital am Gesamtkapital

Eigenkapitalrentabilität: $\text{Jahresüberschuss} \times 100 / \text{Eigenkapital}$ - Verzinsung des vom Kapitalgeber investierten Kapitals innerhalb einer Periode

Umsatzrentabilität: $\text{Jahresüberschuss} \times 100 / \text{Umsatz}$ - Anteil Gewinn/Überschuss am Umsatz

Der Beteiligungsbericht wird zur Einsichtnahme für jeden Interessierten bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 457, während der Dienststunden bereit gehalten und kann ebenfalls im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

II. Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim



Die o.g. Übersicht gibt Auskunft, in welchem Umfang und an welchen Unternehmen und Einrichtungen die Stadt Bornheim beteiligt ist. Im Sinne einer transparenten Darstellung der wirtschaftlichen Verflechtungen der Stadt wurden dabei sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Beteiligungen aufgeführt. Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn sich Gesellschaften, an denen die Stadt Bornheim Anteile hält (unmittelbare Beteiligung), ihrerseits an anderen Unternehmen beteiligen.

Im Geschäftsjahr 2015 haben sich folgende Veränderungen zum Vorjahr ergeben:

Zum 01.01.2015 hat sich die Stadt Bornheim mit 51 % an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG beteiligt, die wiederum an der Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH beteiligt ist.

Die Regionalgas Euskirchen hat sich zum 06.04.2016 in die e-regio GmbH & Co. KG sowie die e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH umfirmiert.

Zum Stichtag 16.06.2015 hat die Kreissparkasse Köln im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Anwachsung die Gesellschaftsanteile der KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von 6.400,00 € übernommen.

Mittelbare Beteiligungen bestehen bei der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, der e-regio GmbH & Co. KG sowie der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG. Neu hinzugekommen ist die mit Wirkung zum 01.07.2015 gegründete Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG, an der die e-regio GmbH & Co. KG mit 74,9 % beteiligt ist.

III. Darstellung der einzelnen Beteiligungen

Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Sitz:	Friedensplatz 2 53721 Siegburg
Telefon:	0 22 8 - 66 88-110
(Geschäftsführung)	0 22 1 - 49 967-100
Fax:	0 22 8 - 66 88-170
(Geschäftsführung)	0 22 1 - 49 967-199
Internet:	www.radio-bonn.de
email:	info@hsg-koeln.de
(Geschäftsführung)	
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	21. Juli 1989
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben, die sich aus dem Landesrundfunk für den Betrieb lokalen Rundfunks ergeben:

- (1) Die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Vertragspartner die zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen und durch Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für den Vertragspartner den in § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Hörfunkwerbung zu verbreiten.

Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligen, derartige Unternehmen erwerben, Tochtergesellschaften gründen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle sonstigen den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte vornehmen.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
RBR Rundfunkbeteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH & Co. KG	383.468,91	75,0
Bundesstadt Bonn / Stadtwerke Bonn	63.911,49	12,5
Stadt Siegburg	33.233,97	6,5
Rhein-Sieg-Kreis	25.564,59	5,0
Stadt Bornheim	2.556,46	0,5
Stadt Meckenheim	2.556,46	0,5
	511.291,88	100,0

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH	25.564,59	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Dietmar Henkel

**Gesellschafter-
versammlung:** Michael Söllheim
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	9.110	7.282	4.759	-2.523	-34,65%
II. Sachanlagen	254.821	221.818	211.589	-10.229	-4,61%
III. Finanzanlagen	25.565	25.565	25.565	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.032.913	1.361.195	1.218.945	-142.250	-10,45%
II. Kassenbestand	497	501	1.533	1.032	206,18%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.250	750	250	-500	-66,67%
Bilanzsumme	1.324.155	1.617.110	1.462.641	-154.470	-9,55%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
Kapitalanteile der Kommanditisten	511.292	511.292	511.292	0	0,00%
B. Rückstellungen	84.889	142.019	91.080	-50.939	-35,87%
C. Verbindlichkeiten	727.974	963.799	860.269	-103.531	-10,74%
Bilanzsumme	1.324.155	1.617.110	1.462.641	-154.470	-9,55%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	2.985.517	3.482.344	3.329.463	-152.880	-4,39%
2. sonstige betriebliche Erträge	68.457	76.565	33.780	-42.786	-55,88%
3. Materialaufwand	0	0	1.271	1.271	100,00%
4. Personalaufwand:					
Löhne und Gehälter	5.270	5.992	5.744	-248	-4,14%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	62.355	48.977	52.162	3.184	6,50%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.315.690	2.509.915	2.414.440	-95.475	-3,80%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	250	8	0	-8	-100,00%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.545	19.970	25.414	5.444	27,26%
davon an verbundenen Unternehmen	10.101	14.802	19.105	4.303	29,07%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	657.363	974.063	864.212	-109.851	-11,28%
10. Steuern vom Ertrag	111.187	166.894	149.864	-17.030	-10,20%
11. sonstige Steuern	2.475	0	400	400	100,00%
12. Jahresüberschuss	543.701	807.169	713.948	-93.221	-11,55%
13. Gutschrift auf Gesellschafterkonten	543.701	807.169	713.948	-93.221	-11,55%
14. Bilanzgewinn	0	0	0	0	0,00%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	38,6	31,6	35,0	10,56%
Fremdkapitalquote	%	61,4	68,4	65,0	-4,88%
Eigenkapitalrentabilität	%	106,3	157,9	139,6	-11,55%
Umsatzrentabilität	%	18,2	23,2	21,4	-7,49%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte aus ihrer Beteiligung an der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2015 Gewinnanteile in Höhe von 3.570 € (VJ 4.036 €) sowie Zinsen in Höhe von 126 € (VJ 126 €).

StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB)

Sitz:	Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 93 20-0
Fax:	0 22 27 - 93 20 33
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	info@sbbonline.de
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung:	01. Januar 2008
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Aufgabe der Anstalt ist

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung;
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen
4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW)
5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet.
7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleistungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der in Abs. 1 bezeichneten Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

- Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
- unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Bornheim überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die für den übertragenen Aufgabenbereich erlassenen Satzungen der Stadt Bornheim be-

halten ihre Gültigkeit, bis der Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen seiner Satzungshoheit eigene Satzungen für den jeweiligen Bereich erlassen hat.

Die Anstalt hat Dienstherreneigenschaft, sie kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Tarifbeschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	4.700.000	100

Mittelbare Beteiligungen

Der Stadtbetrieb Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	83,00	90,00	92,00	2

Zusammensetzung der Organe

Vorstand: Ulrich Rehmann

Verwaltungsrat: Bürgermeister Wolfgang Henseler (*Vorsitzender*)
Paul Breuer
Wilfried Hanft
Ute Kleinekathöfer
Dr. Arnd Jürgen Kuhn
Michael Lehmann
Bernd Marx
Stefan Montenaarh
Heinz-Joachim Schmitz
Alexander Schüller
Wolfgang Schwarz
Bernhard Strauff
Hans Dieter Wirtz
Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	143.633	126.059	105.711	-20.348	-16,14%
II. Sachanlagen	117.625.130	117.986.495	122.838.621	4.852.126	4,11%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	128.996	113.531	105.748	-7.783	-6,86%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.649.873	4.008.651	3.813.229	-195.421	-4,87%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	363.901	1.189.946	3.811.580	2.621.634	220,32%
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungen	6.138	64.724	49.496	-15.228	-23,53%
Bilanzsumme	122.917.671	123.489.406	130.724.385	7.234.979	5,86%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	4.700.000	4.700.000	4.700.000	0	0,00%
II. Kapitalrücklage	32.122.627	35.896.305	35.896.305	0	0,00%
III. Verlustvortrag / Gewinnrücklagen	3.773.678	55.027	144.401	89.374	162,42%
IV. Jahresfehlbetrag / Gewinn	55.027	144.401	99.899	-44.502	-30,82%
B. Sonderposten für Zuschüsse	10.437.021	9.887.861	9.358.827	-529.034	-5,35%
C. Rückstellungen	237.326	361.812	470.204	108.392	29,96%
D. Verbindlichkeiten	66.838.172	67.558.104	75.011.524	7.453.420	11,03%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	4.753.821	4.885.896	5.043.226	157.330	3,22%
Bilanzsumme	122.917.671	123.489.406	130.724.385	7.234.979	5,86%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	17.903.360	18.273.433	19.322.993	1.049.560	5,74%
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen	-1.400	0	0	-	-
3. sonstige betriebliche Erträge	905.137	853.719	800.025	-53.694	-6,29%
4. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	1.177.591	989.291	1.778.853	789.562	79,81%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.876.329	6.855.962	6.922.390	66.428	0,97%
5. Aufwendungen für Personal					
a) Löhne und Gehälter	3.290.164	3.518.935	3.656.446	137.512	3,91%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	879.283	938.770	1.015.392	76.622	8,16%
davon für Altersversorgung	251.035	265.960	273.247	7.287	2,74%
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	3.285.012	3.342.239	3.407.485	65.246	1,95%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	747.039	843.821	726.053	-117.768	-13,96%
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.989	608	494	-114	-18,74%
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.489.420	2.485.629	2.508.490	22.861	0,92%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	64.249	153.112	108.403	-44.709	-29,20%
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	249	160	130	-30	-18,74%
12. sonstige Steuern	8.973	8.551	8.374	-177	-2,07%
13. Jahresfehlbetrag	55.027	144.401	99.899	-44.502	-30,82%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	33,1	33,0	31,2		-5,43%
Fremdkapitalquote	%	66,9	67,0	68,8		2,69%
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	17,5	17,5	16,9		-3,43%
Anlagendeckungsgrad	%	34,5	34,5	33,2		-3,82%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	254,0	3.656,0	3.703,0	47	1,29%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-3.514,0	-3.644,0	-8.241,0	-4.597	-126,15%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	2.697,0	870,0	7.160,0	6.290	722,99%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim finanziert über Stadtpauschalen bzw. gesonderte Einzelabrechnungen die durch die Stadtbetrieb AöR für die Stadt zu erbringenden hoheitlichen Leistungen.

Der Stadtbetrieb hat für das Geschäftsjahr 2015 eine Überschussbeteiligung für die Stadt Bornheim i.H.v. 99.899 € (Vorjahr 144.401 €) ermittelt.

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Sitz der Beteiligung:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Anschrift Betriebsführerin:	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 9320 - 0
Fax:	0 22 27 - 932033
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	info@sbbonline.de
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gründung:	01. Januar 1982
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der geltenden Betriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes sind die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	2.045.167,52	100

Mittelbare Beteiligungen

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Betriebsleitung:	Erster Betriebsleiter:	Bürgermeister Wolfgang Henseler
	Kaufmännischer Betriebsleiter:	Kämmerer Ralf Cugaly
	Technischer Betriebsleiter:	Erster Beigeordneter Manfred Schier
Betriebsausschuss:	Rainer Züge (<i>Vorsitzender</i>)	
	Horst Braun-Schoder	
	Heßling Günter	
	Silvio Jander	
	Bernd Marx	

Betriebsausschuss:

Stefan Montenarh
Josef Müller
Frank Roitzheim
Alexander Schüller
Wolfgang Schwarz
Harald Stadler
Manfred Umbach
Joachim Wolf

Betriebsführung: Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)
(kaufmännisch & technisch)

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A Anlagevermögen</i>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	55.843	49.858	49.566	-292	-0,59%
II. Sachanlagen	23.754.654	23.219.308	22.732.943	-486.365	-2,09%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Vorräte	141.051	171.405	203.928	32.524	18,97%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.602.411	1.962.107	2.819.999	857.892	43,72%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	-	13.754	0	-13.754	-100,00%
Bilanzsumme	25.553.959	25.416.431	25.806.436	390.004	1,53%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Stammkapital	2.045.168	2.045.168	2.045.168	0	0,00%
II. Allgemeine Rücklage	3.534.387	3.534.387	3.534.387	0	0,00%
III. Gewinn	364.585	721.941	349.038	-372.904	-51,65%
<i>B. Sonderposten für Zuschüsse</i>	2.720.338	2.637.557	2.518.754	-118.803	-4,50%
<i>C. Rückstellungen</i>	33.000	68.276	40.000	-28.276	-41,41%
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	16.854.863	16.407.654	17.317.811	910.158	5,55%
<i>E. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	1.619	1.449	1.278	-170	-11,76%
Bilanzsumme	25.553.959	25.416.431	25.806.436	390.004	1,53%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	5.096.776	5.324.251	5.305.532	-18.719	-0,35%
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-3.900	0	0	-	-
3. andere aktivierte Eigenleistungen	21.148	19.050	14.864	-4.186	-21,97%
4. sonstige betriebliche Erträge	56.446	83.338	18.210	-65.128	-78,15%
5. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.044.716	1.243.977	1.291.878	47.901	3,85%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	629.781	727.396	721.083	-6.313	-0,87%
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.077.580	1.079.413	1.106.745	27.332	2,53%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.119.838	1.109.615	978.502	-131.113	-11,82%
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-	-	-
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	721.798	700.686	689.949	-10.737	-1,53%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	576.757	565.552	550.449	-15.103	-2,67%
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	211.951	207.133	200.177	-6.956	-3,36%
12. sonstige Steuern	222	1.062	1.234	172	16,20%
13. Jahresgewinn	364.585	357.357	349.038	-8.319	-2,33%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	23,3	24,8	23,1		-6,85%
Fremdkapitalquote	%	76,7	75,2	76,9		2,25%
Eigenkapitalrentabilität	%	6,5	6,0	6,3		5,00%
Umsatzrentabilität	%	7,2	6,7	6,6		-1,49%
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,5	2,4	2,4		0,00%
Anlagendeckungsgrad	%	25,0	27,1	26,0		-4,06%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	1.175	276	1.206	930	336,96%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-578	-538	-620	-82	-15,24%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-861	234	191	-43	-18,38%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	-55	-83	694	777	936,14%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die vom Wasserwerk an die Stadt Bornheim abzuführende Eigenkapitalverzinsung beträgt für das Haushaltsjahr 2015 349.038 € (VJ 357.357 €).

An Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlägen sind 55.235 € (VJ 56.552 €) abzuführen.

Darüber hinaus belaufen sich die Konzessionsabgaben auf 144.000 € (VJ 311.532 €).

Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon:	02222 - 945273
Fax:	02222 - 945126
Internet:	www.stromnetz-bornheim.de
email:	info@stromnetz-bornheim.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	20. Januar 2014
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bornheim mit Strom sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	5.100,00	51,0
RheinEnergie AG	4.900,00	49,0
	10.000,00	100,0

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25.000,00	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Ralf Cugaly, Stadt Bornheim
Uta Synder, RheinEnergie AG

Aufsichtsrat: Petra Heller (*Vorsitzende*)
(Vertreter der Stadt Bornheim) Bürgermeister Wolfgang Henseler
Wilfried Hanft
Ewald Keils
Dr. Arnd Jürgen Kuhn

Gesellschafterversammlung Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	-	0	390.000	390.000	100,00%
II. Sachanlagen	-	28.000	12.911.012	12.883.012	46010,76%
III. Finanzanlagen	-	25.000	25.000	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	5.495	2.423.961	2.418.466	44015,57%
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	26.519	1.476.229	1.449.711	5466,79%
Bilanzsumme	-	85.013	17.226.202	17.141.189	20163,00%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Kapitalanteile					
I. Kapitalanteile	-	115.000	7.122.841	7.007.841	6093,77%
II. Rücklagen	-	0	132.138	132.138	100,00%
III. Jahresfehlbetrag	-	-47.862	-43.892	3.970	-8,29%
B. Rückstellungen	-	9.030	11.400	2.370	26,25%
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lu.L	-	990	3.765.956	3.764.966	380138,29%
2. Verbindlichkeiten gg. Gesellschaftern	-	0	4.491.000	4.491.000	100,00%
3. Verbindlichkeiten gg. verb. Unternehmen	-	7.713	10.883	3.170	41,10%
4. Sonstige Verbindlichkeiten	-	141	0	-141	-100,00%
D. Rechnungsabgrenzungsposten	-	0	1.735.875	1.735.875	100,00%
Bilanzsumme	-	85.013	17.226.202	17.141.189	20163,00%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-	47.862	43.461	-4.401	-9,19%
Betriebsergebnis	-	47.862	43.461	-4.401	-9,19%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
- davon an verbundene Unternehmen 430,95 €	-	0	431	431	100,00%
Finanzergebnis	-	0	431	431	100,00%
Ergebnis der gewönl. Verwaltungstätigkeit	-	47.862	43.892	-3.970	-8,29%
Jahresfehlbetrag	-	47.862	43.892	-3.970	-8,29%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	-	79,0	41,9	-46,99%
Fremdkapitalquote	%	-	21,0	48,1	128,59%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim hat für die Erbringung kaufmännischer und administrativer Dienstleistungen von der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2015 16.400 € erhalten.

Es wurden ferner folgende Kapitalzuführungen und -einlagen an die Gesellschaft geleistet (Anteile Stadt Bornheim):

- Kapitalzuführung zur Finanzierung des Netzerwerbs 2.094.000 €
(Übergang des Stromnetzes auf die Gesellschaft zum 31.12.2015)
- Zuzahlung auf das Rücklagenkonto zur Liquiditätssicherung 51.000 €.

Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon:	02222 - 945273
Fax:	02222 - 945126
Internet:	www.gasnetz-bornheim.de
email:	info@gasnetz-bornheim.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	07. Mai 2014
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Gasnetzbewirtschaftung im Stadtgebiet Bornheim sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim (seit 01.01.2015)	5.100,00	51,0
e-regio GmbH & Co. KG	4.900,00	49,0
	10.000,00	100,0

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25.000,00	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Ralf Cugaly, Stadt Bornheim
Egon Pützer, e-regio GmbH & Co. KG

Aufsichtsrat: Markus Hochgartz (*Vorsitzender*)
(Vertreter der Stadt Bornheim) Bürgermeister Wolfgang Henseler
Petra Heller
Ute Kleinekathöfer
Stefan Montenarh

Gesellschafterversammlung Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Sachanlagen	-	0	20.030.737	20.030.737	100,00%
II. Finanzanlagen	-	25.000	25.000	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	22	4.779	4.756	21348,47%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	-	8.097	504.645	496.548	6132,19%
C. Aktive Latente Steuern	-	0	272.370	272.370	100,00%
Bilanzsumme	-	33.120	20.837.531	20.804.411	62815,86%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	-	10.000	15.769.482	15.759.482	157594,82%
II. Bilanzgewinn/-verlust	-	-7.391	354.532	361.924	4896,55%
B. Sonderposten					
1. Empfangene Ertragszuschüsse	-	0	343.988	343.988	100,00%
2. Investitionszuschüsse	-	0	1.230.436	1.230.436	100,00%
C. Rückstellungen					
1. Steuerrückstellungen	-	0	302.500	302.500	100,00%
2. sonstige Rückstellungen	-	3.800	7.500	3.700	97,37%
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	-	1.711	2.295	584	34,14%
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	-	25.000	251.193	226.193	904,77%
3. sonstige Verbindlichkeiten	-	0	59.076	59.076	100,00%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	-	0	114.726	114.726	100,00%
F. Passive latente Steuern	-	0	2.401.802	2.401.802	100,00%
Bilanzsumme	-	33.120	20.837.531	20.804.411	62815,86%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	-	0	2.011.663	2.011.663	100,00%
2. sonstige betriebliche Erträge	-	0	2.645	2.645	100,00%
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	-	0	826.989	826.989	100,00%
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-	7.391	87.005	79.614	1077,11%
5. Betriebsergebnis	-	-7.391	1.100.313	1.107.705	14986,40%
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	0	109	109	100,00%
7. Finanzergebnis	-	0	109	109	100,00%
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-	-7.391	1.100.422	1.107.814	14987,87%
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	0	181.499	181.499	100,00%
10. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-	-7.391	918.924	926.315	12532,34%
11. Verlustvortrag	-	0	-7.391	-7.391	-100,00%
12. Vorabausschüttung	-	0	-557.000	-557.000	-100,00%
13. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-	-7.391	354.532	361.924	4896,55%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
					%
Eigenkapitalquote	%			77,4	
Fremdkapitalquote	%			22,6	
Eigenkapitalrentabilität	%			5,7	
Umsatzrentabilität	%			45,7	

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte aus ihrer Beteiligung an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2015 eine Vorabgewinnausschüttung in Höhe von 241.000 €.

Ferner hat die Stadt für die Erbringung administrativer Dienstleistungen von der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2015 12.000 € erhalten.

Zur Finanzierung des Netzerwerbs wurde der Gesellschaft seitens der Stadt Kapital in Höhe von 3.818.722 € zugeführt (*Übergang des Gasnetzes auf die Gesellschaft zum 01.01.2015*).

Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV)

Sitz:	Brühler Str. 95 50389 Wesseling
Telefon:	0 22 36 - 94 42-0
Fax:	0 22 36 - 94 42-78
Internet:	---
email:	---
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
Gründung:	20. April 1906 (<i>als Wasserleitungsgesellschaft Hersel - Wesseling</i>)
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen hiermit zu beliefern. Zu diesem Zweck unterhält er die zum Wasserwerk Urfeld gehörigen Anlagen in ordnungsmäßigem Zustand und baut sie entsprechend dem Verbandszweck aus.

Verbandsmitgliedschaft / Beteiligungsverhältnisse

Mitglieder des Verbandes sind:

	Stammkapital in €	Anteil in %	Stimmrechte im Verband	Bezugsrechte Trinkwasser an bewilligter Ge- samtförderung in %
Stadt Wesseling	143.161,73	40	4	48
Shell Deutschland Oil GmbH	125.266,51	35	3	3
Stadt Bornheim	89.476,08	25	3	44
	357.904,32	100		

(Berechnungsverband 6 % Rohwasser auf eigener Vertragsgrundlage)

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2	3	3	0

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Frank Röttger

Verbandsversammlung: Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim) Rüdiger Prinz
Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A Anlagevermögen</i>					
I. Sachanlagen	2.066.781	2.143.236	2.092.667	-50.569	-2,36%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	66.154	203.255	225.701	22.446	11,04%
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	115.848	53.254	38.120	-15.134	-28,42%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	0	0	0	0	0,00%
Bilanzsumme	2.248.783	2.399.745	2.356.488	-43.257	-1,80%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Gezeichnetes Kapital	357.904	357.904	357.904	0	0,00%
II. Gewinnrücklage	23.110	23.110	23.110	0	0,00%
<i>B. Rückstellungen</i>	27.700	11.100	13.500	2.400	21,62%
<i>C. Verbindlichkeiten</i>	1.834.956	2.002.689	1.957.202	-45.487	-2,27%
<i>D. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	5.112	4.942	4.771	-170	-3,45%
Bilanzsumme	2.248.783	2.399.745	2.356.488	-43.257	-1,80%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	967.772	1.134.163	1.248.100	113.937	10,05%
2. sonstige betriebliche Erträge	20.674	12.619	7.287	-5.332	-42,25%
3. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	83.090	74.110	77.387	3.277	4,42%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	365.017	406.016	493.177	87.161	21,47%
4. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	101.934	142.024	152.254	10.229	7,20%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	38.107	40.439	42.148	1.709	4,23%
davon für Altersversorgung	8.948	11.261	11.801	539	4,79%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	105.943	109.900	121.600	11.700	10,65%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	218.002	302.568	297.133	-5.435	-1,80%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-	-	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	75.038	70.578	70.380	-198	-0,28%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.316	1.148	1.309	161	13,99%
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-147	-7	0	7	-100,00%
11. sonstige Steuern	1.462	1.155	1.309	153	13,27%
12. Jahresgewinn	0	0	0	0	0,00%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	16,9	15,9	16,2		1,84%
Fremdkapitalquote	%	83,1	84,1	83,8		-0,35%
Cash-flow aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	157	-2	162	164	8200,00%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-87	-186	-72	-114	-61,29%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-83	125	-105	-230	-184,00%
Finanzmittelfonds am Jahresende	TEUR	136	53	38	-15	-28,30%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Verbandsmitgliedschaft der Stadt Bornheim hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

e-regio GmbH & Co. KG (vormals Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG)

Sitz: Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen

Telefon: 0 22 51 - 708-0

Fax: 0 22 51 - 708-216

Internet: www.e-regio.de

email: info@e-regio.de

Rechtsform: Kommanditgesellschaft

Gründung: 01. Januar 1997

Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und die Lieferung von Gas sowie die Durchführung anderer Ver- und Entsorgungsaufgaben, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Betriebsführung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen dieser Art und der Betrieb aller den Gesellschaftszwecken unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH	12.500.083,33	50,000
rhenag Rheinische Energie AG, Köln	10.739.166,67	42,957
Stadt Rheinbach	1.057.166,67	4,229
Stadt Bornheim	703.583,33	2,814
	25.000.000,00	100,000

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	25.000,00	100,00
LOGOEnergie GmbH	25.000,00	100,00
Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG	10.438.747,00	74,90
Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	14.414.311,60	49,00
Bioenergie Kommern GmbH & Co. KG	149.400,00	49,8
Bioenergie Kommern Verwaltungs GmbH	12.450,00	49,8
Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG	261.948,00	49,8
Bioenergie Kleinbüllesheim Verwaltungs GmbH	12.450,00	49,8
SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG	330.000,00	16,67
SE SAUBER ENERGIE Verwaltungs GmbH	4.166,00	16,67
Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl	273.900,58	3,87

Fortsetzung Mittelbare Beteiligungen:

	Anteil in €	Anteil in %
Propan Rheingas GmbH, Brühl	958,67	3,70
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	550,00	1,10
eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG	500,00	1 Geschäftsanteil
	25.949.381,85	

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	140,25	200,25	199,25	-1,00

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird durch die e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Christian Metze

Gesellschafter- Jörn Freynick

versammlung:

(Vertreter der Stadt Bornheim)

Aufsichtsrat: Hans-Dieter Wirtz

(Vertreter der Stadt Bornheim)

Die Aufsichtsratsmandate der Städte Rheinbach und Bornheim werden im zweijährigen Wechsel wahrgenommen. In 2015 lag das Mandat bei der Stadt Bornheim. Der jeweils andere Mandatsträger nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	162.667	249.922	319.117	69.195	27,69%
II. Sachanlagen	65.892.016	76.160.484	74.347.805	-1.812.679	-2,38%
III. Finanzanlagen	1.096.323	1.106.323	25.949.382	24.843.059	2245,55%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	505.882	776.805	784.462	7.657	0,99%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	37.663.004	35.123.946	43.235.451	8.111.506	23,09%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	29.433.859	25.760.947	3.182.723	-22.578.224	-87,65%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	733	452.680	451.948	61671,53%
Bilanzsumme	134.753.750	139.179.160	148.271.620	9.092.461	6,53%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	25.000.000	25.000.000	25.000.000	0	0,00%
II. Gewinnrücklagen	25.563.000	29.019.000	43.519.000	14.500.000	49,97%
III. Bilanzgewinn	13.484.484	12.500.018	14.193.146	1.693.128	13,55%
B. Sonderposten	13.248.544	13.512.583	11.472.243	-2.040.340	-15,10%
C. Rückstellungen	23.092.000	23.174.000	21.731.000	-1.443.000	-6,23%
D. Verbindlichkeiten	34.350.427	35.910.357	32.079.615	-3.830.742	-10,67%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	15.295	63.202	276.616	213.415	337,67%
Bilanzsumme	134.753.750	139.179.160	148.271.620	9.092.461	6,53%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	197.247.650	185.473.508	203.703.081	18.229.573	9,83%
2. Erdgassteuer	-15.632.574	-13.984.736	-14.617.388	-632.653	-4,52%
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	18.900	-27.700	8.500	36.200	130,69%
4. andere aktivierte Eigenleistungen	849.725	967.446	707.359	-260.087	-26,88%
5. sonstige betriebliche Erträge	1.909.547	6.004.599	17.729.270	11.724.671	195,26%
6. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	139.753.044	123.321.804	136.027.990	12.706.186	10,30%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.085.481	12.227.073	12.363.737	136.663	1,12%
7. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	8.260.383	10.740.381	10.650.971	-89.410	-0,83%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.178.322	2.937.287	2.873.703	-63.584	-2,16%
davon für Altersversorgung	668.766	953.935	932.026	-21.908	-2,30%
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.361.022	6.021.229	5.902.521	-118.708	-1,97%
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	8.423.991	7.482.463	10.487.082	3.004.619	40,16%
10. Erträge aus Beteiligungen	43.363	46.773	346.747	299.974	641,34%
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	183.883	95.188	50.700	-44.488	-46,74%
12. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	1.103.940	964.323	2.474.141	1.509.818	156,57%
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	222.338	528.268	564.689	36.421	6,89%
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	16.439.852	16.280.897	31.531.718	15.250.821	93,67%
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.104.163	2.664.871	2.787.427	122.556	4,60%
16. sonstige Steuern	40.794	44.492	51.164	6.671	14,99%
17. Jahresüberschuss	13.294.895	13.571.534	28.693.128	15.121.594	111,42%
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	189.590	2.384.484	18	-2.384.466	-100,00%
19. Einstellung in die Gewinnrücklagen	0	3.456.000	14.500.000	11.044.000	319,56%
20. Bilanzgewinn	13.484.484	12.500.018	14.193.146	1.693.128	13,55%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr %
Eigenkapitalquote	%	47,5	47,8	55,8	16,74%
Fremdkapitalquote	%	52,5	52,2	44,2	-15,31%
Eigenkapitalrentabilität	%	20,8	20,4	34,7	70,03%
Umsatzrentabilität	%	6,7	7,3	14,1	92,50%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte aus ihrer Beteiligung an der e-regio GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2015 Gewinnanteile in Höhe von 323.610 € (VJ 351.750 €).

An Körperschaftssteuer waren 77.926 € (VJ 64.987 €), an Solidaritätszuschlägen 4.286 € (VJ 3.574 €) sowie an Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer 381,19 € (VJ 1.412 €) abzuführen.

Darüber hinaus flossen Konzessionsabgaben in Höhe von 109.507 € (VJ 101.088 €).

Wasserverband Dickopsbach

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-308
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	25. März 1970
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

- Der Verband hat zur Aufgabe, den Dickopsbach und dessen Zuflüsse auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Hochwasserrückhaltebecken) und zu unterhalten. Hierzu gehören auch Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, soweit das zur ökologisch sinnvollen Gestaltung der Gewässer und der Ufer erforderlich ist.
- Das Unternehmen erstreckt sich auf den Dickopsbach und dessen Zuflüsse, das sind insbesondere
 - Geildorfer Bach
 - Lenterbach
 - Hennenbach
 - Siebenbach
 - Breitbach
 - Mühlenbach
 - Rheindorfer Bach

einschließlich der Bachseitenwege und der Hochwasserrückhaltebecken. Ausgenommen sind der Berggeistsee, der Lucretiasee, der Ententeich, der Phantasiasee und der Gallbergweiher und deren Zu- und Abflüsse.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bornheim, Brühl und Wesseling.

Die Verbandsbeiträge werden aufgebracht für:

	Vorflut zum Rhein in %	andere Aufgaben * in %
Stadt Wesseling	50,0	11,6
Stadt Brühl	25,0	21,5
Stadt Bornheim	25,0	66,9

* insbesondere Ausbau u. Unterhaltung der Gewässer und Hochwasserrückhaltebecken

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband Dickopsbach hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2	2	2	0

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Bürgermeister Wolfgang Henseler
(stellvertretend für den im August 2014 ausgeschiedenen
Wesselingener Bürgermeister Hans-Peter Haupt, bis 31.03.2015)
Bürgermeister Dieter Freytag (ab 01.04.2015)

Verbandsgeschäftsführung: Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Paulus
Verbandsrechnerin: Doris Lanzrath

Verbandsversammlung: Lutz Wehrend
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
Sachanlagen	5.087.169	5.049.390	5.021.099	-28.291	-0,56%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.512	150	6.900	6.750	4499,98%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	370.328	407.857	401.729	-6.128	-1,50%
Bilanzsumme	5.459.009	5.457.397	5.429.728	-27.669	-0,51%
Passiva					
	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Rücklagen	1.327.825	1.705.937	1.787.238	81.301	4,77%
II. Jahresüberschuss	452.820	220.626	331.323	110.697	50,17%
B. Sonderposten	2.730.232	2.675.328	2.621.567	-53.761	-2,01%
C. Rückstellungen	46.352	47.987	2.304	-45.683	-95,20%
D. Verbindlichkeiten	901.781	807.519	687.296	-120.223	-14,89%
Bilanzsumme	5.459.009	5.457.397	5.429.728	-27.669	-0,51%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	366.052	377.804	377.861	57	0,02%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.806	1.417	1.417	0	0,00%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	41.312	45.786	61.763	15.977	34,89%
Sonstige ordentliche Erträge	1.185	4.404	47.401	42.997	976,30%
Ordentliche Erträge	410.355	429.412	488.443	59.031	13,75%
Personalaufwendungen	93.987	99.287	100.062	776	0,78%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	36.329	28.224	31.707	3.483	12,34%
Bilanzielle Abschreibungen	100.117	99.526	112.516	12.989	13,05%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	58.507	15.487	16.242	755	4,87%
Ordentliche Aufwendungen	288.939	242.524	260.527	18.003	7,42%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	121.416	186.888	227.916	41.028	21,95%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	46.708	40.970	35.918	-5.052	-12,33%
Finanzergebnis	46.708	40.970	35.918	-5.052	-12,33%
Jahresergebnis	74.708	145.918	191.998	46.080	31,58%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	32,6	35,3	39,0	10,48%
Fremdkapitalquote	%	67,3	64,7	61,0	-5,72%
Anlagedeckungsgrad	%	106,1	104,1	105,3	1,15%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Für das Jahr 2015 waren von der Stadt Bornheim Jahresbeiträge in Höhe von 204.840 € (VJ 212.417 €) an den Wasserverband Dickopsbach zu entrichten.

Wasserverband Südliches Vorgebirge

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-310
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	irmgard.mohr@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	14. Juni 1938
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

1. Der Verband hat zur Aufgabe, den Roisdorfer-Bornheimer Bach auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Absetzbecken) und zu unterhalten. Hierzu gehört das Erforderliche zur ökologisch sinnvollen Gestaltung des Roisdorfer-Bornheimer Baches und der Ufer.
2. Das Unternehmen erstreckt sich auf den Roisdorfer-Bornheimer Bach von der Quelle in Alfter über die als Mirbach, Görresbach, Roisdorfer und Bornheimer Bach bezeichneten Abschnitte bis zur Einmündung in den Rhein einschließlich der Bachseitenwege, der Absetzbecken und der ufernahen Grundstücke, soweit sie im Eigentum des Verbandes stehen oder vom Verband erworben werden.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim.

Die Beiträge werden aufgebracht entsprechend den Einzugsgebieten von der Gemeinde Alfter mit 28,74 % und von der Stadt Bornheim mit 71,26 %.

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband Südliches Vorgebirge hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Der Verband beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher:	Bürgermeister Wolfgang Henseler		
Verbandsgeschäftsführung:	Geschäftsführerin:	Irmgard Mohr	
	Verbandsrechnerin:	Doris Lanzrath	
Verbandsversammlung: (Vertreter der Stadt Bornheim)	Holger Lamprichs		

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Anlagevermögen</i>					
Sachanlagen	581.838	582.143	604.004	21.861	3,76%
<i>B. Umlaufvermögen</i>	191.315	235.756	234.459	-1.297	-0,55%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	-	-	-	-	-
Bilanzsumme	773.154	817.899	838.462	20.563	2,51%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>	409.716	448.040	475.427	27.387	6,11%
<i>B. Sonderposten</i>	209.618	208.122	206.627	-1.495	-0,72%
<i>C. Rückstellungen</i>	36.900	36.900	36.900	0	0,00%
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	116.919	124.836	119.509	-5.328	-4,27%
Bilanzsumme	773.154	817.899	838.462	20.563	2,51%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	77.995	90.890	104.583	13.693	15,07%
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	221	289	262	-27	-9,26%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	92	92	142	50	54,64%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	11.171	11.337	11.432	95	0,84%
Sonstige ordentliche Erträge	-	-	-	-	-
Ordentliche Erträge	89.479	102.608	116.420	13.811	13,46%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	42.109	50.733	76.045	25.312	49,89%
Bilanzielle Abschreibungen	4.088	4.088	4.088	0	0,00%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.062	4.112	4.200	88	2,13%
Ordentliche Aufwendungen	50.259	58.933	84.333	25.400	43,10%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	39.220	43.675	32.087	-11.588	-26,53%
Finanzerträge	310	375	53	-323	-86,00%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.650	5.726	4.753	-974	-17,00%
Finanzergebnis	6.341	5.351	4.700	-651	-12,17%
Ordentliches Jahresergebnis	32.879	38.324	27.387	-10.937	-28,54%
Jahresergebnis	32.879	38.324	27.387	-10.937	-28,54%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	53,0	54,8	56,7	3,47%
Fremdkapitalquote	%	47,0	45,2	43,3	-4,27%
Anlagedeckungsgrad	%	125,8	129,0	112,9	-12,48%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Für das Jahr 2015 waren von der Stadt Bornheim Jahresbeiträge in Höhe von 71.467 € (VJ 54.514 €) an den Wasserverband Südliches Vorgebirge zu entrichten.

Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Sitz:	Scheidtweilerstraße 38 50933 Köln
Telefon:	0 22 1 - 547 36 20
Fax:	0 22 1 - 547 36 18
Internet:	---
email:	srs@srs-koeln.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	17. Mai 1974
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn. Zur Planung und Bauausführung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes bedient sich die Gesellschaft der betroffenen Gemeinde; diese ist verpflichtet, die von der Gesellschaft festgelegten allgemeinen Richtlinien zu beachten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Köln	389.120	50,00
Bundesstadt Bonn	158.720	20,39
Stadt Brühl	25.600	3,29
Stadt Bergisch Gladbach	25.600	3,29
Kreisstadt Siegburg	20.480	2,63
Stadt Bad Honnef	15.360	1,97
Stadt Königswinter	20.480	2,63
Stadt Wesseling	15.360	1,97
Stadt Hürth	30.720	3,95
Gemeinde Alfter	10.240	1,32
Stadt Bornheim	15.360	1,97
Stadt Sankt Augustin	20.480	2,63
Rhein-Sieg-Kreis	10.240	1,32
Rhein-Erft-kreis	10.240	1,32
Stadt Niederkassel	10.240	1,32
	778.240	100,00

Mittelbare Beteiligungen

Die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	1	1	1	0

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Heinz Jürgen Reining
Jörn Schwarze

Herr Heinz Jürgen Reining wurde von der Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01.01.2008 zum Liquidator ernannt. Die Bestellung von Herrn Jörn Schwarze zum Liquidator erfolgte mit Wirkung zum 17.06.2011. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.12.2015 wurden die Herren Heinz Jürgen Reining und Jörn Schwarze als Liquidatoren wiederbestellt.

Gesellschafter- Bürgermeister Wolfgang Henseler
versammlung:
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Umlaufvermögen					
I. Vorräte / Unfertige Leistungen	153.340	153.340	153.340	0	0,00%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	67.404	168.199	103.165	-65.033	-38,66%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	129.148	27.400	120.026	92.626	338,06%
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	10.735.237	10.686.920	10.653.637	-33.283	-0,31%
Bilanzsumme	11.085.129	11.035.859	11.030.169	-5.690	-0,05%
Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	778.240	778.240	778.240	0	0,00%
II. Bilanzverlust	-11.513.477	-11.465.160	-11.431.877	33.283	-0,29%
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	10.735.237	10.686.920	10.653.637	-33.283	-0,31%
B. Rückstellungen	10.701.657	10.703.172	10.701.080	-2.092	-0,02%
C. Verbindlichkeiten	383.472	332.687	329.089	-3.598	-1,08%
Bilanzsumme	11.085.129	11.035.859	11.030.169	-5.690	-0,05%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. sonstige betriebliche Erträge	10.063	3.809	35.673	31.865	836,64%
2. Personalaufwand:					
a) Gehälter	18.633	18.633	18.633	0	0,00%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	8.657	15	0	-15	-100,00%
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	188.198	193.734	192.330	-1.403	-0,72%
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-205.426	-208.573	-175.290	33.283	-15,96%
5. Verlustvortrag	-4.477.486	-11.513.477	-11.465.160	48.317	-0,42%
6. Einzahlung von Gesellschafternachsüssen	170.899	256.890	208.573	-48.317	-18,81%
7. Bilanzverlust	-11.513.477	-11.465.160	-11.431.877	33.283	-0,29%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

- keine Angaben -

Die Gesellschafterversammlung hat in Anbetracht der fehlenden wirtschaftlichen Basis die Liquidation der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 beschlossen. Die Beendigung der laufenden Geschäfte und die geordnete Abwicklung der SRS i.L. ist nunmehr die vordringliche Aufgabe der Liquidatoren.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Als Vorauszahlung zum Ausgleich des erwarteten Bilanzverlustes der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. für das Geschäftsjahr 2015 flossen 2.955 € (VJ 2.955 €). Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Ausgleich des im Jahresabschluss 2015 festgestellten tatsächlichen Bilanzverlustes liegt noch nicht vor.

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Sitz:	Rathausstraße 2 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 22 - 945-223
Fax:	0 22 22 - 945-590
Internet:	www.wfg-bornheim.de
email:	strauss@wfg-bornheim.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	22. März 1996
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Stadt Bornheim. Die Gesellschaft hat insbesondere die Interessen der im Stadtgebiet Bornheim ansässigen Wirtschaftsunternehmen zu fördern und bei ihren Entscheidungen zu beachten.
2. Zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes dienen namentlich folgende Tätigkeiten:
 - 2.1 Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte
 - 2.2 Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region
 - 2.3 Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
 - 2.4 Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen
 - 2.5 Beratung und Betreuung der Stadt Bornheim und ansiedlungswilliger Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
 - 2.6 Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim
 - 2.7 Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, insbesondere auch die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
 - 2.8 Förderung überbetrieblicher Kooperationen
 - 2.9 Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
 - 2.10 Entgegennahme von Zuschüssen und Aufnahme von Darlehen

Die Gesellschaft darf keine Tätigkeiten ausüben, die nicht unter den Ziffern 2.1 bis 2.10 genannt sind und über den für die Zweckverwirklichung sachlich gebotenen Umfang hinausgehen. Sie ist verpflichtet, ihren Betrieb nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Beteiligung unmittelbar der Zweckverwirklichung dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	13.310,00	50,98
Kreissparkasse Köln	6.400,00	24,51
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn	6.400,00	24,51
	26.110,00	100,00

Mittelbare Beteiligungen

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2,00	2,00	2,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Erster Beigeordneter Manfred Schier
Sabine Fritze (ab 01.01.2015)
Oliver Keyser

**Gesellschafter-
versammlung:** Bürgermeister Wolfgang Henseler
Jörn Freynick
(Vertreter der Stadt Bornheim) Ute Kleinekathöfer
Maria Koch

Aufsichtsrat: Bürgermeister Wolfgang Henseler (Vorsitzender)
(Vertreter der Stadt Bornheim) Wilfried Hanft
Dr. Arnd Kuhn
Michael Söllheim

Bilanz

Aktiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
Sachanlagen	4.595	4.319	3.285	-1.034	-23,93%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	7.137.760	6.170.818	5.002.699	-1.168.119	-18,93%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	73.836	36.693	7.747	-28.946	-78,89%
III. Guthaben bei Kreditinstituten	42.438	2.062.094	3.755.110	1.693.016	82,10%
Bilanzsumme	7.258.629	8.273.925	8.768.842	494.917	5,98%

Bilanz Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim:

Passiva	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	26.110	26.110	26.110	0	0,00%
II. Gewinnvortrag	4.407.802	5.654.889	6.984.610	1.329.722	23,51%
III. Jahresüberschuss	1.247.087	1.329.722	794.427	-535.295	-40,26%
B. Rückstellungen	875.545	1.131.054	949.382	-181.672	-16,06%
C. Verbindlichkeiten	702.085	132.151	14.313	-117.838	-89,17%
Bilanzsumme	7.258.629	8.273.925	8.768.842	494.917	5,98%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	2.677.509	4.407.525	2.355.665	-2.051.860	-46,55%
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-368.093	-966.942	-1.168.119	-201.177	-20,81%
3. sonstige betriebliche Erträge	5.395	131.852	276.315	144.463	109,56%
4. Materialaufwand:					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	870.721	1.971.672	450.166	-1.521.506	-77,17%
5. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	87.167	91.256	92.741	1.485	1,63%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	21.513	20.980	24.740	3.761	17,92%
davon für Altersversorgung	6.184	5.583	8.844	3.261	58,40%
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.251	1.989	2.657	668	33,61%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	86.828	123.213	75.341	-47.873	-38,85%
8. Zinsen und ähnliche Erträge	17.391	2.000	7.300	5.300	265,00%
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.645	32.705	23.750	-8.955	-27,38%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.253.077	1.332.620	801.766	-530.854	-39,84%
11. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0,00%
12. sonstige Steuern	5.990	2.899	7.340	4.441	153,22%
13. Jahresüberschuss	1.247.087	1.329.722	794.427	-535.295	-40,26%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2013	2014	2015	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	78,3	84,7	89,0		5,08%
Fremdkapitalquote	%	21,7	15,3	11,0		-28,10%
Eigenkapitalrentabilität	%	22,0	19,0	10,2		-46,34%
Umsatzrentabilität	%	46,6	30,2	33,7		11,78%
Materialaufwandsquote	%	37,7	57,3	37,9		-33,86%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
*- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	1.966	2.343	1.699	-644	-27,49%
*- Investitionstätigkeit	TEUR	1	-2	-2	0	0,00%
*- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-1.950	-321	-4	317	98,75%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	42	2.062	3.755	1.693	82,10%

*Es erfolgte eine Anpassung der Vorjahreszahlen an den erstmalig angewandten DRS 21.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Es besteht eine unbefristete Ausfallbürgschaft gemäß Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2002 der Stadt Bornheim über den maximalen Liquiditätsbedarf von € 9 Mio. Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Jahr 2015 keine Finanz-/Fördermittel erhalten.

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	138/2017-2
Stand	02.02.2017

Betreff Sachstand zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Sachverhalt

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde zuletzt in dessen Sitzung am 01.09.2016 mit Vorlage-Nrn. 541 sowie 638/2016-2 zum Sachstand berichtet.

Zwischenzeitlich konnte hinsichtlich der Projekte eine finale Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln herbeigeführt werden.

Auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) wurden die Maßnahmen "Grundschule Waldorf - energetische Sanierung" in Höhe von 838.800 € und "Sekundarschule Merten, Erweiterung nach Passivhaus-Standard" in Höhe von 615.229,48 € angemeldet. Hiervon wurden für die Grundschule Waldorf bisher 540.000 € abgerufen.

Über die abschließende Inanspruchnahme der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW wird dem Haupt- und Finanzausschuss zu gegebener Zeit berichtet.

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	143/2017-3
Stand	07.02.2017

Betreff Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 den Bürgermeister beauftragt, dem Ausschuss halbjährlich zu den aktuellen Entwicklungen im Feuer- und Bevölkerungsschutz zu berichten.

In Ausführung dieses Beschlusses berichtet die Verwaltung in der Sitzung u.a.

- zur Einsatzauswertung 2016
- zu den umgesetzten Beschaffungsvorgängen in 2016 und zur Beschaffungsplanung 2017
- zur Brandschutzbedarfsplanung sowie
- zur Thematik "Ordnungspunkte im Wald".

Die Präsentation wird dem Sitzungsprotokoll beigelegt.

Die Berichterstattung im zweiten Halbjahr ist in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 23. November 2017 vorgesehen.

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	144/2017-3
Stand	07.02.2017

Betreff Sachstandsbericht Tierheim Troisdorf**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

In den Sitzungen des Rates am 25.10.2016 sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 18.01.2017 wurde ein aktueller Sachstandsbericht zum Tierheim Troisdorf erbeten.

Die Verwaltung berichtet hierzu auf der Basis des von den Vereinsgremien verabschiedeten Wirtschaftsplans 2017 und der Fundtierstatistik für 2016.

Im Jahr 2013 hat die Stadt Bornheim mit anderen Kommunen des Rhein-Sieg Kreises den Fund- und Gefahrtiervvertrag mit dem Träger des Tierheim Troisdorf, dem Tierschutz für den Rhein-Sieg Kreis e.V., geschlossen. Der Vertrag sieht eine Laufzeit vom 01.03.2013 bis zum 31.12.2022 vor; eine Verlängerungsoption besteht nicht. Der Vertrag sieht unter bestimmten Voraussetzungen für beide Seiten eine Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende vor, wobei eine Kündigung durch die Vertragskommunen nur in der Gesamtheit erfolgen kann. Darüber hinaus besteht das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde. Kündigungsgründe liegen derzeit nicht vor.

Das Tierheim Troisdorf rechnet mit der Stadt Bornheim vertragsgemäß die zu zahlenden Umlagen sowie die tatsächlich aufgenommenen Fundtiere aus dem Stadtgebiet ab. Soweit bei der Abrechnung der Fundtiere Fragen aufkommen, lassen sich diese seit der Einführung einer funktionierenden Verwaltungssoftware für Tierheime leicht klären. Das Verfahren ist deutlich transparenter geworden.

Die Stadt Bornheim stellt im kommunalen Beirat des Tierheims ein Mitglied. Der Beirat hat im vergangenen Jahr insbesondere bei Fragestellungen rund um das Baugenehmigungs- und Fördermittelantragsverfahren zum Neubau des Tierheims beraten sowie insbesondere die Beratungs- und Kontrollfunktion hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel im Zweckbetrieb ausgeübt.

Ende letzten Jahres hat der Trägerverein des Tierheims den in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 vorgelegt. Hierbei und bei der Kostenaufstellung für das Jahr 2016 war erfreulicherweise festzustellen, dass die Maßnahmen der Kostenkontrolle zu einer Ausgabenreduzierung beigetragen haben. Maßnahmen zur Kostenoptimierung der ärztlichen Behandlungskosten wurden vom Vorstand eingeleitet.

Nach Abstimmung mit dem kommunalen Beirat wurde der Trägerverein verpflichtet, die im Zweckbetrieb erwirtschafteten Rücklagen / Überschüsse für den Bau des Hundehauses ein-

zusetzen.

Der Bau des Hundehauses hat bereits begonnen und die Fertigstellung wird bis Herbst 2017 erwartet. Die Finanzierung des Neubaus des Hundehauses ist unter Berücksichtigung der von den Kommunen zugesagten zweckgebundenen Zuschüsse gesichert. Auch das Land NRW hat einen Zuschuss gewährt. Der Verein Tierschutz im Rhein-Sieg Kreis e. V. gibt an, die verbleibenden Kosten aus Eigenmitteln, die durch Spenden und Mitgliedsbeiträge zusammengetragen wurden, decken zu können.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersicht Fundtiere 2016
Wirtschaftsplan 2017

Übersicht Fundtiere Tierheim Troisdorf 2016

Tierart	Datum	Vertragsnummer Tierheim	Tiernummer	Fundtier	Gefahrtier
Katze	07.01.2016	1569 F 16	1631	1	
Hund	10.01.2016	1574 F 16	1636	1	
Hund	12.01.2016	1591 F 16	1650	1	
Hund	14.01.2016	1627 F 16	1686	1	
Hund	17.01.2016	1597 F 16	1656	1	
Schildkröte	25.01.2016	1654 F 16	1710	1	
		Zwischensumme Januar:		6	0
Kanninchen	23.02.2016	1757 F 16	1804	1	
Kanninchen	23.02.2016	1756 F 16	1803	1	
		Zwischensumme Februar:		2	0
Hund	23.03.2016	1863 F 16	1900	1	
Hund	04.03.2016	1785 F 16	1829	1	
Hund	12.03.2016	1833 F 16	1871	1	
		Zwischensumme März:		3	0
Katze	04.04.2016	1912 F 16	1941	1	
		Zwischensumme April:		1	0
Vogel	31.05.2016	2191 F 16	2187	1	
Katze	04.05.2016	2059 F 16	2067	1	
Hund	14.05.2016	288 F 15	437	1	
Katze	20.05.2016	2147 F 16	2149	1	
Vogel	22.05.2016	2155 F 16	2156	1	
Vogel	31.05.2016	2190 F 16	2186	1	
		Zwischensumme Mai:		6	0
Hund	14.06.2016	2250 F 16	2238	1	
Hund	13.06.2016	2244 F 16	2232	1	
		Zwischensumme Juni:		2	0
Hund	19.07.2016	2435 F 16	2396	1	
Hund	11.07.2016	2389 F 16	2354	1	
		Zwischensumme Juli:		2	0
Katze	27.08.2016	2609 F 16	2553	1	
Katze	23.08.2016	2594 F 16	2539	1	
Katze	22.08.2016	2589 F 16	2534	1	
		Zwischensumme August:		3	0
Hund	20.09.2016	2728 F 16	2662	1	
Katze	05.09.2016	2672 F 16	2612	1	
Katze	05.09.2016	2671 F 16	2611	1	
Vogel	06.09.2016	2666 F 16	2607	1	
		Zwischensumme September:		4	0
Katze	08.10.2016	2794 F 16	2718	1	
Katze	30.10.2016	2900 F 16	2807	1	
		Zwischensumme Oktober:		2	0
Fehlanzeige !					
		Zwischensumme November:		0	0
Katze	04.12.2016	3035 F 16	2915	1	
Katze	26.12.2016	3110 F 16	2980	1	
Katze	27.12.2016	3107 F 16	2977	1	
		Zwischensumme Dezember:		3	0
Gesamtsumme 2016:				34	0

Wirtschaftsplan Zweckbetrieb im Rahmen des Fund- und Gefahrtiervertrages für das Jahr 2017

A.) Vorwort

Die Ist-Werte des Jahres 2016 sind auf Basis des Monatsabschlusses per 30.09.2016 linear hochgerechnet, bzw. soweit bekannt oder bestimmbar, den realen Werten angepasst (z.B. Personalkosten, Versicherungen, Abschreibungen, Fundtierpauschalen).

Alle Werte sind netto, also umsatzsteuerbereinigt.

Bei den Fundtierpauschalen wurde für die Planung ein voraussichtlicher Verbraucherpreisindex für 2016 von 0,3% unterstellt, d.h. die Pauschalen wurden mit einer Erhöhung um 0,3% kalkuliert.

Die Kosten des Zweckbetriebes wurden gemäß dem Verhältnis zwischen Gesamttierbestand und Anteil an Fund- und Gefahrtieren (Bestand 01.01. - 30.09.2016) mit einem Anteil von 48,15% berücksichtigt.

Die Erlöse aus Zweckbetrieb (Vermittlungsgebühren etc.), die in 2016 bedingt durch die Auslandshunde relativ hoch waren, werden sich in 2017 wahrscheinlich wieder verringern.

Der derzeitige Personalbestand soll in 2017 weitestgehend unverändert fortgeführt werden.

Personalsituation und Personalkosten werden nochmals in gesonderter Aufstellung erläutert.

Die Kosten für die Tierversorgung, insbesondere die medizinische Versorgung, werden durch geeignete Maßnahmen und den Wegfall von Auslandstieren deutlich reduziert.

Alle anderen Kosten wurden mit einem Preissteigerungsaufschlag von 0,5% versehen.

B.) Wirtschaftsplan

	2016 Ist (hochgerech net)		2017 Plan		Veränderung zum Vorjahr
Einnahmen					
Beteiligung Fundtiere Kommunen netto	377.000		378.100		0,3%
Erlöse aus Zweckbetrieb	53.400		46.000		-13,9%
Einnahmen Gesamt	430.400		424.100		
Ausgaben					
Personalkosten	216.600	57,7%	213.800	62,8%	-1,3%
Tierversorgung incl mediz. Versorgung	92.400	24,6%	60.000	17,6%	-35,1%
Gas/Strom/Wasser	18.600	5,0%	18.700	5,5%	0,5%
Instandhaltung/Gebäude	12.800	3,4%	12.850	3,8%	0,4%
Verwaltung/Recht	8.600	2,3%	8.650	2,5%	0,6%
Reinigung Hygiene	4.900	1,3%	4.950	1,5%	1,0%
Kfz-Kosten	3.800	1,0%	3.850	1,1%	1,3%
Versicherungen	2.500	0,7%	2.500	0,7%	0,0%
Arbeits- und Schutzbekleidung	2.300	0,6%	2.350	0,7%	2,2%
Sonstige Kosten	700	0,2%	750	0,2%	7,1%
GWG	1.100	0,3%	1.150	0,3%	4,5%
Rückstellungen für BG und Jahresabsch	3.300	0,9%	3.350	1,0%	1,5%
Abschreibungen	7.500	2,0%	7.500	2,2%	0,0%
Kosten gesamt	375.100	100,0%	340.400	100,0%	-9,3%
Operatives Ergebnis	55.300		83.700		
- Investitionen					
Neubau Hundehaus			(-885.200)	Gesamtkosten	
			-426.200	Anteilig 48,15%	
+Zuschüsse					
Kommunen			490.000	Zuschuss Kommunen	
Land NRW			80.000	Zuschuss NRW	
Saldo			227.500		
Einstellung in Rücklagen			-227.500		
Endsaldo			0		

C.)Personal

	Personenjahre	Lohnkosten
Tierheimleitung	1,00	36.444,00
Tierpfleger	9,33	246.251,00
Azubi	3,00	35.087,00
Tierarzt	0,00	0,00
Einsatzfahrer	1,50	43.756,00
Hausmeister	1,30	25.944,00
Verwaltung	2,20	66.459,00
Gesamt	18,33	453.941,00
Zuschüsse Arbeitsamt		-2.500,00
Erstattung Lohnfortzahlung		-7.500,00
Personalaufwand Gesamt		443.941,00
Anteil Kommunen (48,15 %) =		213.800,00

D.)Kosten Neubau Hundehaus

Herrichten und Erschließen	10.900,00
Bauwerk/Baukonstruktion	542.131,00
Bauwerk / Technische Anlagen	154.000,00
Außenanlagen	52.620,00
Baunebenkosten	125.586,00
Gesamt netto	885.237,00

Zustimmungserklärung des Beirates gem. § 8 Abs. 3 des Fund- und Gefahrtiervertrages

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wurde dem Beirat vorgelegt und durch den Beirat einstimmig verabschiedet.

Kommunale Mitglieder

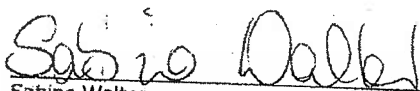
Tierschutz Rhein-Sieg-Kreis e.V.



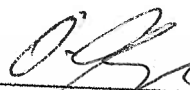
Marlies Dahm
Stadt Troisdorf



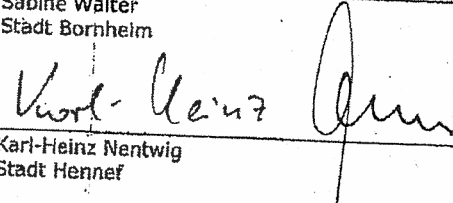
Ralf Snyders
Vorstandssprecher



Sabine Walter
Stadt Bornheim



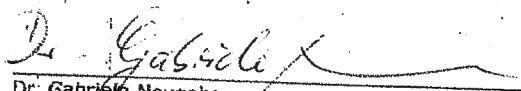
Oliver Krauß
stellv. Vorstandssprecher



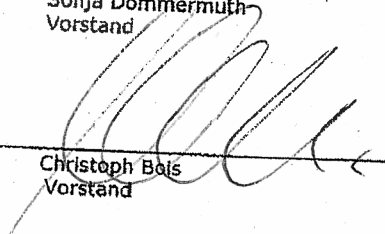
Karl-Heinz Nentwig
Stadt Hennef



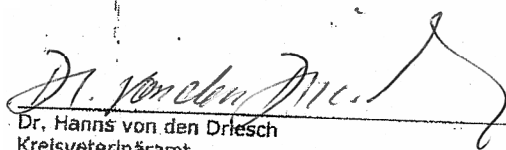
Sonja Dommermuth
Vorstand



Dr. Gabriele Neugebauer
Rhein-Sieg-Kreis



Christoph Bois
Vorstand



Dr. Hanns von den Driesch
Kreisveterinäramt

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	088/2017-2
Stand	10.01.2017

Betreff Mitteilung betreffend Wettbürosteuer

Sachverhalt

Die Städte und Gemeinden verzeichnen in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme an Wettbüros. Als Wettbüro sind Einrichtungen definiert, die neben der Annahme von Wett-scheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.

Auch in Bornheim nehmen die Anfragen zur Errichtung von Wettbüros zur Annahme von Sportwetten zu. Dies wird auf ein wegweisendes Gerichtsurteil zurückgeführt, dass den Sportwetten-Vermittlern ermöglicht, Wettannahmestellen zu betreiben, ohne dass sie dafür die staatliche Vermittlungslizenz benötigen.

Um die Errichtung von Sportwetten-Annahmestellen und damit das Glücksspiel einzudäm-men und der Zunahme der einzelnen Wettbüros im Sinne eines unkontrollierten Ausuferns entgegenzuwirken, reagieren die Städte und Gemeinden vermehrt mit dem Erlass von Wett-bürosteuersatzungen.

Das Innen- und das Finanzministerium NRW haben im Sommer 2014 die Erhebung einer Wettbürosteuer auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz NRW (KAG NRW) genehmigt. Einer solchen Genehmigung bedarf es in den Fällen, in denen eine im Land nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll. Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden (§ 2 Abs. 1 KAG NRW). Die Stadt Hagen hat als erste Stadt in Nordrhein-Westfalen am 09.07.2014 eine entsprechende Satzung bekanntgegeben.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 13.04.2016 entschieden, dass die Stadt Dortmund Wettbürobetreiber zu einer Wettbürosteuer heranziehen darf. Diese neue kommunale Steu-er, die auch in anderen NRW-Städten erhoben wird, besteuert das Vermitteln oder Veran-stalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettschei-nen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Die Höhe der Steuer berechnet sich dabei nach der Betriebsfläche des Wettbüros.

Der 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts erachtet die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Form der Wettbürosteuer insoweit als verfassungs-gemäß. Insbesondere sei unschädlich, dass die Wettkunden nicht unmittelbar für das Fern-sehangebot ein bestimmtes Entgelt zahlten. Denn der Wettbürobetreiber finanziere mit der Provision, die über die Wetteinsätze der Kunden finanziert werde, das Wettbüro. Finanziell trügen letztlich also die Wetter das Wettbüro. Unerheblich sei außerdem, dass der steuer-pflichtige Wettbürobetreiber an dem Geschäft zwischen dem Wetter und dem Wettanbieter nicht beteiligt sei, weil die Wettbürosteuer den Konsumaufwand des Wettkunden für das Wetten in einem Wettbüro treffe. Der für das Erheben einer örtlichen Aufwandsteuer erfor-derliche Aufwand liege damit vor. Weiterhin sei auch der Umstand, dass nur Wetten in Wett-

büros und nicht in Annahmestellen besteuert würden, nicht als gleichheitswidrig anzusehen: Abgesehen davon, dass Wettbüros - ähnlich wie Spielhallen - häufig problematische Wirkungen entfalteten, schufen Wettbüros anders als reine Annahmestellen einen stärkeren Anreiz zum Wetten und erzielten dadurch höhere Umsätze. Da nur geschätzt werden könne, wie viel Mehrumsatz Wettbüros im Vergleich zu Annahmestellen erreichten, sei auch die Anknüpfung des Steuermaßstabs an die Betriebsfläche des Wettbüros rechtmäßig. Ferner seien schon die getätigten Wetteinsätze nur schwierig festzustellen.

Mit seiner Entscheidung schlägt das oberste nordrhein-westfälische Verwaltungsgericht ausdrücklich einen anderen Weg ein als der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seinem Urteil vom 28.01.2016 (Aktenzeichen: 2 S 1019/15), wo festgestellt wurde, einer Wettbürosteuer fehle es an einem mit einer kommunalen Aufwandsteuer besteuerbaren entgeltlichen Aufwand. Insbesondere hinsichtlich des Ermöglichens des Mitverfolgens der Wettereignisse könne ein solcher Aufwand weder im gewerblichen Drittaufwand des Wettbürobetreibers noch in den ersparten Aufwendungen des Wettkunden gesehen werden.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird im ersten Halbjahr 2017 gerechnet.

Über die zu erwartende Schaffung von Rechtssicherheit durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Haupt- und Finanzausschuss unverzüglich informiert.

Für den Fall, dass das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit einer Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer bestätigt, soll für die Stadt Bornheim eine Wettbürosteuer in Anlehnung an die Dortmunder Satzung erhoben werden, da diese Version bereits vom OVG Münster - insbesondere im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage - anerkannt wurde. Die erforderliche Satzung würde den Ratsgremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	089/2017-2
Stand	10.01.2017

Betreff Mitteilung betreffend Jahresabschluss 2016 - vorläufiges Ergebnis**Sachverhalt****Stand des Verfahrens (Prozess-Status)**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 wird – entsprechend der festgelegten Zeit- und Meilensteinplanung – zum 31. März 2017 aufgestellt und soll dem Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 zwecks Verweis zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss ist in dessen Sitzung am 11. Mai 2017 vorgesehen.

Die erforderlichen Jahresabschlussarbeiten werden derzeit planmäßig durchgeführt.

Bis Ende März 2017 sind insbesondere noch die abschließenden Arbeiten zur Darstellung der aktuellen Vermögens- und Schuldensituation mit Aktivierung der Vermögensgegenstände und Verbuchung der Abschreibungen etc. entsprechend den Vorschriften der §§ 32 ff. GemHVO vorzunehmen. Darüber hinaus sind Anhang und Lagebericht zu fertigen.

Die laufenden ergebniswirksamen Buchungen konnten zum Buchungsschluss 20.01.2017 überwiegend abgeschlossen werden; derzeit stehen noch Abgrenzungsbuchungen - insbesondere zur Bildung und Auflösung von Rückstellungen - aus.

Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in 2016

Über die Entwicklung der Erträge zum Stichtag 20.12.2016 hat die Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 18.01.2017 mit Vorlage Nr. 026/2017-2 informiert. Die in der Vorlage dargestellten Tendenzen haben sich grundsätzlich bestätigt, auf die dortigen Aussagen wird daher verwiesen. Verbesserungen haben sich auch bei den aktivierten Eigenleistungen ergeben. Dies ist auf eine erhöhte Investitionstätigkeit zurückzuführen.

Es stehen noch Ertragsbuchungen aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen resultierend aus dem Heubeck-Gutachten der Rheinischen Versorgungskassen zum 31.12.2016 aus.

Mit Stand vom 06.02.2017 übertreffen die ordentlichen Erträge im Ergebnis die Ansätze des Nachtragshaushaltes für 2016 um rd. 3,5 Mio. €. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 hat sich die ordentliche Ertragssituation um mehr als 6 Mio. € verbessert.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ist Erg. 2016	Ist - Ansatz	in %
* Steuern und ähnliche Abgaben	-52.486.229,69	-52.543.000,00	-52.991.534,53	-448.534,53	0,85
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-20.401.336,20	-23.275.898,00	-24.280.199,13	-1.004.301,13	4,31
* Sonstige Transfererträge	-292.897,83	-243.200,00	-553.251,11	-310.051,11	127,49
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-4.747.471,51	-4.676.599,00	-5.022.903,97	-346.304,97	7,41
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-589.567,89	-559.098,00	-610.074,51	-50.976,51	9,12
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.026.815,96	-1.448.140,00	-3.049.219,97	-1.601.079,97	110,56
* Sonstige ordentliche Erträge	-3.879.281,53	-3.258.494,00	-3.961.768,95	-703.274,95	21,58
* Aktivierte Eigenleistungen	-238.297,39	-225.888,00	-327.540,26	-101.652,26	45,00
** Ordentliche Erträge	-84.661.898,00	-86.230.317,00	-90.796.492,43	-4.566.175,43	5,30

Mit Stand vom 06.02.2017 bewegt sich das Ergebnis der ordentlichen Aufwendungen 2016 noch innerhalb des Budgetrahmens, allerdings ist nach Durchführung der noch offenen Abschlussarbeiten - insbesondere im Hinblick auf noch zu buchende Abschreibungen - eine Überschreitung des Gesamtansatzes zu erwarten.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ist Erg. 2016	Ist - Ansatz	in %
* Personalaufwendungen	20.968.940,48	21.786.002,35	21.131.209,16	-654.793,19	-3,01
* Versorgungsaufwendungen	2.046.678,62	1.866.644,00	1.830.920,00	-35.724,00	-1,91
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	16.219.791,29	19.765.340,77	21.301.351,46	1.536.010,69	7,77
* Bilanzielle Abschreibungen	6.569.210,76	7.277.491,00	4.574.936,91	-2.702.554,09	-37,14
* Transferaufwendungen	38.540.364,45	44.172.529,00	43.368.686,42	-803.842,58	-1,82
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.441.691,11	5.262.465,00	6.993.265,70	1.730.800,70	32,89
** Ordentliche Aufwendungen	91.786.676,71	100.130.472,12	99.200.369,65	-930.102,47	-0,93

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen sind noch Zuführungen zu Pensionsrückstellungen in einem Umfang von rd. 1,6 Mio. € zu buchen. Die Zuführungshöhe wird bestimmt durch Gutachten der Heubeck AG.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen reicht das zur Verfügung stehende Budget im Haushaltsjahr 2016 nicht aus. Der Rat hat bereits in seiner Sitzung am 26.01.2017 überplanmäßigen Mittelbereitstellungen zugestimmt.

Bilanzielle Abschreibungen sind noch in einem Umfang von rd. 2,7 Mio. € zu buchen.

Die Transferaufwendungen stellen sich etwas besser als im 2. Nachtragshaushalt dar. Dies ist insbesondere auf die Entwicklung der Flüchtlingszahlen im 2. Halbjahr 2016 zurückzuführen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen liegen derzeit etwas unter dem Niveau des Haushaltsjahres 2015. Allerdings erweisen sich die Ansätze für 2016 als nicht auskömmlich. Mehrbedarfe ergeben sich insbesondere aus der fehlenden Abführung von Wasserkonzessionsabgabe, Zuführungsbedarfen zu Rückstellungen sowie Wertberichtigungen auf Forderungen.

Hinsichtlich der Finanzerträge wird auf die Ausführungen in der Vorlage Nr. 026/2017-2 verwiesen.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ist Erg. 2016	Ist - Ansatz	in %
* Finanzerträge	-3.583.757,84	-4.252.817,00	-3.686.076,63	566.740,37	-13,33
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.845.847,08	6.252.215,00	5.523.757,27	-728.457,73	-11,65
** Finanzergebnis	2.262.089,24	1.999.398,00	1.837.680,64	-161.717,36	-8,09

Bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen wirken sich die weiterhin sehr günstigen Konditionen auf dem Kreditmarkt positiv aus.

Dies führt insgesamt zu Verbesserungen im Finanzergebnis gegenüber der Planung 2016 und dem Ergebnis 2015.

Mit Stand 06.02.2017 stellt sich das ordentliche Jahresergebnis wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ist Erg. 2016	Ist - Ansatz	in %
** Ordentliche Erträge	-84.661.898,00	-86.230.317,00	-90.796.492,43	-4.566.175,43	5,30
** Ordentliche Aufwendungen	91.786.676,71	100.130.472,12	99.200.369,65	-930.102,47	-0,93
*** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	7.124.778,71	13.900.155,12	8.403.877,22	-5.496.277,90	-39,54
** Finanzergebnis	2.262.089,24	1.999.398,00	1.837.680,64	-161.717,36	-8,09
**** Ordentliches Jahresergebnis	9.386.867,95	15.899.553,12	10.241.557,86	-5.657.995,26	-35,59

Insgesamt werden die Abschlussbuchungen das Ergebnis noch in einer Größenordnung von rd. 3,3 bis 3,8 Mio. € belasten. Auf Grundlage der Daten zum 06.02.2017 muss daher für das Haushaltsjahr 2016 mit einem Fehlbetrag in einer Größenordnung von rd. 13,5 bis 14 Mio. € gerechnet werden, der durch die weitere Inanspruchnahme von Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) zu decken ist.

Der im Nachtragshaushalt für 2016 geplante Jahresfehlbedarf wird zwar nicht erreicht, das Defizit des Haushaltsjahres 2015 jedoch deutlich überschritten.

Eine ausführliche Erläuterung und Analyse des Entwurfs des Jahresabschlusses 2016 erfolgt im noch zu erstellenden Lagebericht und Anhang.

Entwicklung der Investitionstätigkeit in 2016

Insbesondere die Bautätigkeit nimmt im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 nochmals deutlich (+ 2 Mio. €) zu.

Unter den Finanzanlagen ist die Weitergabe von Kommunaldarlehen innerhalb des Konzerns "Stadt Bornheim" abgebildet.

Finanzpositionen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Ansatz-Ergebnis
* Auszahlungen für Grundstücke + Gebäude	528.825,53	1.695.000,00	1.829.625,76	-134.625,76
* Auszahlungen für Baumaßnahmen	9.287.934,06	11.454.000,00	11.224.752,27	229.247,73
* Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	1.485.527,83	1.236.781,00	2.071.410,63	-834.629,63
* Auszahlungen für Finanzanlagen	17.107.193,00	5.500.000,00	4.800.000,00	700.000,00
* Sonstige Investitionsauszahlungen	93.529,31	269.000,00	258.749,74	10.250,26
** Auszahlung. a. Investitionstätigkeit	28.503.009,73	20.154.781,00	20.184.538,40	-29.757,40

Weitere Informationen werden im Lagebericht zum Entwurf des Jahresabschlusses 2016 dargestellt.

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	111/2017-2
Stand	23.01.2017

Betreff Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zuletzt mit Vorlage-Nr. 738/2016-2 in dessen Sitzung am 29.09.2016 zur Thematik berichtet worden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte seinerzeit dem Rat empfohlen, von der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.10.2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst und den Bürgermeister beauftragt, die Optionserklärung bis spätestens 31.12.2016 abzugeben.

Die Optionserklärung ist für die Stadt einschließlich der rechtlich unselbständigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Wasserwerk" fristgerecht abgegeben worden. Gleichermaßen ist der rechtlich selbständige Stadtbetrieb Bornheim AöR verfahren.

Der bereits seit längerer Zeit angekündigte Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums liegt zwischenzeitlich vor. Dieser ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Ebenfalls beigelegt ist eine zusammenfassende Darstellung der Erkenntnisse sowie daraus resultierender Handlungsempfehlungen seitens der beauftragten Steuerberatung (Anlage 2).

Die Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 wird die Verwaltung nutzen, um

- die in einzelnen Aufgabenbereichen bereits getroffenen Feststellungen und die daraus resultierenden Empfehlungen der beauftragten Steuerberatung umzusetzen,
- einen strukturierten Prozess zu definieren und zu beschreiben, der - auch EDV-gestützt - die sach- und zeitgerechte Umsatzsteuermitteilung und -abführung an die Finanzverwaltung sicherstellt und
- einen Handlungsleitfaden zu erstellen mit dem Ziel, steuerlich zu identifizierende und zu deklarierende Sachverhalte im Rahmen eines strukturierten und zentralen Meldewesens - insbesondere auch im Zusammenwirken mit dem im Aufbau befindlichen Vertragsmanagement - regelmäßig zu erfassen; hiermit soll sichergestellt werden, dass der zu erwartenden Ausweitung der formellen Deklarationspflichten - auch bei Steuerbefreiungen - Rechnung getragen wird.

Der geplante zeitliche Ablauf ist der Grafik auf Seite 30 der Anlage 2 zu entnehmen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur Umsetzung regelmäßig berichtet.

Anlagen zum Sachverhalt

Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2016
Ausarbeitung von Rödl & Partner vom 26.01.2017



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 16. Dezember 2016

-E-Mail-Verteiler U-

BETREFF **Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand;
Anwendungsfragen des § 2b UStG**

BEZUG BMF-Schreiben vom 19. April 2016, BStBl. I S.481

GZ **III C 2 - S 7107/16/10001**

DOK **2016/1126266**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

- 1 Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. § 2 Absatz 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden.
- 2 Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung von § 2b UStG Folgendes:

I. § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- 3 JPöR im Sinne von § 2b Absatz 1 UStG sind insbesondere die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände), die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, die Innungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, die staatlichen Hochschulen und sonstige Gebilde, die auf Grund öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Dazu gehören neben Körperschaften auch Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts, z.B. Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts und Universitätsklinika in der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen kirchliche Ordensgemeinschaften jPöR sind, vgl. das BFH-Urteil vom 8. Juli 1971, V R 1/68, BStBl 1972 II S. 70. Auf ausländische jPöR ist die Vorschrift des § 2b UStG analog anzuwenden. Ob eine solche Einrichtung eine jPöR ist, ist grundsätzlich nach deutschem Recht zu beurteilen. Das schließt jedoch nicht aus, dass für die Bestimmung öffentlich-rechtlicher Begriffe die ausländischen Rechtssätze mit herangezogen werden.

2. Unternehmereigenschaft der juristischen Person des öffentlichen Rechts

- 4 Für die Beurteilung der Unternehmereigenschaft von jPöR sind die allgemeinen Regelungen des § 2 Absatz 1 UStG maßgeblich. Danach sind jPöR grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausüben. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, welcher Art die entsprechenden Einnahmen sind. Auch Leistungen, für die als Gegenleistung Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden, können wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG sein.
- 5 Sind jPöR wirtschaftlich im Sinne von § 2 Absatz 1 UStG tätig, gelten sie jedoch gleichwohl nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (§ 2b Absatz 1 Satz 1 UStG). Dies gilt nicht, sofern eine Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer im Hinblick auf diese Tätigkeiten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Absatz 1 Satz 2 UStG).

3. Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt

- 6 Als Tätigkeiten, die einer jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, kommen nur solche in Betracht, bei denen die jPöR auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Die öffentlich-rechtliche Sonderregelung kann sich dabei aus einem Gesetz, einer Rechtsverordnung, einer Satzung, aus Staatsverträgen, verfassungsrechtlichen Verträgen, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie aus der kirchenrechtlichen Rechtsetzung ergeben. Erbringt eine jPöR in Umsetzung einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung Leistungen in privatrechtlicher Handlungsform und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, werden diese Tätigkeiten gleichwohl nicht von § 2b UStG erfasst.
- 7 Beispiele:
 - *Eine Gemeinde betreibt ein Freibad zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Benutzung des Freibades durch die Badegäste erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage; daher ist die Tätigkeit der Gemeinde umsatzsteuerbar.*

- Die Hochschule A überlässt der Hochschule B (jeweils selbständige jPöR) Messzeiten an einem innovativen Großgerät gegen Zahlung einer Kostenersatzpauschale. Die Kooperation erfolgt auf Grundlage einer im Hochschulgesetz des Landes vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung und deshalb im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung. Schließen die Beteiligten hingegen einen privatrechtlichen Vertrag über die Nutzung des Großgeräts, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt vor.

a) Öffentlich-rechtliche Satzungen

- 8 Öffentlich-rechtliche Satzungen werden von jPöR zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen (z.B. Gemeindesatzungen, Satzungen von berufsständischen Organisationen, Sozialversicherungsträgern, Hochschulen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts oder Stiftungen des öffentlichen Rechts). Übt eine jPöR eine wirtschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung in öffentlich-rechtlicher Handlungsform aus, wird sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig.
- 9 Beispiele:
 - Eine Gemeinde regelt per Satzung die Höhe der öffentlich-rechtlichen Gebühren für die Abfallbeseitigung oder für die Nutzung des kommunalen Friedhofs.
 - Ein Studentenwerk regelt per Satzung den öffentlich-rechtlichen Beitrag zum Studentenwerk.
 - Ein Abwasserzweckverband reinigt entsprechend seiner Satzung das Abwasser seiner Mitgliedsgemeinden und erhebt hierfür Umlagen, deren Höhe in der Satzung festgelegt ist.

b) Staatsverträge, verfassungsrechtliche Verträge, Verwaltungsabkommen und Verwaltungsvereinbarungen

- 10 Für die umsatzsteuerrechtliche Einordnung ist die konkrete Abgrenzung der Handlungsformen Staatsvertrag, verfassungsrechtlicher Vertrag, Verwaltungsabkommen und Verwaltungsvereinbarung, Staatskirchenvertrag und Konkordat untereinander, z. B. nach dem Vertragsinhalt oder Mitwirkungsbefugnissen des Gesetzgebers entbehrlich. Die Beteiligten handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- 11 Beispiele:
 - Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung
 - Rundfunkstaatsvertrag
 - Verwaltungsabkommen über die Führung eines gemeinsamen Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs
 - Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Ausbildung von Steuerbeamten

c) Öffentlich-rechtliche Verträge

- 12 JPöR sind berechtigt, öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen (vgl. z. B. § 54 VwVfG, § 53 SGB X, § 124 BauGB, § 48 VVZG-EKD), soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann eine JPöR einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst einen Verwaltungsakt richten würde. Ein Vertrag ist als öffentlich-rechtlich zu beurteilen, wenn Gegenstand und Zweck des Vertrags dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Ein Indiz für das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ist die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs.
- 13 Öffentlich-rechtliche Verträge liegen z.B. in folgenden Fällen vor:
- Eine besondere öffentlich-rechtliche Norm berechtigt die Beteiligten zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (z.B. Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB, Sanierungsvertrag nach § 13 Absatz 4 BBodschG, Vertrag nach § 11 Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag).
 - Die in dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen werden in einer öffentlich-rechtlichen Norm geregelt (z.B. öffentlich-rechtliche Tätigkeit einer Landesärztekammer im Rahmen der Qualitätssicherung).
 - Der Vertrag dient dem Vollzug einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z.B. Einigung im Enteignungsverfahren nach § 110 BauGB).
 - In dem Vertrag verpflichtet sich einer der beiden Vertragspartner zum Erlass einer hoheitlichen Maßnahme (z.B. Erlass einer Baugenehmigung).
- 14 Beispiele:
- *Der Bauherr eines Gebäudes ist nach öffentlichem Baurecht verpflichtet, Pkw-Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit für die Benutzer und Besucher des Gebäudes herzustellen. Im Hinblick auf diese Verpflichtung schließt die zuständige Gemeinde mit dem Bauherrn einen sogenannten Ablösungsvertrag, in dem die Gemeinde auf die vorgenannte Verpflichtung des Bauherrn zur Herstellung von Stellplätzen gegen Zahlung eines bestimmten Betrags pro Stellplatz verzichtet. Dieser Vertrag wird in Vollzug einer öffentlich-rechtlichen Norm geschlossen und ist daher öffentlich-rechtlicher Natur.*
 - *Ein Landkreis übernimmt im Rahmen eines koordinationsrechtlichen Vertrages die Anlagenbuchhaltung und das Liquiditätskreditmanagement für die Gemeinden seines Kreisgebietes und erhält hierfür von den Gemeinden einen Ausgleich in Höhe der angefallenen Kosten. Verträge dieser Art zwischen Kommunen sind nach § 54 Satz 1 VwVfG zulässig, sodass der Landkreis auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Rahmen öffentlicher Gewalt tätig ist.*

Seit 15 Ist die Leistungsverpflichtung eines Vertragspartners nicht eindeutig einer bestimmten öffentlich-rechtlichen Rechtsnorm zuzuordnen (z. B. bei Leistungen, die sich nicht auf die hoheitliche Aufgabe insgesamt, sondern nur auf Teilaufgaben oder sogenannte Hilfsgeschäfte beziehen), kann in Bezug auf die entsprechenden Vereinbarungen gleichwohl ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorliegen. In diesen Fällen sind der Zweck der Leistungsverpflichtung und der Gesamtcharakter des Vertrags maßgebend für die Bestimmung der Rechtsnatur des Vertrags.

d) Zulässigkeit der gewählten Handlungsform

- 16 Ob die im Rahmen einer Tätigkeit erbrachten entgeltlichen Leistungen unter § 2b Absatz 1 UStG fallen, hängt allein von der zulässigerweise gewählten Handlungsform der entsprechenden Tätigkeit ab. Besteht für eine Leistung ein Anschluss- und Benutzungszwang, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die einzelne Leistung der jPöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht wird (z. B. Hausmüllentsorgung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz). Eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Handlungsform kann nicht mit steuerlicher Wirkung durch eine privatrechtliche ersetzt werden und umgekehrt. Wurde z.B. ohne rechtliche Grundlage die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewählt, liegt kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt vor. Mitunter sind jPöR nur zu privatrechtlichen Handlungsformen berechtigt (z.B. beim Betrieb einer Cafeteria, bei der Überlassung von Werbeflächen oder bei Grundstücksverkäufen außerhalb der staatlichen Boden- und Siedlungspolitik).
- 17 Nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die von der jPöR gewählte Handlungsform auch die rechtlich zulässige ist.
- 18 Im Hinblick auf die Anwendung des § 2b Absatz 1 UStG ist es ohne Belang, ob die jPöR mit ihrer Tätigkeit öffentliche Aufgaben z.B. im Bereich der Daseinsvorsorge (z. B. Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Schulen, Krankenhäuser) wahrnimmt. Dies gilt auch dann, wenn die entsprechenden Aufgaben der jPöR aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zugewiesen sind.

4. Hilfsgeschäfte

- 19 Sogenannte Hilfsgeschäfte, die die nichtunternehmerischen (nichtwirtschaftlichen) Tätigkeiten von jPöR mit sich bringen, fallen zwar nicht in den Anwendungsbereich des § 2b UStG, weil sie auf privatrechtlicher Grundlage ausgeführt werden (z. B. Veräußerungen von Gegenständen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt waren). Gleichwohl ist eine jPöR mit ihren Verkaufstätigkeiten nur dann Unternehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG, wenn sie diese Tätigkeiten selbständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Da die

Selbständigkeit bei einer jPöR außer Frage steht, ist die Unternehmereigenschaft von der Nachhaltigkeit der Verkaufstätigkeit abhängig.

- 20 Hilfgeschäfte und vergleichbare Geschäfte, die der Betrieb des nichtunternehmerischen Bereichs bei jPöR mit sich bringt, sind auch dann nicht nachhaltig und somit nicht steuerbar, wenn sie wiederholt oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeführt werden. Insbesondere kann die von Zeit zu Zeit erforderliche Auswechslung von Gegenständen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs in der nichtunternehmerischen Sphäre erforderlich sind, die Unternehmereigenschaft nicht begründen. Als Hilfgeschäfte in diesem Sinne sind z. B. anzusehen:
- Veräußerungen von Gegenständen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt waren, z.B. der Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Einrichtungsgegenständen und Altpapier;
 - Überlassung des Telefons an im nichtunternehmerischen Bereich tätige Arbeitnehmer zur privaten Nutzung;
 - Überlassung von im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzten Kraftfahrzeugen an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung.

5. Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften

- 21 Bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften kann sich eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung aus der kirchlichen Rechtsetzung ergeben. Die Regelungen in den Randziffern 6 bis 20 gelten entsprechend.

II. § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG: größere Wettbewerbsverzerrungen

- 22 Tätigkeiten einer jPöR, die diese (zulässigerweise) im Rahmen öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen ausführt, unterliegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn die Nichtbesteuerung dieser Leistungen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

1. Wettbewerb

- 23 Verzerrungen des Wettbewerbs können nur stattfinden, wenn Wettbewerb besteht. Dies setzt voraus, dass die von einer jPöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistung gleicher Art auch von einem privaten Unternehmer erbracht werden könnte. Die Tätigkeit der jPöR muss also marktrelevant sein.

a) Marktrelevanz nach der Art der Leistung

- 24 Die Wettbewerbsrelevanz ist in Bezug auf die fragliche Tätigkeit als solche zu beurteilen. Diese Beurteilung erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob die betreffenden Einrichtungen auf der Ebene des lokalen Marktes, auf dem sie diese Tätigkeit ausüben, Wettbewerb ausge-

setzt sind oder nicht, es sei denn, dass auf dem lokalen Markt ein Marktzugang privater Unternehmer ausnahmsweise nicht möglich ist. Ob eine Marktrelevanz besteht, ist damit in erster Linie anhand der Art der erbrachten Leistung festzustellen. Zwei Leistungen sind gleichartig und stehen deshalb in einem Wettbewerbsverhältnis, wenn sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen. Dabei kommt es vorrangig darauf an, ob die Leistungen ähnliche Eigenschaften haben, wobei künstliche, auf unbedeutenden Unterschieden beruhende Unterscheidungen vermieden werden müssen. Wegen des primären Abstellens auf die Art der Leistung ist nicht nur der gegenwärtige, sondern auch der potenzielle Wettbewerb schädlich. Allerdings muss die Möglichkeit für einen privaten Wirtschaftsteilnehmer, in den relevanten Markt einzutreten, real und nicht nur rein hypothetisch sein. Die rein theoretische, durch keine Tatsache, kein objektives Indiz und keine Marktanalyse untermauerte Möglichkeit für einen privaten Wirtschaftsteilnehmer, in den relevanten Markt einzutreten, kann damit nicht mit dem Vorliegen eines potenziellen Wettbewerbs gleichgesetzt werden (vgl. EuGH-Urteil vom 16. September 2008, C-288/07).

25 Beispiele:

- *Nicht im Wettbewerb steht originär hoheitliches Handeln gegen Gebühr, da insoweit Private auch potenziell nicht tätig werden können (z. B. verbindliche Auskunft nach § 89 Absatz 2 AO, Ausstellung von Ausweisdokumenten nach § 7 PAuswG).*
- *Aus den gleichen Gründen besteht kein Wettbewerb, wenn die entgeltliche Leistung der jPöR einem Anschluss- und Benutzungszwang durch den Leistungsempfänger unterliegt, z.B. die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach § 20 KrWG, die von privaten Unternehmern nicht erbracht werden kann. Davon zu unterscheiden ist die auch privaten Unternehmern gestattete Erbringung von Vorleistungen an die zur Entsorgung verpflichtete jPöR zum Zweck der Durchführung der Abfallentsorgung (§ 22 KrWG).*
- *Wettbewerb ist dagegen wegen Markteintrittsmöglichkeit Privater in folgendem Fall denkbar: bei einem dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Parkhaus bei Standplatzzuteilung gegen Gebühr.*

b) Marktrelevante rechtliche Rahmenbedingungen

- 26 Auf Unterschiede in den rechtlichen Rahmenbedingungen der Leistungen kommt es grundsätzlich nicht an, es sei denn, dass Unterschiede in den rechtlichen Rahmenbedingungen der Leistungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Wirtschaftszweige aus der Sicht des Verbrauchers zu einer Unterscheidbarkeit im Hinblick auf die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse oder zu Marktzugangsbeschränkungen eines privaten Unternehmers führen. Für die Beurteilung der Vergleichbarkeit von Leistungen ist der rechtliche Kontext, in dem sie erbracht werden, beachtlich, sofern die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung des Leistungsempfängers haben, die Leistung in Anspruch zu nehmen.

c) Räumliche Marktrelevanz

- 27 Die Marktrelevanz ist zwar grundsätzlich nicht auf einen lokalen Markt beschränkt. Sofern jedoch für einen räumlich abgegrenzten Bereich eine Abnahme- oder Annahmeverpflichtung von Leistungen der öffentlichen Hand besteht, definiert dies einen räumlich relevanten Markt (vgl. BFH-Urteil vom 3. Juli 2008, V R 40/04, BStBl 2009 II S. 208). Es ist dann auf den Geltungsbereich dieser Verpflichtung abzustellen und eine Wettbewerbssituation zu verneinen. Liegen für Leistungen gleicher Art in einem räumlich abgegrenzten Bereich besondere Abnahme- und Annahmeverpflichtungen nicht vor, kann potenzieller Wettbewerb grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt für Fälle eines öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs entsprechend.
- 28 Beispiel:
Bei der Feuerbestattung wird ein potenzieller Wettbewerb dagegen angenommen, da diese zwar in einigen Bundesländern nur öffentlich-rechtlich erbracht werden kann, aber wegen der fehlenden Abnahmeverpflichtung auch die Inanspruchnahme privater Anbieter in anderen Bundesländern möglich ist (vgl. BFH-Urteil vom 5. Oktober 2006, VII R 24/03, BStBl 2007 II S. 243).
- 29 Da allerdings die Möglichkeit, in den relevanten Markt einzutreten, real und nicht nur rein hypothetisch sein muss, müssen abhängig von der Art der Leistung gleichwohl auch räumliche Aspekte bei der Marktbetrachtung eine Rolle spielen. So könnte beispielsweise eine in einem anderen Mitgliedstaat bestehende Möglichkeit, eine bestimmte Tätigkeit privatrechtlich auszuüben, nicht per se dazu führen, diese als in einem realen Wettbewerb mit einer vergleichbaren in Deutschland der öffentlichen Aufgabenerbringung vorbehaltenen Tätigkeit stehend anzusehen. Die Wettbewerbsbeurteilung ist damit zwar grundsätzlich auf das Gebiet der Europäischen Union zu erstrecken, je nach Art der zu beurteilenden Leistung aber ggf. regional zu beschränken.

2. Wettbewerbsverzerrungen

- 30 Verzerrungen des Wettbewerbs im Sinne des § 2b UStG entstehen, wenn öffentliche und private Anbieter marktrelevant aufeinander treffen können und aufgrund der unterschiedlichen Besteuerung die Wettbewerbssituation zugunsten oder zulasten eines Marktteilnehmers verfälscht wird. Wettbewerbsverzerrungen können sowohl zulasten von privaten Wettbewerbern der jPöR als auch zulasten der jPöR selbst bestehen. Auch jPöR können sich daher auf durch eine Nichtbesteuerung ergebende größere Wettbewerbsnachteile zu ihren eigenen Lasten gegenüber privaten Unternehmen berufen.
- 31 An den Begriff der „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ sind keine erhöhten Anforderungen zu stellen. Größer sind Wettbewerbsverzerrungen danach vielmehr bereits dann, wenn sie nicht lediglich unbedeutend sind (vgl. EuGH-Urteil vom 16. September 2008, C-288/07).

- 32 § 2b Absatz 2 UStG enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Fällen, in denen auch bei einer an sich wirtschaftlichen Betätigung einer jPöR keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

1. § 2b Absatz 2 Nummer 1 UStG: Wettbewerbsgrenze in Höhe von 17.500 Euro

- 33 Mit der Wettbewerbsgrenze nach § 2b Absatz 2 Nummer 1 wird unwiderlegbar unterstellt, dass eine Nichtbesteuerung von gleichartigen Tätigkeiten bis zu einem Jahresumsatz in Höhe von 17.500 Euro nicht zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung führt. Bei einem Unterschreiten der Wettbewerbsgrenze ist demnach stets von unbedeutenden Wettbewerbsverzerrungen und damit von einer nichtunternehmerischen Tätigkeit auszugehen. Es besteht kein Wahlrecht der jPöR.
- 34 Für die Ermittlung der Wettbewerbsgrenze muss auf den Umsatz der einzelnen gleichartigen Tätigkeiten im Kalenderjahr abgestellt werden. Es ist auf die voraussichtlich zu vereinnahmenden Beträge abzustellen. Maßgebend ist die zu Beginn eines Jahres vorzunehmende Beurteilung der Verhältnisse für das laufende Kalenderjahr. Ist danach ein voraussichtlicher Umsatz von nicht mehr als 17.500 Euro zu erwarten, ist dieser Betrag auch dann maßgebend, wenn der tatsächliche Umsatz im Laufe des Kalenderjahres die Grenze von 17.500 Euro überschreitet. Nimmt die jPöR die Tätigkeit, für die das Vorliegen einer größeren Wettbewerbsverzerrung zu prüfen ist, im Laufe des Kalenderjahres neu auf, ist allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Eine Umrechnung auf einen fiktiven Jahresumsatz unterbleibt.
- 35 Beispiel:
Eine Gemeinde, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Stellplätze für Pkw in einer Tiefgarage gegen Entgelt überlässt, wird mit dieser Tätigkeit voraussichtlich 13.500 Euro pro Jahr erzielen. Obwohl die Gemeinde wirtschaftlich im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG tätig ist, gilt sie insoweit nicht als Unternehmer, weil die Grenze von 17.500 Euro nicht überschritten wird und damit keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.
- 36 Das Tatbestandsmerkmal „größere Wettbewerbsverzerrungen“ ist für gleichartige Tätigkeiten der jPöR einzeln zu prüfen. Einzelne Tätigkeiten sind gleichartig, wenn sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen. Für die Prüfung der Umsatzgrenze sind gleichartige Tätigkeiten der jPöR zusammenzufassen. Eine Prüfung, die auf einzelne Organisationseinheiten der jPöR beschränkt wird, ist nicht zulässig. Es ist vielmehr stets auf die jPöR insgesamt abzustellen.

- *Aus der auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vorgenommenen Stellplatzüberlassung auf einem Parkplatz und in einem Parkhaus wird eine Gemeinde voraussichtlich einen Umsatz von 10.500 Euro und 15.000 Euro erzielen. Die Umsätze aus der Stellplatzüberlassung sind gleichartig und zusammenzufassen. Sie übersteigen den Betrag von 17.500 Euro.*
- *Aus der auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vorgenommenen Stellplatzüberlassung auf einem Parkplatz wird eine Gemeinde voraussichtlich einen Umsatz von 8.000 Euro erzielen. Daneben überlässt die Gemeinde unselbständige Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Mit dieser Tätigkeit wird sie voraussichtlich 20.000 Euro pro Jahr erzielen. Die Umsätze aus der Überlassung der unselbständigen Parkbuchten dienen der Ordnung des ruhenden Verkehrs und sind deshalb - auch aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers - nicht als gleichartig anzusehen. Diese Umsätze bleiben bei der Betrachtung der Wertgrenze außen vor. Da der mit der Stellplatzüberlassung auf dem Parkplatz erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro nicht übersteigen wird, liegt insoweit keine größere Wettbewerbsverzerrung vor.*

2. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG: vergleichbare steuerfreie Tätigkeiten privater Unternehmer

- 38 Durch die Nichtbesteuerung von Leistungen der jPöR entstehen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen, wenn vergleichbare Leistungen privater Unternehmer aufgrund einer Steuerbefreiung ebenfalls nicht mit Umsatzsteuer belastet werden. Die jPöR wird mit diesen Leistungen grundsätzlich nicht unternehmerisch tätig. Dies gilt nicht für die in § 9 Absatz 1 UStG genannten Leistungen einer jPöR, bei denen ein Verzicht auf die Steuerbefreiung grundsätzlich möglich ist (Leistungen im Sinne des § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis g, Nummer 9 Buchstabe a, Nummer 12 oder 13 UStG). Diese Leistungen werden von § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG nicht erfasst und zwar unabhängig davon, ob die jPöR tatsächlich auf die Steuerbefreiung verzichtet oder ein Verzicht aufgrund der in § 9 Absätze 1 bis 3 UStG genannten Voraussetzungen in dem konkreten Einzelfall ausgeschlossen ist. So wird vermieden, dass die Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer für derartige Leistungen zu einem Wettbewerbsnachteil zu Lasten der öffentlichen Hand führt.

39 Beispiel:

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts betreibt eine Kunsthochschule und erhebt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Studiengebühren. Eine vergleichbare private Hochschule erhebt auf Grundlage ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Studierenden Entgelte. Da die Umsätze der privaten Hochschule nach § 4 Nummer 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind und grundsätzlich einer Option nach § 9 UStG nicht zugänglich sind, führt die Nichtbesteuerung der Leistungen der Kunsthochschule nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen

(§ 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG). Die Leistungen der Kunsthochschule unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 2b Absatz 1 UStG).

IV. § 2b Absatz 3 UStG

- 40 § 2b Absatz 3 UStG beschreibt Fälle der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit von jPöR bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, bei denen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Danach liegen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann vor, wenn die betroffenen Leistungen zwischen jPöR ausgetauscht werden und dabei die Leistungen entweder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen oder die Zusammenarbeit der jPöR durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2b Absatz 3 UStG vor, ist § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG maßgeblich, wonach jPöR nicht als Unternehmer gelten.

1. § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG: den jPöR vorbehaltene Leistungen

- 41 Bezieht sich die Zusammenarbeit der jPöR auf Leistungen, die im Zeitpunkt der Leistungserbringung aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen und somit private Wirtschaftsteilnehmer von der Erbringung ausschließen, liegen nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor. Betroffen hiervon sind zum einen Leistungen, die den jPöR gesetzlich vorbehalten sind bzw. deren Erbringung privaten Wirtschaftsteilnehmern gesetzlich verwehrt ist. Zum anderen erfasst § 2 b Absatz 3 Nummer 1 UStG Leistungen, die eine jPöR aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich bei einer anderen jPöR nachfragen darf. In beiden Fällen darf als Anbieter und damit Erbringer der Leistung ausschließlich eine jPöR auftreten, so dass die Nichtbesteuerung der leistenden jPöR zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Für die Anwendung der Regelung ist nicht entscheidend, in welchem Bereich die empfangende jPöR die bezogenen Leistungen verwendet. So kann die Anwendung der Regelung nicht allein mit dem Hinweis darauf ausgeschlossen werden, dass die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden.

Gesetzliche Bestimmungen

- 42 § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nimmt Leistungen von der Besteuerung aus, wenn gesetzliche Bestimmungen in dem jeweiligen Bundesland oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Durchführung der Leistung auf Rechtsträger des öffentlichen Rechts beschränkt. Der Begriff der „gesetzlichen Bestimmungen“ ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ im Sinne des § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG. Gesetzliche Bestimmungen im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG sind alle Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes- oder Landesrechts sowie die besondere Rechtsetzung der Kirchen, nicht jedoch Bestimmungen, die von einer mit Satzungsautonomie ausgestatteten jPöR für ihren Bereich erlassen wurde (z. B. Sparkassen-

satzungen). Ein ratifizierter Staatsvertrag gilt damit als eine gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG. Es muss sich um eine im Geltungsbereich des UStG wirkende gesetzliche Bestimmung handeln.

43 Beispiele:

- *gemeinsame Standes- und Ordnungsämter*
- *Abnahme von Berufsabschlussprüfungen durch eine IHK für eine andere*

- 44 Leistungen, die eine jPöR mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung auf dem freien Markt beschaffen kann und darf (z.B. Gehaltsabrechnungen, Fuhrparkmanagement), werden von § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nicht erfasst.

2. § 2b Absatz 3 Nummer 2 UStG: gemeinsame spezifische Interessen

- 45 Eine Zusammenarbeit zwischen jPöR führt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, wenn die Durchführung dieser Zusammenarbeit durch spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Ob gemeinsame spezifische öffentliche Interessen vorliegen, ist anhand der in § 2b Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe a bis d UStG genannten Kriterien zu prüfen. Diese Kriterien müssen kumulativ vorliegen. Ausschließlich haushalterische Zielsetzungen, wie z. B. die Kostenersparnis, liegen zwar im öffentlichen Interesse, sind jedoch kein spezifisches Kennzeichen öffentlich-rechtlichen Handelns.

a) § 2b Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe a UStG: langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung

aa) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

- 46 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe a UStG sind insbesondere der öffentlich-rechtliche Vertrag, Verwaltungsabkommen und -vereinbarungen sowie Staatsverträge. Siehe hierzu auch Randziffern 10 bis 18 und 21.

bb) Langfristigkeit

- 47 Ob eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung als langfristig anzusehen ist, ist eher eine qualitative als eine quantitative Frage, die ex ante zu beantworten ist. Ein Vertrag, der der Sicherstellung der Erreichung gemeinsamer Ziele dient, ist qualitativ auf Langfristigkeit ausgerichtet. Trotz der vorzunehmenden qualitativen Betrachtung, können zeitliche Aspekte nicht völlig außer Acht gelassen werden. Das Kriterium der Langfristigkeit ist daher stets erfüllt, wenn die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen wird. Bei befristeten Vereinbarungen kann das Kriterium der Langfristigkeit erfüllt sein. So ist regelmäßig von einer langfristigen Vereinbarung auszugehen, wenn diese für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren geschlossen wird. Kürzere Zeiträume sind möglich, wenn dies nach der Art der Tätigkeit üblich ist.

b) § 2b Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe b UStG

aa) Erhalt der öffentlichen Infrastruktur

- 48 Unter den Begriff „Erhalt der öffentlichen Infrastruktur“ fällt auch deren Förderung, Ausbau und Errichtung. Die öffentliche Infrastruktur umfasst alle Einrichtungen materieller und institutioneller Art, die für die Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 UStG notwendig sind. Hierzu gehören die materielle bzw. technische und digitale Infrastruktur (z. B. Verkehrswegenetz, Entsorgung von Wasser), die immaterielle bzw. soziale Infrastruktur (z. B. Bildungswesen, innere Sicherheit, öffentlich-rechtlicher Rundfunk) und die institutionelle Infrastruktur (z. B. Rechtsordnung, Wirtschaftsordnung, Sozialordnung). Als öffentliche Infrastruktur im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b UStG sind bei kirchlichen jPöR insbesondere die Verkündigung und Seelsorge sowie die dafür genutzten öffentlichen Sachen, so neben Kirchen und Kapellen z.B. auf Kirchengrundstücken befindliche Pfarrgebäude (Pastorat) und Gemeindehäuser, anzusehen. Nicht zur öffentlichen Infrastruktur im Sinne des § 2b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b UStG gehören die Bereiche, die der Ausübung einer in § 2b Absatz 4 UStG genannten Tätigkeit dienen.

bb) Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe

- 49 Neben dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur muss die Leistung der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe dienen. Die Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe beschreibt die Zusammenarbeit mehrerer jPöR, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen, nämlich eine oder mehrere gemeinsame Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen. Eine gemeinsame Aufgabenerfüllung liegt auch dann vor, wenn die Aufgabe in Gänze auf die leistende jPöR übertragen wird (z. B. von einer Kommune auf einen Zweckverband, von einer kreisangehörigen Gemeinde auf den Kreis). Es kommt nicht darauf an, ob der Zusammenarbeit eine delegierende oder eine mandatierende Vereinbarung zugrunde liegt oder ob es sich um eine vertikale oder horizontale Kooperation handelt.

Bei Leistungsvereinbarungen über lediglich verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten (z. B. Gebäudereinigung) ist regelmäßig anzunehmen, dass diese nicht der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen.

50 Beispiele:

- *Eine Versorgungskasse in der Rechtsform einer KdöR übernimmt für Gemeinden aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Gänze die Aufgaben der Bezüge- und Entgeltfestsetzung. Die Übernahme dieser Tätigkeiten als Ganzes dient dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe.*

- *Gemeinde A übernimmt auf Grundlage einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Gänze die Aufgaben, die bisher vom Bauhof der Gemeinde B wahrgenommen wurden. Der Erhalt der Funktionsfähigkeit aller gemeindlichen Anlagen ist eine beiden Gemeinden obliegende öffentliche Aufgabe. Die Übernahme der Aufgaben des Bauhofs als Ganzes dient deren Wahrnehmung sowie dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur.*

Abwandlung:

- *Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Übernahme einzelner Arbeiten im Bereich von Grünpflegearbeiten oder von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Gebäuden, wie sie auch von privaten Unternehmen angeboten wird. Die Leistungen dienen nicht der Aufgabenerfüllung im Ganzen, sondern lediglich einer punktuellen Hilfstätigkeit und stellen daher nicht die Aufgabenwahrnehmung als solche sicher.*

c) § 2b Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c UStG: ausschließlich Kostenerstattung

- 51 Die Zusammenarbeit darf nicht zu Finanztransfers zwischen den beteiligten jPöR führen, die über eine (ggf. anteilige) Kostenerstattung hinausgehen. Die leistungserbringende jPöR darf nur kostendeckend kalkulieren. Bei einer gewinnorientierten Kalkulation erbringt die jPöR ihre Leistungen unter vergleichbaren Bedingungen wie ein privater Unternehmer. Jede sachgerechte Ermittlung der Kosten, ggfs. auch durch Ansatz von Pauschalkostensätzen (wie z. B. für Personal) ist anzuerkennen. In die Berechnung der Kostenerstattung können die fixen und variablen Kosten einbezogen werden. Zu den Fixkosten gehören z. B. auch Mieten oder Abschreibungen des Anlagevermögens. Nicht einzubeziehen sind z. B. die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals und Rücklagen.

d) § 2b Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe d UStG: Leistungsempfänger im Wesentlichen andere jPöR

- 52 Die leistende jPöR darf gleichartige Leistungen im Wesentlichen nur an andere jPöR erbringen.

aa) Gleichartige Leistungen

- 53 Der Begriff der Gleichartigkeit ist wie bei § 2b Absatz 2 Nummer 1 UStG aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers zu prüfen.

bb) Wesentlichkeitsmerkmal

- 54 Die leistende jPöR muss in dem von der Zusammenarbeit erfassten Tätigkeitsbereich im Wesentlichen Leistungen für andere jPöR erbringen. Davon ist auszugehen, wenn die leistende jPöR in dem fraglichen Tätigkeitsbereich mehr als 80 % der Leistungen an andere jPöR erbringt. Beteiligt sich die leistende jPöR dagegen in einem Umfang von mehr als 20 % am freien Markt, besteht die reale und nicht nur hypothetische Möglichkeit des Auftretens größe-

rer Wettbewerbsverzerrungen. Maßgeblich ist die Höhe der Umsätze. Zur Bestimmung des prozentualen Anteils ist der durchschnittliche Gesamtumsatz der gleichartigen Tätigkeiten der letzten drei Jahre heranzuziehen. Im eigenen Hoheitsbereich erbrachte (Innen-)Leistungen sind dabei nicht einzubeziehen.

V. Katalogtätigkeiten nach § 2b Absatz 4 UStG

- 55 Auch wenn die Voraussetzungen des § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG gegeben sind, gelten jPöR mit der Ausübung der in § 2b Absatz 4 UStG genannten Tätigkeiten stets als Unternehmer, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 UStG vorliegen.

1. Tätigkeiten im Sinne des § 2b Absatz 4 Nummer 1 bis 4 UStG

- 56 § 2b Absatz 4 Nummer 1 bis 4 UStG entspricht § 2 Absatz 3 Satz 2 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015. Die Regelungen in Abschnitt 2.11 Absatz 7 bis 11 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) sind weiterhin anzuwenden.

2. Tätigkeiten im Sinne des § 2b Absatz 4 Nummer 5 UStG

- 57 § 2b Absatz 4 Nummer 5 UStG verweist auf Anhang I der MwStSystRL, der ein Verzeichnis von Tätigkeiten enthält, die stets einer Besteuerung unterliegen, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist. Der Umfang einer Tätigkeit ist nicht unbedeutend, wenn die damit erzielten Umsätze einen Betrag in Höhe von 17.500 Euro übersteigen. Diese Betragsgrenze gilt jeweils für jede der von § 2b Absatz 4 Nummer 5 UStG erfassten Tätigkeiten und orientiert sich an § 2b Absatz 2 Nummer 1 UStG. Wird die Betragsgrenze überschritten und liegen die übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 UStG vor, ist die jPöR mit der Ausführung der von § 2b Absatz 4 Nummer 5 UStG erfassten Tätigkeiten stets Unternehmer im Sinne des UStG.

VI. Übergangsregelung (§ 27 Absatz 22 UStG)

- 58 Gemäß § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG gilt § 2b UStG für alle Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt worden sind. Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann die jPöR dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Zu Einzelheiten der Optionserklärung vgl. das Bezugsschreiben vom 19. April 2016, BStBl. I S. 481.
- 59 Eine abgegebene Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Auch ein rückwirkender Widerruf zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahres ist grundsätzlich möglich. Dies gilt allerdings nur für solche Veranlagungszeiträume, deren Steuerfestsetzung nach den

Vorschriften der Abgabenordnung noch änderbar ist, d.h. für die noch keine materielle Bestandskraft eingetreten ist.

Beispiel:

Eine wirksame Optionserklärung wird im Kalenderjahr 2016 abgegeben; ein Widerruf im Juni 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 ist zulässig, sofern die Umsatzsteuerfestsetzung für 2018 noch nicht materiell bestandskräftig ist.

- 60 Hat die jPöR für die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG optiert, ist die Besteuerung nach den Grundsätzen in Abschnitt 2.11 UStAE vorzunehmen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn die jPöR die hiervon abweichende Rechtsprechung des BFH der Besteuerung zu Grunde legt, sofern dies einheitlich für das gesamte Unternehmen erfolgt und nicht auf bestimmte Unternehmensteile oder einzelne Umsätze beschränkt wird.

VII. Vorsteuerabzug und Vorsteuerberichtigung (§§ 15, 15a UStG)

- 61 Soweit eine jPöR Leistungen für ihren nichtunternehmerischen Bereich bezieht, scheidet ein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG aus. Dies gilt auch, wenn sie von der Option nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG Gebrauch macht und soweit sie im Optionszeitraum nicht nach § 2 Absatz 3 UStG unternehmerisch tätig ist.
- 62 Bezieht eine jPöR im Optionszeitraum Leistungen, ist für den Vorsteuerabzug danach zu differenzieren, ob die erstmalige Verwendung noch im Optionszeitraum erfolgt.
- 63 Erfolgt die erstmalige Verwendung der Leistung während des Optionszeitraums nichtunternehmerisch und wird sie bei einer zur erstmaligen Verwendung unveränderten Nutzung nach dessen Ablauf unternehmerisch verwendet, ist ein Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezuges ausgeschlossen. Jedoch ist der Vorsteuerabzug aus dieser Leistung unter den weiteren Voraussetzungen des § 15a UStG einer späteren Berichtigung zugänglich.
- 64 Beispiel:
- *Eine Stadt macht bis zum 31. Dezember 2020 von der Option nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG Gebrauch. In den Jahren 2017 und 2018 lässt sie ein Gebäude errichten. Die Fertigstellung erfolgt am 31. Juli 2018. Ab dem 1. August 2018 erfolgt die Vermietung im Rahmen einer nichtunternehmerischen Vermögensverwaltung. Die Stadt verzichtet ab dem 1. Januar 2021 nach § 9 UStG auf die Steuerfreiheit dieser Vermietungsumsätze.*

Ein Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs ist ausgeschlossen. Ab dem 1. Januar 2021 bis zum Ende des Berichtigungszeitraums am 31. Juli 2028 ist pro rata

temporis eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach Maßgabe des § 15a UStG vorzunehmen.

Widerruft die Stadt hingegen die Option nach § 27 Absatz 22 UStG rückwirkend zum 1. Januar 2017 und verzichtet unter den weiteren Voraussetzungen des § 9 UStG rückwirkend auf die Steuerbefreiung, steht ihr der Vorsteuerabzug bereits bei Leistungsbezug zu.

- 65 Erfolgt die erstmalige Verwendung der während des Optionszeitraums bezogenen Leistung nach Ablauf des Optionszeitraums nach § 27 Absatz 22 UStG unternehmerisch, ist ein Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verwendung und unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG zulässig.

66 Beispiele:

- *Eine Stadt macht bis zum 31. Dezember 2020 von der Option nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG Gebrauch. In den Jahren 2017 bis 2021 lässt sie ein Gebäude errichten. Die Fertigstellung erfolgt am 31. Juli 2021. Ab dem 1. August 2021 erfolgt die Vermietung unter Verzicht auf die Steuerfreiheit dieser Umsätze.*

Unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG kann der Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs vorgenommen werden. Im Berichtigungszeitraum vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2031 kommt bei geänderter Nutzung des Gebäudes eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG in Betracht.

- *Eine Stadt macht bis zum 31. Dezember 2020 von der Option nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG Gebrauch. Sie beabsichtigt, im Jahr 2022 ein bisher vermietetes Grundstück unter Verzicht auf die Steuerbefreiung steuerpflichtig zu veräußern. Hierzu bezieht sie im Optionszeitraum eine darauf gerichtete Beratungsleistung.*

Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verwendung und unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG ist ein Recht auf Vorsteuerabzug aus der Beratungsleistung im Zeitpunkt des Leistungsbezugs gegeben.

- 67 Die vorstehenden Grundsätze für Leistungsbezüge im Optionszeitraum nach § 27 Absatz 22 UStG gelten für Leistungsbezüge vor dem 1. Januar 2017 entsprechend. Erfolgte die erstmalige Verwendung einer solchen Leistung bereits vor dem 1. Januar 2017, kommt auch bei diesen Leistungen unter den Bedingungen der Randziffer 63 und den weiteren Voraussetzungen des § 15a UStG eine spätere Vorsteuerberichtigung in Betracht.

II.

Seite 68 Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 2. Dezember 2016 - III C 2 - S 7242-a/16/10002 (2016/1091734), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 2.11 wird wie folgt gefasst:

„2.11. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (**§ 2 Abs. 3 UStG**)“

b) Nach der Angabe zu Abschnitt 2.11 wird folgende Angabe eingefügt:

„**2b.1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)**“

2. In Abschnitt 2.11 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„2.11. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (**§ 2 Abs. 3 UStG**)“

3. Nach Abschnitt 2.11. wird folgender Abschnitt 2b.1. eingefügt:

„**2b.1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)**“

Zur Anwendung des § 2b UStG vgl. BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl I S. xxx.“

Die Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben / Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

Stadt Bornheim
Herrn Cugaly
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

**Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18
50678 Köln
Telefon: +49 (221) 94 99 09-0
Telefax: +49 (221) 94 99 09-900
E-Mail: koeln@roedl.com
Internet: www.roedl.de

Niederlassungsleiter
Martin Wambach, WP, StB

Ansprechpartner:
Maik Gohlke

Tel.-Durchwahl:
+49 (221) 94 99 09-450

Fax-Durchwahl:
+49 (221) 94 99 09-900

E-Mail:
maik.gohlke@roedl.com

Unser Zeichen
go / Stellungnahme 2b UStG und
Option_final.docx

31.01.2017

**Einführung des § 2b UStG und mögliche Auswirkungen auf die Stadt
Bornheim
Optionsentscheidung**

Sehr geehrter Herr Cugaly,
sehr geehrter Herr Hennings,

im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b UStG haben Sie uns gebeten, auf der Grundlage möglicher steuerlich relevanter Sachverhalte eine erste Würdigung im Hinblick auf die bisherige und zukünftige Rechtslage vorzunehmen. Darüber hinaus baten Sie um eine Empfehlung hinsichtlich der Frage der Option nach § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung des bisherigen Rechts zur Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

Eine erste steuerliche Einschätzung der in Augenschein genommenen Sachverhalte bitten wir Sie, den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Unserer Empfehlung zur Option sind Sie auf der Basis des damaligen Entwurfes unserer Stellungnahme vom 25.09.2016 bereits gefolgt.

Zwischenzeitlich hat das BMF mit Datum vom 16.12.2016 ein Anwendungsschreiben zu Auslegungsfragen der neuen Gesetzeslage veröffentlicht. Wir haben dieses, soweit möglich in den nachfolgenden Ausführungen mit aufgenommen.

vertreten durch Rödl & Partner

in Deutschland:

Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Bielefeld, Chemnitz, Dresden, Eschborn, Fürth, Hamburg, Hannover, Hof, Jena, Köln, Kulmbach, Ludwigshafen, Mettlach, München, Münster, Nürnberg, Plauen, Regensburg, Selb, Stuttgart, Ulm

international:

Äthiopien, Aserbaidschan, Brasilien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Großbritannien, Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Moldawien, Myanmar, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, VR China, Weißrussland, Zypern

Geschäftsführer
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB
Thomas Benzinger, Dipl.-BW (BA), WP, StB
Dr. Peter Bömelburg, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. José A. Campos Nave, RA
Ute Coenen, Dipl.-Kffr., WP, StB
Roger Fischl, Dipl.-oec., WP, StB
Michael Giebertmann, Dipl.-Kfm., WP, StB
Maurus Groll, Dipl.-Kfm., WP, StB
Ronald Hager, WP, RA
Heinrich Hübschmann, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Bernd Keller, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Thilo Ketterer, Dipl.-Kfm., WP
Wolfgang Kraus, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Rolf Leuner, Dipl.-Kfm., WP, StB
Christian Leupold, Dipl.-Kfm., WP, StB
Bernd Vogel, Dipl.-Betriebsw. (FH), WP, StB
Martin Wambach, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Hans Weggenmann, Dipl.-Kfm., StB
Frank Wehrfritz, Dipl.-Kfm., WP, StB

Sitz: Nürnberg,
AG Nürnberg, HRB 9289

105/138

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Richter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partner

Maik Gohlke
Steuerberater
Associate Partner

Inhalt

1	Empfehlung und Begründung.....	4
1.1	Empfehlung	4
1.2	Begründung	4
2	Ausgangslage	6
2.1	Sachverhalt und Aufgabenstellung	6
2.2	Erhaltene Unterlagen.....	7
3	Erkenntnisse	7
3.1	Grundsätzliches.....	7
3.2	Privatrechtliche Grundlage	8
3.3	Öffentlich-rechtliche Sondernorm / Grundlage	9
3.4	Steuerbefreiungen	11
3.5	Steuerklauseln in Vereinbarungen	11
3.6	Grafische Darstellung der möglichen Auswirkungen	13
4	Würdigung einzelner Sachverhalte.....	14
4.1	Personal und Organisationsamt	14
4.1.1	Verwaltung	14
4.1.2	Sportstätten	18
4.2	Amt für Finanzen	18
4.3	Bürger- und Ordnungsamt.....	19
4.4	Kinder, Jugend und Familien.....	19
4.5	Schulen, Soziales, Senioren und Integration	20
4.5.1	Schulen	20
4.5.2	Nutzungsüberlassungen.....	21
4.6	Bauamt und Gebäudewirtschaft.....	22
4.6.1	Hoheitliche Tätigkeiten	22
4.6.2	Nutzungsüberlassungen.....	22
4.7	Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt.....	23
4.8	Amt für Weiterbildung	25
4.9	Umwelt- und Grünflächenamt	27
4.10	Weitere allgemeine Sachverhalte.....	27
5	Erste Handlungsempfehlungen	28
6	Grundkonzeption und Ziele einer strukturierten Prozesseinführung	29
6.1	Zielgerichtetes Internes Kontrollsystem / Tax Compliance	31
7	Abschließender Hinweis	32

1 Empfehlung und Begründung

1.1 Empfehlung

Aufgrund der uns mitgeteilten Sachverhalte, der vorgelegten Unterlagen und auf der Basis der gesetzlichen Regelungen und der bisherigen Rechtsprechung haben wir der Stadt Bornheim empfohlen, von der Option zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG idF vom 31.12.2015 über den 31.12.2016 hinaus Gebrauch zu machen (§ 27 Abs. 22 UStG).

In diesem Fall musste die Stadt Bornheim bis spätestens zum Ablauf des 31.12.2016 eine vom gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnete Optionserklärung beim zuständigen Finanzamt einreichen. Hierbei handelte es sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden konnte. Ein Versäumnis hätte automatisch zur Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2017 geführt.

1.2 Begründung

Nach der Neuregelung der Umsatzbesteuerung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts („jPdöR“) umsatzsteuerlich Unternehmer, wenn sie nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig bzw. nicht in relevantem Wettbewerb zu Privaten treten werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass das Tätigwerden der öffentlichen Gewalt einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung bedarf. Ein Tätigwerden auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch. Die tätigkeitsbezogene Betrachtungsweise steht nunmehr im Vordergrund.

Insbesondere die Nichtbesteuerung von hoheitlichen Tätigkeiten und Beistandsleistungen bzw. der Vermögensverwaltung auf der Grundlage der bisherigen Auffassung des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung gilt als überholt. Von einer Umsatzsteuerbarkeit ist auszugehen, wenn die Nichtbesteuerung von Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Die neue gesetzliche Regelung ist versehen mit einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen. In der Gesetzesbegründung werden diese z.T. nicht näher konkretisiert. Darüber hinaus waren zentrale Fragen nicht geklärt:

- etwa die mögliche Anwendung des § 4 Nr. 28 UStG auf Verkäufe von Gegenständen des Hoheitsvermögens (z.B. im Verwaltungsbereich) oder
- Fragen eines (nachträglichen) anteiligen Vorsteuerabzuges für vorherige Investitionen bei später einsetzender Steuerpflicht.

Mit Datum vom 16.12.2016 hat das BMF ein Schreiben zu Auslegungsfragen der neuen gesetzlichen Regelung veröffentlicht. Ziel ist es, die unbestimmten Definitionen näher erläutern und praktische Anwendungsregelungen zu treffen.

Neben grundsätzlichen begrifflichen Erläuterungen, einigen Beispielen und etlichen theoretischen Auslegungsfragen wurden nun explizit auch Erläuterungen zur Anwendung

- bei sog. Hilfgeschäften
- der Frage Möglichkeit eines rückwirkenden Widerrufs der Option und
- des Vorsteuerabzuges bzw. der Vorsteuerberichtigung

aufgenommen.

Darüber hinaus ist aber zu beachten, dass durch die Neuregelung

- Interne Prozesse ggf. optimiert oder neu strukturiert werden müssen (Stichwort Tax Compliance)
- Anpassungen in der EDV erforderlich sein werden
- Planungen ggf. angepasst werden müssen,
- usw.

Auch mit dem BMF-Schreiben bedürfen die Regelungen des neuen § 2b UStG weiterhin vielfach einer Auslegung und Interpretation. Die gesetzliche Regelung und auch die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung – welche vielfach in das BMF-Schreiben vom 16.12.2016 Eingang gefunden haben – bieten zum jetzigen Zeitpunkt oft keine Rechtssicherheit. Darüber hinaus sind auch die Steuerbefreiungen des UStG zum Teil unter Beachtung der MwStSystRL auszulegen und können von ihrem Wortlaut nicht uneingeschränkt und einfach interpretiert werden.

Schlussendlich ist aber auch festzuhalten, dass aufgrund der überwiegend hoheitlichen bzw. steuerfreien Tätigkeiten der Stadt Bornheim dieser wohl auch kein signifikanter Vorteil in Form von Vorsteuerabzügen zustehen dürfte. Wesentliche Investitionen in Bereichen des möglichen Vorsteuerabzuges ermöglichen bereits heute einen solchen, da hier entsprechende Betriebe gewerblicher Art („BgA“) unterhalten werden. Investitionen des Bereiches Gebäudewirtschaft ermöglichen in der Regel auch zukünftig keinen Vorsteuerabzug.

Auch sind vertragliche Regelungen u.E. dezidiert zu prüfen und dem tatsächlich Gewollten und entsprechend möglicher Argumente anzupassen. Darüber hinaus sind ggf. sog. Öffnungsklauseln einzuarbeiten, so dass im Zweifel zu entrichtende Umsatzsteuer nachverlangt werden kann.

Aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe und der Einbeziehung eines potentiellen (reellen) und tätigkeitsbezogenen Wettbewerbes hatten wir der Stadt Bornheim bereits im September 2016 die Ausübung der Option empfohlen.

2 Ausgangslage

2.1 Sachverhalt und Aufgabenstellung

Mit der Einführung des § 2b UStG wurde die Besteuerung der jPdöR komplett neu geregelt. Auf der Basis der Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie („MwStSystRL“) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung sagt sich der Gesetzgeber von dem bisherigen Erfordernis des BgA aus dem Körperschaftsteuerrecht für Zwecke der Umsatzbesteuerung los.

Während in der Vergangenheit noch der Grundsatz galt, dass jPdöR nicht umsatzsteuerliche Unternehmer sind, sondern lediglich mit ihren BgA die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft begründen, definiert die Neuregelung nunmehr eine allgemeine Unternehmereigenschaft für jPdöR (vgl. § 2b Abs. 1 UStG). Nur für bestimmte Bereiche wird diese Unternehmereigenschaft gesetzlich ausgeschlossen (vgl. § 2b Abs. 2 und 3 UStG).

Die Besteuerungsgrundlagen für Leistungen der jPdöR können sich gravierend ändern und zu einer erheblichen Ausweitung der Deklarationspflichten führen.

Um sich optimal auf die Neuregelung vorzubereiten bedurfte es einer Analyse bereits vorhandener Tätigkeiten und der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen. Diese galt es zu

- identifizieren
- steuerlich zu bewerten
- richtige Schlüsse zu ziehen
- Handlungsoptionen aufzuzeigen
- zeitliche Aspekte und Meilensteine zu definieren und
- eine möglichst gesicherte Basis für die Zukunft zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund und zum Treffen Entscheidung für oder gegen eine Option zur Beibehaltung des bisherigen Rechts hat uns die Stadt Bornheim beauftragt,

- mögliche umsatzsteuerbare bzw. umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Sinne des § 2b UStG durch gezielte Bestandsaufnahme in einzelnen Bereichen zu identifizieren
- Erkenntnisse und erste Einschätzungen bzw. Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen aus der Bestandsaufnahme zusammenzufassen und

- etwaige Handlungsempfehlungen auszusprechen.

Hierzu wurde folgendes Vorgehen vereinbart bzw. folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Überprüfung über Ansätze im Haushaltsplan
- Gezielte Ansprache einzelner Ämter mit potentiellen Sachverhalten
- Risikoorientierte nicht umfassende Aufnahme
- Erkenntnisgewinnung über mögliche formelle und materielle Auswirkungen
- Bestimmung etwaiger Deklarationspflichten
- Empfehlung zu Übergangsregelung und Optionserklärung.

Auf der Basis von Fragebögen und Gesprächen mit den einzelnen Ämtern wurden uns entsprechende Aufstellungen und Unterlagen zu möglichen relevanten Sachverhalten zur Verfügung gestellt.

Die uns auf diesem Wege zur Verfügung gestellten Unterlagen waren zu sichten und einer ersten Würdigung zu unterziehen. Auf der Basis der Erkenntnisse und Einschätzungen haben wir eine Empfehlung zur Frage der Optionsentscheidung sowie erste Handlungsempfehlungen erarbeitet und zu einzelnen Sachverhalten Stellung genommen. Nach Abschluss unserer Arbeiten und Stellungnahme hat das BMF mit Datum vom 16.12.2016 ein Anwendungsschreiben zu Auslegungsfragen der neuen gesetzlichen Regelung veröffentlicht. Wir haben dieses, soweit u.E. möglich, in dieser abschließenden Stellungnahme eingearbeitet. Eine gänzlich neue Beurteilung der vorgelegten Sachverhalte unter Einbezug des BMF-Schreibens war nicht unserer Auftrag.

2.2 Erhaltene Unterlagen

Die Stadt Bornheim hatte gezielt einzelne Ämter aufgefordert, Leistungen zu benennen, die evtl. unter der Neuregelung anders beurteilt werden könnten. Uns wurden durch die einzelnen Ämter entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt und Leistungen benannt. Auf die Anlage dürfen wir verweisen. In Teilen konnten auch vertragliche Grundlagen zur Verfügung gestellt werden.

3 Erkenntnisse

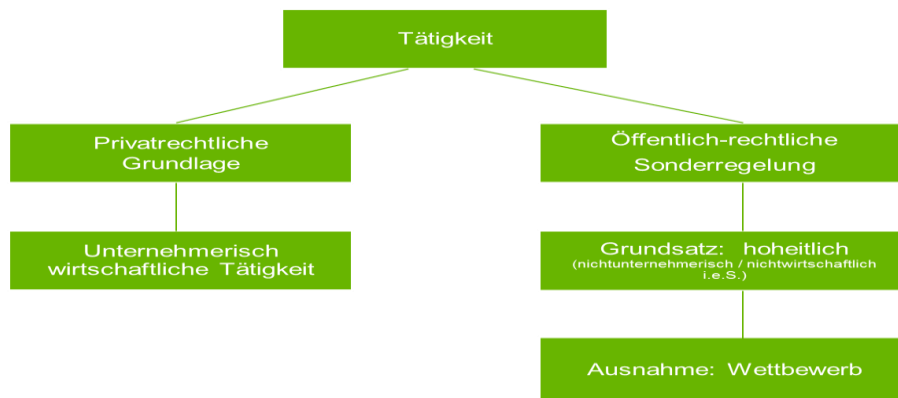
3.1 Grundsätzliches

Die Kooperation der Stadt Bornheim im Bereich der Volkshochschulen aber auch mit der Stadtbetrieb Bornheim AöR („SBB“) waren als hoheitliche Beistandsleistung bzw. als Kooperation im steuerfreien Bereich angesehen worden. Der Gesetzgeber hatte mit § 2 Abs. 3 UStG a.F. die Unternehmereigenschaft im umsatzsteuerlichen Sinn vom Vorhandensein eines BgA nach den

körperschaftsteuerlichen Regelungen abhängig gemacht. Von daher waren auch Leistungen im Bereich der Vermögenverwaltung umsatzsteuerlich nicht relevant.

Für das Vorhandensein eines BgA waren insbesondere Überschreitungen bestimmter Umsatzgrenzen entscheidend. Gleichwohl konnte sich eine jPdöR auch bei Unterschreiten dieser Grenzen auf den möglichen Wettbewerb berufen und so, unabhängig von der Selbstbindung der Finanzverwaltung, einen oder mehrere BgA erklären.

Mit der Einführung des § 2b UStG und dessen Anwendung kommt es umsatzsteuerlich auf die bisherigen Abgrenzungskriterien nicht mehr an. Auch die Frage der hoheitlichen Tätigkeit nach den Ausführungen der Körperschaftsteuerrichtlinien ist nicht mehr entscheidend. Die Beurteilung hat zukünftig allein nach der Grundlage des (nachhaltigen) Tätigwerdens und der Frage des Wettbewerbes zu erfolgen.



3.2 Privatrechtliche Grundlage

Das Tätigwerden auf privatrechtlicher Grundlage führt zur Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit, unabhängig von der Größe der erzielten Umsätze. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass die Sachverhalte, losgelöst von einer evtl. Steuerbefreiung nach § 4 UStG oder der MwStSystRL in der Umsatzsteuerdeklaration zu erfassen sind.

Auf der Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen und unserer ersten Einschätzung werden daher im Wesentlichen folgende Sachverhalte zukünftig zusätzlich einer Deklaration zuzuführen sein, auch wenn diese ggf. steuerbefreit sind:

- Leistungen gegenüber der SBB
 - Personalmanagement - Beihilfeabrechnung/Fallabrechnung für abgeordnete Beamte

- Personalmanagement - Dienstleistungspauschale für Sitzungsdienst
- Personalmanagement - Bereitstellung Netzinfrastruktur, Arbeitsplatzrechner, Benutzerbetreuung etc.
- Personalmanagement - Dienstleistungspauschale für Finanzbereich
- Dienstleistungen des Bereiches zentrale Dienste
- Personalmanagement - Personalgestellung Archivar Gemeinde Alfter
- unentgeltliche Überlassung von Sportanlagen gegen Pflege
- entgeltliche Überlassungen von Sportanlagen an Dritte
- Überlassung von Sporteinrichtungen für Einzelveranstaltungen
- Alexander-von-Humboldt Gymnasium - Nutzungsgenehmigung außerschulische Veranstaltungen
- Vermietung Bürgerhalle
- Gestattungsvertrag zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen
- Nutzungsgenehmigung der Jugend- und Gemeinschaftsräume Brenig
- Vermietungen und Verpachtungen sowie Erbbaurechtsverträge
- Grundstücksverkäufe (Ausnahme ggf. Boden- und Siedlungspolitik)
- Nutzungsvertrag für befristete Nutzung städtischer Grundstücke für z.B. Baulager
- Einnahmen aus dem Werbelizenzvertrag
- Anzeigen
- Beratung berufliche Entwicklung (BBE)
- Holzverkauf
- Glascontainermanagement - Unterhaltung
- Schutzgebühr (Wanderkarte Natur-Kultur-Pfad)

3.3 Öffentlich-rechtliche Sondernorm / Grundlage

Soweit die Leistungen und insbesondere Kooperationen auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Sondernorm / Grundlage erfolgen, stellt sich die Frage eines möglichen (potentiellen) Wettbewerbes. Der BFH hat in einer jüngeren Entscheidung (Urteil vom 10.02.2016, XI R 26/13) sich erstmals deutlicher mit der Frage größerer Wettbewerbsverzerrungen befasst und ausgeführt, dass „die rein theoretische, durch keine Tatsache, kein objektives Indiz und keine Marktanalyse untermauerte Möglichkeit für einen privaten Wirtschaftsteilnehmer, in den relevanten Markt einzutreten, nicht mit dem Vorliegen eines potentiellen Wettbewerbes gleichgesetzt werden“ kann.

In folgenden Bereichen lässt sich wohl (auch) eine öffentlich-rechtliche Grundlage bejahen:

- Leistungen gegenüber der SBB
 - Personalmanagement - Abordnung Beamte

- Wasserversorgung
- Feuer- und Bevölkerungsschutz
 - technische Hilfsleistungen
 - Ölsuren beseitigen
 - Wasserschäden
 - Sturmschäden
 - Fehlalarm Brandmeldeanlage
 - vorsätzliches Abbrennen von Abfall
 - Ölunfälle
 - Gasunfälle
 - Versteigerung im Portal "Zollauktion von veralteten Feuerwehrfahrzeugen"
- Kinder, Jugend und Familien
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - Erzieherische Hilfen
- öffentlich-rechtl. Vereinbarung über Bildung/Betrieb Teilstandort Förderschule Bornheim/Königswinter
- Bauamt und Gebäudewirtschaft
 - Bauvorbescheid
 - Baugenehmigung
 - Vorlage in der Genehmigungsfreistellung
 - Abgeschlossenheitsbescheinigung
 - Befreiungen und Abweichungen
 - Beteiligung in Verfahren externer Behörden
 - wiederkehrende Prüfung
 - Bauüberwachung
 - Anfertigung von Kopien
 - planungsrechtliche Auskünfte
 - Ordnungsbehördliche Verfahren (Gebühren für diverse Ordnungsverfügungen, Zwangsgelder) nach § 61 BauO NRW
 - Eintragung von Baulasten nach § 83 BauO NRW
 - Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis
 - Grundstücksteilungen nach § 8 BauO NRW
 - Vorbescheide nach § 71 BauO NRW
 - Wiederkehrende Prüfungen nach § 10 SBauVO
 - Akteneinsichten nach § 29 VwVfG NRW
 - Kopien aus Altakten
 - Bußgeldverfahren nach OwiG
 - Steuerbescheinigungen nach § 40 DSchG NRW
- Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt
 - Erstattung von Personal- und Sachkosten aus Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen
 - Sonstige Ausgleichszahlungen
 - Verwaltungsgebühren für die Anfertigung von Kopien und Plots
 - Gebühr Vorkaufsrechtsverzichtserklärung
 - Katastergebühren
 - Erschließungsbeitragsbescheinigung

- Erschließungsbeitrag
 - Straßenbaubeitrag
 - Stellplatzabläse
 - Gebühren für z.B. Erteilung von Vorrangeneinräumungen und Löschungsbewilligungen usw.
- Volkshochschule
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter
- Integrationskurse
- Verwaltungsgebühr - Einleitungsgenehmigungen

Die Frage des (potentiellen) Wettbewerbes bedarf indes stets einer Einzelfallbetrachtung. Die Erhebung der Gebühren für die Anfertigung von Kopien vollzieht sich u.E. auf öffentlich-rechtlicher Grundlage außerhalb eines Wettbewerbes, da nach dem VwVfG NRW die Behörden die Einsicht aber nicht die Mitnahme der Unterlagen ermöglichen müssen. Die Kopien können daher wohl nur von der Stadt Bornheim gefertigt werden.

3.4 Steuerbefreiungen

In vielen Fällen werden die Leistungen einer Steuerbefreiung unterliegen. Hierbei kommen insbesondere in Betracht:

- § 4 Nr. 9. a) UStG (Grundstücksverkäufe)
- § 4 Nr. 12. a), b), c) UStG (Grundstücksüberlassungen)
- § 4 Nr. 20. a) UStG (Kulturelle Einrichtungen)
- § 4 Nr. 21. a), b) UStG (Bildungsleistungen)
- § 4 Nr. 22. a), b) UStG (wissenschaftliche oder belehrende Kurse)
- § 4 Nr. 23 UStG (Beherbergung und Beköstigung Jugendlicher)
- § 4 Nr. 25 UStG (Leistungen der Jugendhilfe)
- § 4 Nr. 28 UStG

Zu beachten sind darüber hinaus die Befreiungsnormen der MwStSystRL, insbesondere des Artikels 132. Die Befreiungen gehen zum Teil über die Regelungen des UStG hinaus und begünstigen insbesondere Leistungen im Bereich des Gemeinwohls.

3.5 Steuerklauseln in Vereinbarungen

Die Stadt Bornheim kooperiert in Teilen mit anderen jPdöR. Hier sind bspw. die Kooperationen mit der SBB im Bereich der Verwaltung / Personalgestaltung, oder aber auch die Kooperationen im Bereich der VHS zu nennen. Die Vergütung der Leistungen erfolgt in der Regel ohne Umsatzsteuer.

Soweit uns die vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, enthalten diese keine wesentlichen und hinreichend konkretisierenden Umsatzsteuerformulierungen.

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass nach der bisherigen Rechtslage gerade in Fällen der Kooperation von (hoheitlichen) Beistandsleistungen ausgegangen werden konnte.

Zukünftig kommt es aber auf die Grundlage der Kooperation und die Frage des Wettbewerbes an.

Einzelheiten zur steuerlichen Beurteilung bitten wir Sie, den weiteren Ausführungen unter 4. zu entnehmen.

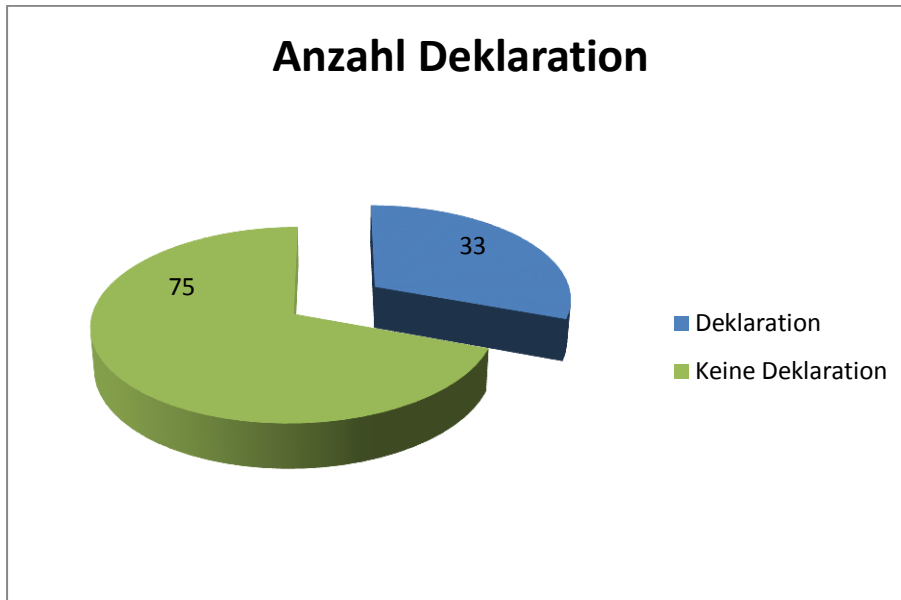
Da das Umsatzsteuerrecht in Bezug auf die Bemessungsgrundlage davon ausgeht, dass die Umsatzsteuer aus dem gezahlten Entgelt herauszurechnen ist, handelt es sich in den meisten Fällen um ein Bruttoentgelt. Diese bedeutet, dass der Leistende im Zweifel die Umsatzsteuer aus den vereinnahmten Geldern herausrechnen und abführen muss. Voraussetzung ist natürlich, dass es sich um eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung handelt, was in einigen Fällen derzeit noch mehr als kritisch betrachtet werden muss.

Sofern keine vertraglichen Überarbeitungen erfolgen, besteht das nicht unerhebliche Risiko, dass gerade in den kritischen Fällen die Stadt Bornheim als Leistender die Umsatzsteuer schuldet und formell keine Möglichkeit besteht, diese vom Leistungsempfänger nachzufordern. Die vertraglichen Vereinbarungen sollten daher insgesamt geprüft bzw. erstellt und mit entsprechenden Öffnungsklauseln versehen werden.

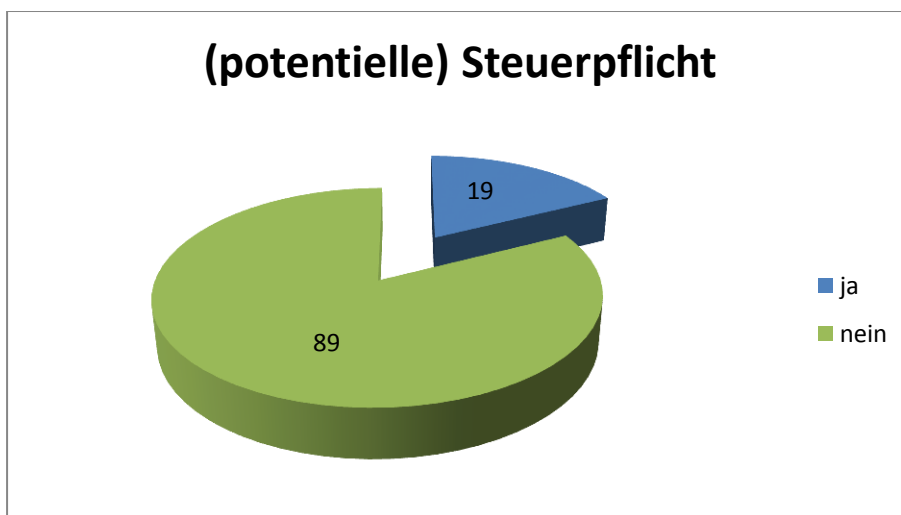
Da die eine Vielzahl von Leistungen der Stadt Bornheim in der Regel nicht der Besteuerung unterliegen, scheidet oft ein Vorsteuerabzug aus.

Auch ist zu beachten, dass ein Vorsteuerabzug beim Bezug eines einheitlichen Gegenstandes nur dann möglich ist, wenn dieser zu mehr als 10 % der unternehmerischen Tätigkeit der Stadt Bornheim dient.

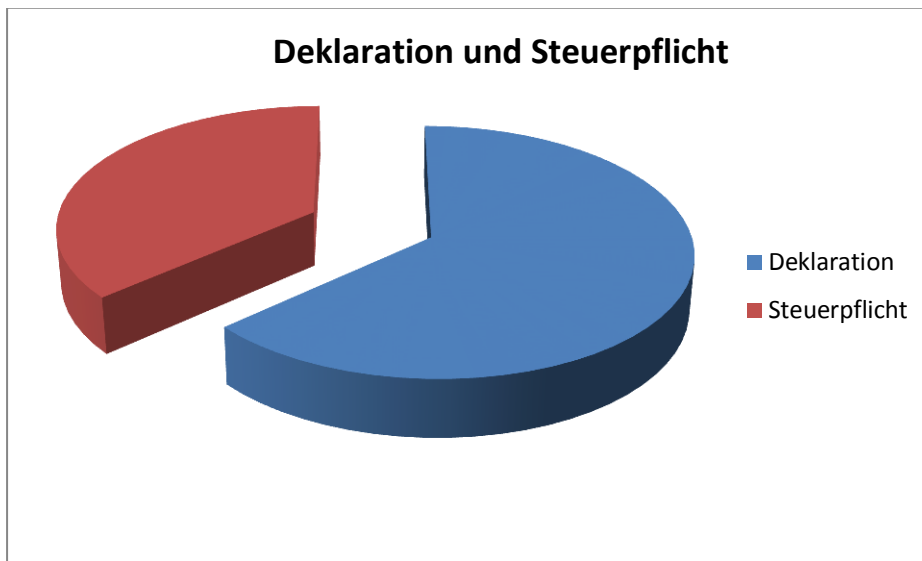
3.6 Grafische Darstellung der möglichen Auswirkungen



Voraussichtlich werden von den angezeigten Sachverhalten 33 deklarationspflichtig sein; derzeit werden ca. 10 Sachverhalte deklariert.



Gemessen an der Gesamtzahl von 108 Sachverhalten unterliegen voraussichtlich 19 der Umsatzsteuerpflicht. Bisher werden nach unsere Informationen lediglich ca. 10 Sachverhalte als steuerpflichtig deklariert.



Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die voraussichtlichen Deklarationspflichten insgesamt deutlich erweitern werden wobei gemessen an der Anzahl der in die Deklaration aufzunehmenden Sachverhalte der überwiegende Teil keine Steuerpflichten begründet.

4 Würdigung einzelner Sachverhalte

Im Rahmen der Bearbeitung der aufgeführten Sachverhalte sind einige enthalten, die umsatzsteuerlich derzeit noch nicht eindeutig unter dem Blickwinkel des § 2b UStG beurteilt werden können. Zu diesen und weiteren Aspekten nehmen wir wie folgt Stellung:

4.1 Personal und Organisationsamt

4.1.1 Verwaltung

Die Leistungen gegenüber der SBB vollziehen sich derzeit wohl noch als Beistandsleistungen, da sie überwiegend dem hoheitlichen Bereich der SBB zugeordnet werden.

Nach den Informationen der Stadt Bornheim und der SBB wurden im Rahmen der Gründung der SBB Beamte der Stadt Bornheim nicht mit auf die SBB ausgegliedert. Zur Wahrung der bisherigen Verhältnisse sind die Mitarbeiter bei der Stadt Bornheim geblieben, wurden jedoch nach den Regelungen des Beamtenrechts zur Ausübung der Tätigkeiten an die SBB abgeordnet.

Ob eine steuerrechtliche Prüfung der Abordnungen im Zuge der Gründung erfolgt ist, ist nicht bekannt.

Die **Personalgestellung** stellt nach den Verlautbarungen der Finanzverwaltung in begründeten Ausnahmefällen¹ keinen BgA dar.

Erfolgt eine Personalzuweisung durch die zuständige oberste Dienstbehörde im dringenden öffentlichen Interesse (§ 123 a Abs. 2 BRRG), liegt unter folgenden Voraussetzungen kein Leistungsaustausch vor:

- die entgeltliche Personalgestellung ist eine Folge organisatorisch bedingter äußerer Zwänge (z. B. Rechtsformwechsel, Unkündbarkeit des Bediensteten),
- die Beschäftigung gegen Kostenerstattung erfolgt im Interesse der betroffenen Bediensteten zur Sicherung der aus dem Dienstverhältnis bei einer jPdöR erworbenen Rechte,
- die Personalgestellung ist begrenzt auf den zum Zeitpunkt einer Umwandlung vorhandenen Personalbestand, sodass sich der Personalbestand mit Ausscheiden der betreffenden Mitarbeiter von Jahr zu Jahr verringert und
- die Gestellung des Personals nimmt nicht das äußere Bild eines Gewerbebetriebs an.²

Nach Auskunft der SBB beschränkt sich die Personalgestellung lediglich auf die Beamten im Zeitpunkt der Gründung der SBB. Neue Mitarbeiter werden ausschließlich durch die SBB als Dienstherr beschäftigt.

Fraglich ist, ob mit der Einführung des § 2b UStG diese Ausnahmereglung weiter Bestand haben wird. Da es sich bereits heute um eine Art Billigkeitsmaßnahme der Finanzverwaltung handelt, werden u.E. die Personalgestellungen nach § 2b UStG und hier insbesondere § 2b Abs. 3 UStG zu beurteilen sein.

Die entgeltliche Personalgestellung (z.B. die Abordnung eines Beamten) durch eine jPdöR an eine andere jPdöR oder ähnliche Einrichtung, die hoheitliche Befugnisse hat, kann Ausübung öffentlicher Gewalt i.S.d. Art. 13 MwStSystRL sein.³

In Auslegung des § 2b Abs. 3 UStG ist fraglich, ob die Personalgestellung „dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe“ dient.

Der Begriff umfasst wohl nicht nur die sachliche sondern auch diese personelle Infrastruktur. Die Auslastung der personellen Infrastruktur erfolgt durch

¹ Abschnitt 2.11 Abs. 15 UStAE

² Vfg. der OFD Karlsruhe vom 28.02.2012

³ EuGH 25.03.2010 C-79/09 Leitsatz; Volltext veröffentlicht nur in Niederländisch oder Französisch.

mehrere jPdöR gemeinsam. Einzeln wären viele Aufgaben nicht durchführbar, da der Personaleinsatz zu teuer ist. Es geht daher ebenfalls um sparsamen und effizienten Mitteleinsatz, der im öffentlichen Interesse liegt. Die Kooperation dient dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur. Dementsprechend erwähnt auch die Begründung des Finanzausschusses im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Auslastung vorhandener personeller Ressourcen.⁴ Das BMF-Schreiben vom 16.12.2016 geht hierauf indes nicht konkret ein.

Es soll dabei genügen, dass die Aufgabe der jPdöR abstrakt zugewiesen ist. Konkreter Aufgabenträger kann weiterhin eine andere jPdöR sein.⁵ Anderenfalls liefe § 2b Abs. 3 Nr. 2 S. 2 UStG wohl vollkommen leer, da eine konkrete Aufgabe grundsätzlich immer nur einer jPdöR zugeordnet ist.⁶

Von daher bestehen derzeit wohl auch gute Argumente, die die Personalstellung u.U. unter § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b UStG zu fassen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung hier eine andere Rechtsauffassung bzw. Auslegung der Norm vertritt. Von daher gibt es in diesem Bereich derzeit keine Rechtssicherheit ob der zukünftigen steuerlichen Behandlung.

Gleiches gilt u.E. auch für die Leistungen des Bürgermeisters, Kämmerers und technischen Beigeordneten, wobei hinzukommt, dass das Entgelt unter der Grenze des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG liegt und damit größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen sollen. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass die Stadt Bornheim insofern im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig wird.

Die weiteren Leistungen

- **Dienstleistungen im Sitzungsdienst**
- **Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie**
- **Dienstleistungen der Stadt Bornheim für den SBB im Finanzbereich**
- **Dienstleistungen der Stadt Bornheim im Bereich zentrale Dienste**

werden durchaus kritischer gesehen werden müssen. Hier ist nach unserer derzeitigen Einschätzung davon auszugehen, dass diesen Leistungen derzeit wohl ein privatrechtlicher Vertrag zu Grunde liegt und diese damit mangels Steuerbefreiung zukünftig steuerpflichtig sein werden. Aber auch bei Gestaltung einer öffentlich-rechtlichen Grundlage sind u.E. Wettbewerbsverzerrungen nicht auszuschließen.

Nach der Gesetzesbegründung sollen „echte“ Kooperationen gefördert werden. Die Zusammenarbeit durch (punktueller) Hilfstätigkeiten oder auch Back-

⁴ Auslegung § 2b Abs. 3 Nr. 2b UStG; Beitrag Küffner/Rust DStR 29/2016 Seite 1633 ff.

⁵ Ähnlich BMF Schreiben vom 16.12.2016 Tz. 49

⁶ Küffner/Rust DStR 29/2016 Seite 1633 ff.

office-Leistungen sollen indes nicht begünstigt sein. Hilfstätigkeiten können Fälle sein, in denen ein Leistungsaustausch zwischen zwei jPdöR stattfindet und eine hoheitliche Aufgabenübertragung nicht erfolgt ist. Hierbei werden von verselbständigten Einrichtungen des öffentlichen Rechts (AöR) gegenüber ihren Trägerkörperschaften verschiedene Hilfstätigkeiten oder Tätigkeiten der Selbstverwaltung übernommen (z.B. Überlassung von IT-Kapazitäten, Gehaltsabrechnungen, Reinigungsleistungen, Hausmeisterdienste). Die jeweils erbrachten Dienstleistungen könnten auch von privaten Unternehmen erbracht werden. Insoweit handelt es sich also um Tätigkeiten, die nach der Lesart des BFH im Wettbewerb zur Privatwirtschaft stehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist bei Leistungsvereinbarungen über verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten regelmäßig anzunehmen, dass diese nicht durch spezifisch öffentliche Interessen bestimmt werden.⁷⁸ Eine derartige Auslegung müsste u.E. auch für Leistungen der Stadt Bornheim gegenüber der SBB gelten.

Hinsichtlich der Leistungen im Bereich der EDV ließe sich bei Ausübung öffentlicher Gewalt ein Wettbewerb wohl nur verneinen, wenn spezifische Aspekte faktisch nur eine Leistung der Stadt Bornheim rechtfertigen würden. Die vertraglichen Vereinbarungen sprechen aber eher für Leistungen, die ohne weiteres auch von Dritten erbracht werden könnten. Von daher sollte geprüft werden, ob die Kooperationen mit dem SBB anders ausgestaltet werden können. Das BMF-Schreiben vom 16.12.2016 könnte hier einen Ansatz liefern, da neben der digitalen Infrastruktur auch deren Förderung, Ausbau und Errichtung unter § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a UStG fallen sollen.

Die **Zuschüsse** des Rhein-Sieg-Kreises für die teilweise Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Bornheim können ggf. unter § 2b Abs. 3 Nr. 2 subsummiert werden. Hier ist u.E. allerdings kritisch, ob die Aufgabenwahrnehmung der „Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe“ dient. Gleichwohl könnten gemeinsame spezifische öffentliche Interessen argumentiert werden. „Eine gemeinsame Aufgabenerfüllung liegt *auch* dann vor, wenn die Aufgabe in Gänze auf die leistende jPdöR übertragen wird (z. B. von einer Kommune auf einen Zweckverband, von einer kreisangehörigen Gemeinde auf den Kreis). Es kommt nicht darauf an, ob der Zusammenarbeit eine delegierende oder eine mandatierende Vereinbarung zugrunde liegt oder ob es sich um eine vertikale oder horizontale Kooperation handelt.“⁹ Nicht abschließend geklärt ist die Frage der Auslegung der Formulierungen „auch“ und „in Gänze“. Durch die Verwendung des Wortes „auch“ ergeben sich unseres Erachtens Argumentationsspielräume.

Der Katalog des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG ist darüber hinaus nicht abschließend. Dies wird dadurch deutlich, dass der Gesetzgeber mit dem Wort „insbesondere“ einen weiteren Anwendungsbereich nicht ausschließt.

⁷ Baldauf DStZ 2016, Seite 355 ff.

⁸ s.a. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 Tz. 49

⁹ BMF-Schreiben vom 16.12.2016 Tz. 49

Insgesamt bleibt aber festzuhalten, dass auch mit den bisherigen Verlautbarungen der Finanzverwaltung die o.g. Leistungsbeziehungen nicht unkritisch sind.

4.1.2 Sportstätten

Auf der Basis der Tarifordnung vom 01.06.2006 wird nach den Angaben der Stadt Bornheim bereits heute ein BgA Sportstätten unterhalten. Entsprechende Leistungen gegenüber Vereinen und Dritten werden bereits mit Umsatzsteuer verrechnet, welche auch deklariert und abgeführt wird. Eine Prüfung diesbezüglich haben wir nicht vorgenommen.

Bislang nicht erfasst sind Nutzungsüberlassungen gegen Pflegeleistungen durch die Nutzer. Hier ist u.E. nicht auszuschließen, dass es sich um einen tauschähnlichen Umsatz handelt, der dann auch dem BgA zuzurechnen wäre und der Steuerpflicht unterläge. Die Thematik besteht unabhängig von der Einführung des § 2b UStG, da bereits ein BgA Sportstätten unterhalten wird. Diesbezüglich wird es darauf ankommen darzulegen, dass kein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch gegeben ist. Ein Lösungsansatz könnte in der Frage liegen, wem die Pflegeleistungen im Rahmen eines „normalen“ Mietverhältnisses obliegen würden.

Wir empfehlen daher, die vertraglichen Gestaltungen zu überarbeiten.

Bereits heute berechtigen der Bereich des Schulsportes und auch der unentgeltlichen Überlassung nicht zum Vorsteuerabzug, so dass sich gemessen am Status Quo keine gravierenden Veränderungen durch die Einführung des § 2b UStG ergeben sollten.

4.2 Amt für Finanzen

Dem Bereich Finanzen sind die Leistungen der Stadt Bornheim im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gasnetz Bornheim bzw. Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG sowie deren Verwaltungsgesellschaften (GmbH's) zuzurechnen.

Die Leistungen werden auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und unterliegen u.E. bereits heute im Wesentlichen der Umsatzbesteuerung. Sie stehen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der jeweiligen Gesellschaft, die bei der Stadt Bornheim selbst einen BgA darstellt.

Die Vereinbarungen sehen bereits heute die Erhebung der „gesetzlichen“ Umsatzsteuer vor. Bei entsprechenden Rechnungen steht den Gesellschaften der entsprechende Vorsteuerabzug zu.

4.3 Bürger- und Ordnungsamt

Aus dem Bereich des Bürger- und Ordnungsamtes wurden insbesondere Leistungen im Rahmen des Feuer- und Bevölkerungsschutzes angesprochen bzw. aufgezeigt.

Diese vollziehen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes (BHKG) und damit auf öffentlich rechtlicher Grundlage. Die Tätigkeiten vollziehen sich u.E. im hoheitlichen Bereich, da sie der Stadt Bornheim als gesetzliche Aufgaben zugewiesen worden sind. Größere Wettbewerbsverzerrungen werden hier u.E. nicht eintreten.

Ggf. ist auch in Teilbereichen ein Schadensersatz argumentierbar.

Im Falle einer echten Schadensersatzleistung fehlt es an einem Leistungsaustausch. Der Schadensersatz wird nicht geleistet, weil der Leistende eine Lieferung oder sonstige Leistung erhalten hat, sondern weil er nach Gesetz oder Vertrag für den Schaden und seine Folgen einzustehen hat. Echter Schadensersatz ist insbesondere gegeben bei Schadensbeseitigung durch den Schädiger oder durch einen von ihm beauftragten selbständigen Erfüllungsgehilfen, bei Zahlung einer Geldentschädigung durch den Schädiger, bei Schadensbeseitigung durch den Geschädigten oder in dessen Auftrag durch einen Dritten ohne einen besonderen Auftrag des Ersatzverpflichteten.

Sofern jedoch freiwillig Leistungen erbracht werden, kann hierin eine Steuerpflichtige Leistung begründet werden.

Der gelegentliche Verkauf eines Feuerwehrfahrzeuges kann als Hilfsgeschäft grds dem öffentlichen Bereich zugeordnet werden. Ein solches Hilfsgeschäft kann dann vorliegen, wenn die erbrachten Umsätze "nicht die berufliche Tätigkeit der steuerpflichtigen" widerspiegeln. Diese Umsätze spielen daher im Rahmen der Gesamttätigkeit eine nebensächliche oder zufällige Rolle, sind jedoch Ausfluss der Haupttätigkeit.

Dem Verkauf liegt aber ein Kaufvertrag nach § 433 BGB zu Grunde.

Es kann aber argumentiert werden, dass diese Leistung in der Regel nicht nachhaltig erfolgt, so dass es nicht zu einer Unternehmereigenschaft kommt. Diese Auffassung hat das BMF mit Schreiben vom 16.12.2016 bestätigt und eine Nichtsteuerbarkeit unterstellt.¹⁰

4.4 Kinder, Jugend und Familien

Die Leistungen des Bereiches Kinder, Jugend und Familie werden auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung erbracht und stehen u.E. in keinem größeren Wettbewerb zu privaten Dritten.

¹⁰ BMF-Schreiben vom 16.12.2016, Tz. 19 ff.

Das bisher betriebene Café ist eingestellt worden.
Weitere potentiell steuerbare Leistungen wurden nicht mitgeteilt.

4.5 Schulen, Soziales, Senioren und Integration

4.5.1 Schulen

Die Stadt Bornheim kooperiert mit verschiedenen Vereinen im Rahmen der Gestaltung der offenen Ganztagschulen. Zur Finanzierung der Leistungen erhält die Stadt Bornheim **Zuschüsse** des Landes NRW, die sie an die Vereine weiterleitet.

Die Aufgabe der Schulen ist eine hoheitliche Tätigkeit der Stadt Bornheim. Zuschüsse des Landes stellen bei der Stadt Bornheim echte (nicht steuerbare) Zuschüsse dar.

Fraglich ist steuerrechtlich, ob die Weiterleitung der Zuschüsse an die Vereine bei diesen Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung darstellen können. Hierbei ist es nicht erheblich, ob die Entgelte von Eltern erhalten werden, oder ob es sich um sog. Entgelte von Dritter Seite handelt.

Die Finanzverwaltung hat sich bereits im Jahr 1996 mit der Frage der Einbindung privater Vereine in die Betreuung von Schülern in Grund und Sonderschulen befasst.¹¹ Die Abwicklung der Betreuungsmaßnahmen stellt bei diesen Vereinen in der Regel einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, der ggf. einen Zweckbetrieb begründet, dessen Umsätze aber nach § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzbesteuerung ausgenommen werden.

Die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 23 UStG soll Einrichtungen im Bereich der Jugenderziehung und Ausbildung zu Gute kommen und ist dadurch gekennzeichnet, dass Jugendliche (Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – § 4 Nr. 23 Satz 2 UStG) zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken bei sich aufgenommen werden und im Rahmen dieses Unternehmens auf Grund der Aufnahme Leistungen der Beherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen anfallen. Die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen ist nur dann nach § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei, wenn dem Unternehmer selbst die Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung der aufgenommen Jugendlichen obliegen.¹² Ein Verein, der lediglich die Mittagsverpflegung organisiert bzw. übernimmt wäre daher nicht begünstigt. Durch das Betreuungsangebot ist u.E. bei den Vereinen die Anwendung der Befreiungsnorm eröffnet.

¹¹ OFD Düsseldorf 11.11.1996

¹² Bsp. OFD FFM Vfg. 14.01.2014: „Ein Schulförderverein übernimmt die Essenzubereitung und -ausgabe. Zudem bietet der Verein den verpflegten Schülern Betreuung und Hausaufgabenhilfe. Da der Verein die Schüler für Erziehungs- und Ausbildungszwecke bei sich aufnimmt, sind die Umsätze aus der Essensausgabe nach § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzsteuer befreit.“

Die Kooperation der **Förderschule** Bornheim/Königswinter vollzieht sich u.E. in Ausübung der öffentlichen Gewalt und steht nicht in größeren Wettbewerbsverzerrungen.

4.5.2 Nutzungsüberlassungen

Hinsichtlich der Nutzungsüberlassung des **Alexander-von-Humboldt Gymnasiums** dürfen wir auf unsere Ausführungen zu 4.6.2 verweisen.

In diesem Zusammenhang ist es u.E. auch fraglich, ob die Mitüberlassung etwaiger Betriebsvorrichtungen als eigenständige Leistung der Besteuerung zuzuführen ist.

Die Vermietung von Betriebsvorrichtungen ist gem. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG nicht von der Umsatzsteuer befreit. Es handelt sich somit nur zum Teil um einen Ausschluss der Steuerbefreiung.

Die Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen zum Gebäude, Gebäudebestandteilen und Außenanlagen wurde von der Finanzverwaltung mittels eines Ländererlasses vom 15.3.2006 vorgenommen. Zu den Betriebsvorrichtungen gehören nicht nur Maschinen und maschinenähnliche Vorrichtungen. Unter diesen Begriff fallen vielmehr alle Vorrichtungen, mit denen ein Gewerbe unmittelbar betrieben wird (BFH vom 11. 12. 1991, BStBl. 1992 II S. 278).

Die Pachtumsätze, die im Zusammenhang mit der (Mit)Vermietung von Betriebsvorrichtungen vereinnahmt wurden, waren grundsätzlich in von der Umsatzsteuer befreite Leistungen gem. § 4 Nr. 12a UStG und in steuerpflichtige Leistungen gem. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG aufzuteilen.

Der BFH hat im Urteil vom 31.5.2001 von der bisherigen Rechtsauffassung zur Aufteilung der Vermietung von Sportanlagen in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und einer steuerpflichtigen Vermietung von Betriebsvorrichtungen Abstand genommen und verweist unter Bezugnahme auf die EuGH-Rechtsprechung auf eine einheitliche steuerpflichtige Leistung. Nach der Änderung durch die Rechtsprechung des BFH ist die wirtschaftlich einheitliche Dienstleistung im Interesse der MwStSystRL nicht „künstlich aufzuspalten“. Die Hauptleistung ist durch die Sicht des Dienstleistungsverbrauchers zu identifizieren. Entsprechende Nebenleistungen, die mit der Hauptleistung im unmittelbaren Zusammenhang stehen, teilen das steuerliche Schicksal der Hauptleistung.

Diese Grundsätze sind bei der Vermietung zu beachten, so dass bei der Betrachtung des Durchschnittsverbrauchers auch Nebenleistungen argumentierbar erscheinen, die dann das Schicksal der Hauptleistung teilen. Es kommt daher auch auf den Gegenstand der (Mit-) Überlassung an.

Die Konzessionen zum Betrieb der **Mensa** werden nach unserer ersten Einschätzung unentgeltlich vergeben, da nach den Angaben der Stadt Bornheim der Betreiber in seiner Preispolitik frei ist und die Stadt keinen Einfluss ausübt. Gegenleistungen für die Stadt selbst sind daher nicht ersichtlich. Ein tauschähnlicher Umsatz kann in diesem Fall wohl verneint werden.¹³

4.6 Bauamt und Gebäudewirtschaft

4.6.1 Hoheitliche Tätigkeiten

Die aufgezeigten Leistungen der technischen Bauaufsicht aber auch die weiteren Leistungen des Bauamtes werden u.E. als hoheitliche Tätigkeiten außerhalb eines Wettbewerbes erbracht (BauO NRW). Die Art der beschriebenen Leistungen stehen u.E. nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu Leistungen der Architekten und Sachverständigen, da diese aufgrund der gesetzlichen Regelungen wohl nur von der öffentlichen Hand erbracht werden können. Gleiches gilt u.E. auch für die Anfertigung von Kopien, da nach den gesetzlichen Regelungen argumentierbar ist, dass lediglich das Recht auf Einsichtnahme, nicht aber auf Aushändigung besteht¹⁴.

4.6.2 Nutzungsüberlassungen

Nach dem bisherigen Recht zählte die (langfristige) Vermietung von Grundstücken nach Auffassung der Finanzverwaltung (Abschn. 2.11 UStAE) zum Bereich der Vermögensverwaltung und wurde nicht als wirtschaftliche Betäti-

¹³ UStAE: "Vereinbart der Arbeitgeber mit einem selbständigen Kantinenpächter (z.B. Caterer), dass dieser die Kantine in den Räumen des Arbeitgebers betreibt und die Verpflegungsleistungen an die Arbeitnehmer im eigenen Namen und für eigene Rechnung erbringt, liegt ein Leistungsaustausch zwischen Caterer und Arbeitnehmer vor (vgl. BFH-Beschluss vom 18. 7. 2002, V B 112/01, BStBl. 2003 II S. 675). Beispiel 3:

1Der Arbeitgeber und der Caterer vereinbaren, dass der Caterer die Preise für die Mittagsverpflegung mit dem Arbeitgeber abzustimmen hat. 2Der Arbeitgeber zahlt dem Caterer einen jährlichen (pauschalen) Zuschuss (Arbeitgeberzuschuss). 3Der Zuschuss wird anhand der Zahl der durchschnittlich ausgegebenen Essen je Kalenderjahr ermittelt oder basiert auf einem prognostizierten „Verlust“ (Differenz zwischen den voraussichtlichen Zahlungen der Arbeitnehmer und Kosten der Mittagsverpflegung). 4Ein Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Caterer sowie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht nicht. 5Bemessungsgrundlage der sonstigen Leistung des Caterers an den Arbeitnehmer ist der von dem Arbeitnehmer an den Caterer gezahlte Essenspreis zuzüglich des ggf. gezahlten Arbeitgeberzuschusses. 6Diese vom Arbeitgeber in pauschalierter Form gezahlten Beträge sind Entgelt von dritter Seite (vgl. Abschnitt 10.2 Abs. 5 Satz 5). 7Da der Arbeitgeber keine Leistung vom Caterer erhält, ist er nicht zum Vorsteuerabzug aus der Zahlung des Zuschusses an den Caterer berechtigt.“

¹⁴ § 29 VwVfG NRW

gung im Rahmen eines BgA i. S. d. § 2 Abs. 3 UStG i. V. m. § 4 KStG ausgeübt. Die Vermietungen war somit bisher nicht steuerlich zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Vermietungseinkünfte ergibt sich durch Einführung des § 2b UStG eine abweichende Beurteilung.

Die Vermietung von Grundstücken erfolgt auf privatrechtlicher Basis und demnach nicht unter Ausübung öffentlich-rechtlicher Gewalt iSd § 2b Abs. 1 UStG, so dass eine Anwendung von § 2b UStG nicht gegeben ist. Die Stadt Bornheim wird danach durch die Vermietung unternehmerisch tätig.

Die Vermietungsumsätze sind jedoch grundsätzlich steuerfrei nach § 4 Nr. 12a UStG. Nach § 9 Abs. 1 UStG besteht jedoch ein Wahlrecht zur Option zur Umsatzsteuer, wenn die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Dabei ist eine Option nur möglich, wenn der Leistungsempfänger (Mieter) das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG).

Dies bedeutet grundsätzlich, dass eine Vermietung von Wohnraum mangels Optionsmöglichkeit stets steuerfrei ist. Eine Option bei einer Vermietung ist nur möglich, sofern mit dem Mietobjekt durch den Mieter ausschließlich Umsätze getätigt werden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Eine Option zur Umsatzsteuer ist grundsätzlich nur in den Fällen sinnvoll, bei denen durch Investitionen eine hohe abzugsfähige Vorsteuer generiert wird.

Die Anwendung § 2b UStG führt also im Bereich der Vermietungseinkünfte zu keinen umsatzsteuerlichen Konsequenzen, sofern nicht freiwillig zur Umsatzsteuer optiert wird. Gleichwohl besteht in diesem Bereich eine Deklarationspflicht, die bislang nicht gegeben war.

4.7 Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt

Die benannten Tätigkeiten des Stadtplanungs- und Liegenschaftsamtes, welche auf die gesetzlichen Regelungen des **BauGB** beziehen, können als eigenständige und vorbehaltene Tätigkeiten außerhalb eines Wettbewerbes betrachtet werden.

Hinsichtlich der **Nutzungsüberlassungen**:

- Nutzungsvertrag für befristete Nutzung städtischer Grundstücke für z.B. Baulager
- Einnahmen aus Verpachtung städtischer Liegenschaften und Einnahmen aus Erbbaurechtsverträgen

darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden.

Die Einnahmen aus **Werbelizenzverträgen** erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und sind daher zukünftig der Besteuerung zu unterwerfen und entsprechend zu deklarieren.

Grundstücksverkäufe der Gemeinden sind nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen, soweit diese im Rahmen der von ihnen durchzuführenden Boden- und Siedlungspolitik tätig sind¹⁵.

Unter dem Blickwinkel des § 2b UStG bedarf es zwar einer öffentlichen-rechtlichen Sonderregelung, welche bei der Boden- und Siedlungspolitik gegeben ist. Gleichwohl fordert die Rechtsprechung und das Gesetz auch eine Betrachtung des Wettbewerbes, der hier unstreitig gegeben ist.

Nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG sollen Leistungen gleichwohl nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn diese nach den Regelungen des § 4 UStG ohne Optionsmöglichkeit steuerfrei wären.

Der Verkauf von Grundstücken ist nach § 4 Nr. 9a UStG zwar steuerbefreit, allerdings besteht für Verkäufe an Unternehmer für deren Unternehmen die Möglichkeit der Option zur Umsatzbesteuerung.

Dies bedeutet dass ggf. auch für die Frage der Deklaration zu unterscheiden ist, wer Empfänger des veräußerten Grundstückes ist. Die Lieferung von Grundstücken an Privatpersonen führt nicht zu „größeren“ Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b UStG und damit auch nicht zu einer Erklärungs-pflicht. Eine Option ist für den Verkauf zwar vom Grundsatz her möglich, aber nicht beim Verkauf an Privatpersonen.

Dagegen spricht allerdings die Formulierung des § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG, die auf das „Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung“ abstellt¹⁶. Von daher werden sich die Deklarationspflichten gerade in diesem aber auch im Bereich der Nutzungsüberlassungen deutlich erweitern werden, denn die obige Sichtweise trifft auch auf die Nutzungsüberlassungen zu.

Die Zuwendungen und Weiterleitungen der Gelder der Weilerschen **Stiftung** oder der Hagen-Scheben'sche Stiftung vollziehen sich nicht im Rahmen eines Leistungsaustausches.

¹⁵ Arbeitshilfe OFD NRW „Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts“

¹⁶ S.a. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 Tz. 38

4.8 Amt für Weiterbildung

Bislang wurden Volkshochschulen (VHS) im Wesentlichen – nach Ansicht der Finanzverwaltung – in NRW auf der Basis des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG) hoheitlich tätig. Würde man alle Tätigkeiten der VHS darunter subsummieren können, würde die Regelung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22a UStG, die namentlich VHS mit Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art befreit, ins Leere laufen. Hoheitliche Tätigkeiten sind u.E. daher insbesondere bei klassischen Schulabschlüssen gegeben.

Die Leistungen der VHS sind aber auch bei Vorhandensein eines BgA bislang nach § 4 Nr. 22 a) UStG von der Besteuerung ausgenommen.

Unter dem Blickwinkel des § 2b UStG bietet das WbG mit § 3 die öffentlich-rechtliche Sondernorm, die eine Prüfung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich macht.

Nach § 4 Nr. 22 a) UStG sind die wesentlichen Leistungen der VHS steuerbefreit und werden daher i.V.m. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG außerhalb größerer Wettbewerbsverzerrungen erbracht werden können. In der Folge sind die Leistungen daher nicht in die Deklaration aufzunehmen.

Es kommt aber (bereits heute) entscheidend auf die Art der Leistungen an. Wenn bei Leistungen nicht die in § 3 WbG genannten Aufgaben im Vordergrund stehen, werden diese nicht unter die Befreiungsnorm gebracht werden können. Dies ist nach Auffassung der OFD NRW z.B. der Fall, wenn z.B. Reisen (in erster Linie) der Freizeitgestaltung und dem Touristischen Interesse der Teilnehmer dienen. Von daher sollte immer ein Bezug zum WbG bestehen, um die Umsatzsteuerbefreiung gewährleisten zu können.

Begünstigte Leistungen sind nur Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art. Hierzu gehören auch Kurse zur Erlangung handwerklicher oder technischer Fertigkeiten, denn auch diese Fertigkeiten werden erlernt. Dementsprechend sieht die Verwaltung auch die Erteilung von Sportunterricht durch Sportvereine (zB Schwimm-, Tennis-, Segelunterricht) als Veranstaltung belehrender Art an (UStAE 4.22.1). Nicht dazu gehören Unterhaltungsveranstaltungen, Reisen und dgl.

Bei richtlinienkonformer Auslegung des § 4 Nr. 22 a) UStG sind nicht alle Kurse zur Erlernung von Fähigkeiten oder Fertigkeiten „wissenschaftlicher oder belehrender Art“ iSd Vorschrift, sondern nur solche Kurse, die als Erziehung von Kindern und Jugendlichen, als Schul- oder Hochschulunterricht, als Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung zu qualifizieren sind. Kurse, die der Freizeitgestaltung dienen, gehören nicht dazu. Kritisch können auch Kurse gesehen werden, die der Freizeitgestaltung dienen können (z.B. Yoga, Tanzen o.a.). Wo im Einzelnen die Grenze gezogen wird, ist nicht abschließend geklärt.

Im Zweifel kann auch eine Befreiung nach § 4 Nr. 22 b) UStG in Betracht gezogen und geprüft werden.

Eine (entgeltliche) **Kooperation mit der Volkshochschule Alfter** kann u.E. unter § 2b Abs. 3 UStG subsummiert werden. Streitpunkt bei der Frage der Anwendbarkeit könnte „der Erhalt der öffentlichen Infrastruktur“ bei einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe sein. Der Begriff umfasst nach der derzeitigen Auffassung in der Literatur die personelle und sachliche Infrastruktur. Die Auslastung der personellen und sachlichen Infrastruktur erfolgt durch mehrere jPdöR gemeinsam. Einzeln wären viele Aufgaben nicht durchführbar. Es geht daher ebenfalls um sparsamen und effizienten Mitteleinsatz, der im öffentlichen Interesse liegt. Auch das BMF führt im Schreiben vom 16.12.2016 aus, dass alle Einrichtungen materieller und institutioneller Art umfasst sind und gerade auch die soziale Infrastruktur (namentlich Bildung) begünstigt sein soll¹⁷.

Die Durchführung von **Prüfungen** ist nur dann nach § 4 Nr. 22 Buchst. a steuerfrei, wenn die die Prüfung abnehmende Bildungseinrichtung auch den vorangehenden Unterricht erteilt hat¹⁸. Von daher wird die Abnahme von Prüfungen für andere Einrichtungen, wenn aktuell keine hoheitliche Beistandsleistung besteht, zumindest in der Zukunft wohl der Besteuerung zu unterwerfen sein.

Auch die **Anzeigenwerbung** ist zukünftig der Besteuerung zuzuführen.

Kritisch könnten die Leistungen der Stadt Bornheim im Rahmen des NRW Landesprogrammes „**Beratung zur beruflichen Entwicklung**“ (BBE) gesehen werden, da Beratungsleistungen zur beruflichen Orientierung u.E. auch im Wettbewerb zu privaten Anbietern erbracht werden können. Entscheidend für die steuerliche Einordnung ist aber, dass die Leistungen im Rahmen des Programmes nach den Regelungen des § 4 Nr. 15 b) UStG steuerbefreit sein können:

„Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

- 15b. Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,
 - a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,

¹⁷ BMF-Schreiben vom 16.12.2016 Tz. 48

¹⁸ OFD Frankfurt/M v. 14.8.2003, DStR 03, 1883

- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben;“

Vergleichbare Leistungen sind insbesondere Leistungen, die im Rahmen von Bundes- und Landesprogrammen sowie Programmen anderer Gebietskörperschaften an die genannten Personenkreise mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Ausbildung oder Arbeit) erbracht werden¹⁹.

Von daher werden die Leistungen wohl der Umsatzsteuerbefreiung unterliegen und im Falle der – wohl anzunehmenden – Ausübung im Rahmen der öffentlichen Gewalt nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG außerhalb des Wettbewerbes erbracht werden und damit auch nicht deklariert werden müssen.

4.9 Umwelt- und Grünflächenamt

Die aufgezeigten Leistungen des Umwelt- und Grünflächenamtes werden in der Regel der Deklaration zuzuführen sein. Steuerpflichtig sind hierbei der Holzverkauf, die Schutzgebühr für „Wanderkarten“ und die Unterhaltung der Glascontainerplätze. Letztere werden wohl nicht als Nebenleistungen zur Vermietung der Containerstellplätze angenommen werden können.

4.10 Weitere allgemeine Sachverhalte

Im Rahmen des § 2b UStG sind Sonderregelungen getroffen worden, wann eine von einer jPdöR erbrachte Leistung dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen ist. Ein Hilfsgeschäft kann auch dann vorliegen, wenn die erbrachten Umsätze "nicht die berufliche Tätigkeit der Steuerpflichtigen" widerspiegeln. Diese Umsätze spielen daher im Rahmen der Gesamttätigkeit eine nebensächliche oder zufällige Rolle, sind jedoch Ausfluss der Haupttätigkeit.

Dem Verkauf von gebrauchter Hardware liegt aber ein Kaufvertrag nach § 433 BGB zu Grunde. Das Geschäft ist damit dem Privatrecht zuzuordnen.

Es kann aber argumentiert werden, dass diese Leistung in der Regel nicht nachhaltig erfolgt, so dass es insoweit nicht zu einer Unternehmereigenschaft

¹⁹ BT-Drucks. 18/1529, S. 77 f.

kommt. Diese Auffassung hat das BMF mit Schreiben vom 16.12.2016 bestätigt und eine Nichtsteuerbarkeit unterstellt.²⁰

„Hilfsgeschäfte und vergleichbare Geschäfte, die der Betrieb des nichtunternehmerischen Bereichs bei jPdöR mit sich bringt, sind auch dann nicht nachhaltig und somit nicht steuerbar, wenn sie wiederholt oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeführt werden. Insbesondere kann die von Zeit zu Zeit erforderliche Auswechslung von Gegenständen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs in der nichtunternehmerischen Sphäre erforderlich sind, die Unternehmereigenschaft nicht begründen. Als Hilfsgeschäfte in diesem Sinne sind z. B. anzusehen:

- Veräußerungen von Gegenständen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt waren, z. B. der Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Einrichtungsgegenständen und Altpapier;
- Überlassung des Telefons an im nichtunternehmerischen Bereich tätige Arbeitnehmer zur privaten Nutzung;
- Überlassung von im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzten Kraftfahrzeugen an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung.“²¹

Von daher können auch Einnahmen für private Kopien, Telefon u.a. die zwar auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden und damit zukünftig, auch bei Unterschreiten der Grenze von 17.500 € des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG dem Grunde nach der Besteuerung zu unterwerfen sind, als nicht nachhaltig und damit nichtunternehmerisch betrachtet werden.

5 Erste Handlungsempfehlungen

Aufgrund unserer o.g. ersten Einschätzung empfehlen wir der Stadt Bornheim sich vertieft mit den Kooperationen mit der SBB zu befassen. Die vertragliche Regelungen sind u.E. dezidiert zu prüfen und dem tatsächlich Gewollten und entsprechend möglicher Argumente anzupassen. Darüber hinaus sind ggf. sog. Öffnungsklauseln einzuarbeiten, so dass im Zweifel zu entrichtende Umsatzsteuer nachverlangt werden kann. Dies betrifft insbesondere die Kooperationen im Bereich der Verwaltung.

Darüber hinaus bezieht die Stadt Bornheim von der SBB Leistungen in Form der Überlassung diverser PKW. Diese Leistungen erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und werden zukünftig der Umsatzbesteuerung unterliegen. Gleichwohl besteht dann bei der SBB die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Insofern ist zu überlegen, ob diese Art der Leistungsbeziehung auch zukünftig weiter verfolgt werden soll. Die uns zur Verfügung gestellten Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 60 bzw. 72 Monaten und laufen 2019 bzw. 2020 aus.

²⁰ BMF-Schreiben vom 16.12.2016, Tz. 19 ff.

²¹ BMF-Schreiben vom 16.12.2016 Tz. 20

Bei länger laufenden Vereinbarungen empfehlen wir eine entsprechende Anpassung im Sinne der obigen Ausführungen.

Die vertraglichen Vereinbarungen bei der Überlassung der Sportstätten sollten – zur Vermeidung eines evtl. täuschähnlichen Umsatzes – überarbeitet werden.

Hinsichtlich der Überlassung der Sitzungssäle und der Bürgerhalle weist der Mustervertrag aktuell wohl offen Umsatzsteuer aus. Hierbei handelt es sich ggf. um einen unrichtigen Steuerausweis im Sinne des § 14c UStG, der zu berichtigen ist. Dies gilt auch für bereits erfolgte Vermietungen. Andernfalls hat die Stadt Bornheim die zu unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Im Rahmen der steuerlichen Erfassung der Sachverhalte sollte es das Ziel sein, die entsprechenden vertraglichen Grundlagen dann in eine bei der Stadt Bornheim z.Zt. noch geplante Vertragsdatenbank zu integrieren. Da die Stadt Bornheim die Option nach § 27 Abs. 22 UStG zur weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a.F. gezogen hat, besteht nun die Möglichkeit der gezielten Prozesseinführung. In diesem Zusammenhang erachten wir es für zielführend, die bestehenden Verträge, die eine Laufzeit über den 31.12.2020 hinaus haben bzw. die bis zum 31.12.2020 angepasst bzw. verlängert werden, strukturiert zu prüfen und dann auch in der Datenbank zu erfassen. Neu abzuschließende Verträge sind bereits unter den Aspekten des § 2b UStG mit entsprechenden Formulierungen vorzusehen.

6 Grundkonzeption und Ziele einer strukturierten Prozesseinführung

Zum zielgerichteten Umgang mit der Neuregelung empfehlen wir die Einführung eines strukturierten Prozesses.

Keinesfalls sollen die einzelnen Ämter in Ihren Aufgaben und deren Erfüllung beschränkt werden. Aufgrund der Vielfältigkeit der Sachverhalte erachten wir es für erforderlich, dass steuerliche Problembewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schärfen. Nur so können auch zukünftig Sachverhalte erkannt und steuerlich beurteilt werden.

Es ist uns bewusst, dass neben den anstehenden Aufgaben im Rahmen der Umstellung auf die Regelungen des § 2b UStG die tägliche Arbeit nicht in Mitleidenschaft gezogen werden soll. Der Umstellungsprozess könnte daher zunächst im Rahmen eines kleineren Amtes als eine Art „Pilot“ vollzogen werden. Die sich die hieraus ergebenden Erfahrungen können dann auch bei den nachfolgenden Ämtern einfließen und so zu einem optimierten Ablauf beitragen.

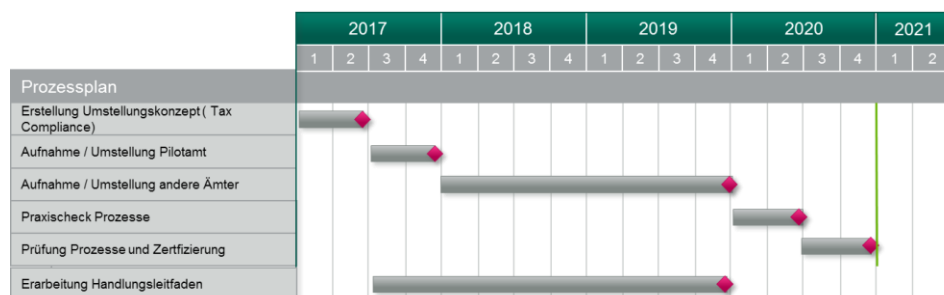
Wir empfehlen parallel die Ausarbeitung eines verbindlichen Handlungsleitfadens, der neben praktischen Erfahrungen durch die Analyse und Umstellung der einzelnen Ämter auch folgende Aspekte berücksichtigen sollte:

- Die steuerliche Beurteilung einzelner Sachverhalte – ggf. durch Hinzuziehung externer Beratung – sollte zentral gebündelt werden. Es bedarf daher u.E. eines zentralen Ansprechpartners für steuerliche Fragestellungen. Dies gilt auch für den Abschluss neuer Verträge. Ziel sollte die Einbindung von steuerlichen Know-How in ein zentrales Vertragsmanagement sein.
- Die steuerlich zu erfassenden und zu deklarierenden Sachverhalte sollten im Rahmen eines strukturierten und zentralen Meldewesens regelmäßig aufgenommen werden. Es muss sichergestellt werden, dass der zu erwartenden Ausweitung der formellen Deklarationspflichten – auch bei Steuerbefreiungen – Rechnung getragen wird.

Die (steuerlichen) Anforderungen, die mit der Einführung des § 2b UStG und insbesondere auch mit der zukünftigen täglichen Praxis verbunden sind, erfordern u.E. auch entsprechende personelle und fachliche Ressourcen, die ggf. zusätzlich bereit zu stellen sind.

Auch werden entsprechende Anpassungen der EDV erforderlich. Zum einen sind zukünftig neben den Buchungen bei bestehenden BgA umsatzsteuerliche Erfassungen auch in den „hoheitlichen“ Kernbereichen und der Vermögensverwaltung erforderlich. Hier sind entsprechende Umsatzsteuerschlüssel sachverhaltsbezogen zu hinterlegen und anzuwenden, die eine zutreffende Deklaration ermöglichen.

Diese Aspekte sollten in einer strukturiert geplanten Umstellungsphase Berücksichtigung finden. Ein möglicher Prozess könnte wie folgt strukturiert sein.



Sofern steuerpflichtige Leistungen erbracht werden, steht der Stadt Bornheim zukünftig aber auch der Vorsteuerabzug zu. Auch hier bedarf es u.E. der Kon-

zeption einer EDV-gestützten Vorsteueraufteilung – ggf. auch im Wege der sachgerechten Schätzung

6.1 Zielgerichtetes Internes Kontrollsystem / Tax Compliance

Übergeordnetes Ziel der Gesamtkonzeption sollte die Einrichtung zentraler und strukturierter steuerlicher Überwachungsmechanismen sein. Der Gesetzgeber hat mit der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 den jPdöR die Möglichkeit geschaffen, sich strukturiert mit den zukünftigen steuerlichen Fragestellungen zu befassen. Gerade im Bereich der Umsatzbesteuerung, in dem regelmäßig Voranmeldungen abzugeben sind, treffen die Steuerpflichtigen erhöhte Mitwirkungspflichten.

Nach § 18 UStG hat der Unternehmer bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Die zutreffende Ermittlung setzt daher eine Kenntnis der steuerlichen Sachverhalte und deren Behandlung voraus. Da die Voranmeldungen den Steuererklärungen gleichgestellt sind, tritt eine Steuerverkürzung bereits dann ein, wenn die Steuern nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt (bzw. angemeldet) werden (§ 370 Abs. 4 AO).

Ein Nichtauseinandersetzen mit der Thematik des § 2b UStG birgt u.E. auch die Gefahr straf- oder bußgeldbewährter Tatbestände.

„Für eine Steuerhinterziehung reicht von den verschiedenen Vorsatzformen bereits bedingter Vorsatz aus. Dieser kommt in Betracht, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält. Es ist nicht erforderlich, dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung anstrebt oder für sicher hält. Nach der BGH-Rechtsprechung ist für die Annahme des bedingten Vorsatzes neben dem Für-Möglich-Halten der Tatbestandsverwirklichung zusätzlich erforderlich, dass der Eintritt des Tat Erfolges billigend in Kauf genommen wird. Für die billigende Inkaufnahme reicht es, dass dem Täter der als möglich erscheinende Handlungserfolg gleichgültig ist. Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“²²

²² BMF vom 23.05.2016

7 Abschließender Hinweis

Wir dürfen darauf hinweisen, dass es sich bei unseren obigen Ausführungen um eine erste Einschätzung handelt. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass mit der Einführung des § 2b UStG und der dortigen Wortwahl noch erhebliche Interpretationsräume bestehen, die durch die Finanzverwaltung zu füllen sein werden. Zwar hat die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 16.12.2016 ein Anwendungsschreiben mit Erläuterungen zur Auslegung des § 2b UStG veröffentlicht. Gleichwohl bleiben weiterhin viele praktische Frage unbeantwortet.

Gleichzeitig ergeben sich dadurch Möglichkeiten der Auslegung im Sinne der Stadt Bornheim, die aber in Zweifelsfällen mit der Finanzverwaltung vor Anwendung des § 2b UStG verbindlich abgestimmt werden sollten. Nach unseren derzeitigen Informationen wurden bislang mit Verweis auf das erwartete Anwendungsschreiben keine verbindlichen Auskünfte erteilt. Da dieses nun vorliegt, sollte die Finanzverwaltung auch eine verbindliche Abstimmung ermöglichen. Wir gehen indes davon aus, dass in Abhängigkeit von den Fragestellungen, auch eine bundeseinheitliche Rechtsauffassung gesucht wird.

Darüber hinaus ist aufgrund der gezielten Untersuchung einzelner und nach Einschätzung der Stadt Bornheim wesentlicher Sachverhalte auch davon auszugehen, dass die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen noch nicht alle relevanten Sachverhalte umfassen. Von daher sollte im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eine vertiefte Aufnahme aller Sachverhalte erfolgen.

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	153/2017-1
Stand	20.02.2017

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung nimmt zu den Anfragen aus den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.09.2016 sowie vom 18.01.2017 wie folgt Stellung:

Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen (28.09.2016), Vorlage 747/2016-1 (TOP 8)

Zusatzfrage AM Heller betr. 16.915 € ist die Hälfte von dem, was man hätte abrufen können. Kleine Flüchtlingshilfegruppen, wären froh gewesen, wenn sie die Möglichkeit gehabt hätten, sich an diesem Projekt zu beteiligen. Die ganzen Flüchtlingshilfegruppen wurden über die Teilnahmemöglichkeit nicht informiert. Im Bereich Sprachbildung wurden 42,5% ausgeschöpft und im Ehrenamt 66,5%, und das andere Geld, welches problemlos hätte abgerufen werden können (ohne große Anträge), wurde nicht in Anspruch genommen. Es wäre wünschenswert gewesen, dass dann auch die Ansprechpartner vor Ort (z.B. diejenigen, die Container betreuen) eine Information erhalten hätten.

Kann die Verwaltung verstehen, dass es schade ist, dass nicht mehr unternommen wurde, um alle Gruppierungen zu erreichen?

Antwort:

Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis wurde der Verwaltung nunmehr mitgeteilt, dass die Verteilung der Mittel aus der Rückerstattung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) sich an der gezahlten Kreisumlage der jeweiligen Kommune orientiert. Demnach hätte der Stadt Bornheim bei einer Kreisumlage von 7,441% rechnerisch ein Betrag von 33.484,50 € aus Mitteln der Rückerstattung des Bildungs- und Teilhabepaketes zur Verfügung gestanden. Diese Größe ist als Richtwert zu betrachten und ist nicht zwingend festgeschrieben.

Insgesamt hat die Antragssumme das zur Verfügung stehende Budget von 450.000 € deutlich überschritten. In diesem Zusammenhang ist nicht davon auszugehen, dass der rechnerisch zur Verfügung gestandene Betrag in Höhe von 33.484,50 € auch bei entsprechender Antragslage gewährt worden wäre.

Die endgültige Verteilung der Mittel wurde von den sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Kreistagsfraktionen beschlossen. Das Kommunale Integrationszentrum sowie das Schulverwaltungsamt des Rhein-Sieg-Kreises haben die Schulen und verschiedene Institutionen mehrfach auf die Mittel hingewiesen. Zudem wurden vom Rhein-Sieg-Kreis weitere Erinnerungen an die Einrichtungen geschickt, die zwar einen Bedarf angemeldet, aber keinen Antrag eingereicht hatten. Darüber hinaus wurde bei jeder Veranstaltung des kommunalen Integrationszentrums (z.B. Arbeitskreis Integration, Schulleiterkonferenzen, Arbeitskreis Schulen mit Internationalen Klassen, Treffen mit ehrenamtlich Engagierten) immer wie-

der auf diese Mittel hingewiesen.

Letztlich wurden beim Integrationszentrum die in Vorlage Nr. 671/2016-5 aufgeführten Anträge aus Bornheim eingereicht und mit einem Gesamtbetrag von 16.915 € gefördert.

Die Verwaltung wird künftig alle infrage kommenden Institutionen in Bornheim, zusätzlich zu den bereits erwähnten Informationen durch den Rhein-Sieg-Kreis, über Förderungsmöglichkeiten unterrichten.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Vorlage-Nr. 747/2016-1.

Zusatzfrage

AM Heller

Stimmt es, dass die Stadt Bornheim an den Gesprächen nicht teilgenommen hat?

Antwort:

Nach den vorliegenden Unterlagen hat kein Vertreter der Verwaltung an den Gesprächen teilgenommen.

Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen (18.01.2017), Vorlage 596/2016-2 (TOP 6)

Anfrage der FDP, Seite 109, 1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

Anfrage: Aktuelle Fallzahlen der Stadt Bornheim in Bezug auf das Tierheim Troisdorf? Welche Möglichkeiten zur Kündigung und Alternativen zur Ausübung des gesetzlichen Pflichtauftrags gibt es?

Antwort der Verwaltung:

Nach den vorliegenden Meldungen des Tierschutzvereins für den Rhein-Sieg-Kreis wurden im Jahr 2015 insgesamt 28 Fundtiere im Tierheim Troisdorf aus dem Stadtgebiet Bornheim dort aufgenommen und versorgt. Im Zeitraum von Januar bis September 2016 beläuft sich die Zahl der aufgenommen Tiere aus Bornheim auf 29.

Der bestehende Fund- und Gefahrtiervertrag zwischen dem Verein „Tierschutz für den Rhein-Sieg-Kreis“ e.V. und den Vertragsgemeinden Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Ruppichteroth, St. Augustin, Siegburg und Troisdorf endet grundsätzlich vertragsgemäß zum 31.12.2022. Der Vertrag sieht unter bestimmten Voraussetzungen für beide Seiten eine Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende vor, wobei eine Kündigung durch die Vertragsgemeinden nur in der Gesamtheit erfolgen kann. Darüber hinaus besteht für beide Vertragspartner das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Derzeit liegen keine Kündigungsgründe vor.

Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe besteht für die Stadt Bornheim prinzipiell die Möglichkeit, die Betreuung von Fund- und Gefahrtieren durch einen anderen qualifizierten Vertragspartner oder in Eigenregie zu gewährleisten.

Zusatzfrage AM Hanft betr. Tierheim Troisdorf:

Enthält der Vertrag eine Klausel, dass er sich automatisch verlängert, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird?

Antwort:

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2022 und enthält keine Klausel wonach er sich automatisch verlängert. Es wird auf die ebenfalls in der Sitzung beratende Vorlage 144/2017-3 verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

15/2017, 09.03.2017, Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung HFA	3
Niederschrift ö. HFA 01.12.2016	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07	
Vorlage 135/2017-1	16
TOP Ö 5 Straßenbenennung in Bornheim-Waldorf	
Vorlage 164/2017-7	19
Antrag 164/2017-7	20
TOP Ö 6 Beteiligungsbericht 2015	
Vorlage 096/2017-2	22
Beteiligungsbericht 2015 096/2017-2	24
TOP Ö 7 Sachstand zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	
Vorlage ohne Beschluss 138/2017-2	71
TOP Ö 8 Halbjahresbericht Feuerschutz	
Vorlage 143/2017-3	72
TOP Ö 9 Sachstandsbericht Tierheim Troisdorf	
Vorlage 144/2017-3	73
Übersicht Fundtiere 2016 144/2017-3	75
Wirtschaftsplan 2017 144/2017-3	76
TOP Ö 11 Mitteilung betreffend Wettbürosteuer	
Vorlage ohne Beschluss 088/2017-2	81
TOP Ö 12 Mitteilung betreffend Jahresabschluss 2016 - vorläufiges Ergebnis	
Vorlage ohne Beschluss 089/2017-2	83
TOP Ö 13 Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bor	
Vorlage ohne Beschluss 111/2017-2	86
Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2016 111/2017	87
Ausarbeitung von Rödl & Partner zur Einführung des § 2b UStG und mögli	105
TOP Ö 14 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzu	
Vorlage ohne Beschluss 153/2017-1	137
Inhaltsverzeichnis	139